

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 6210-29809/2023
Meine Nachricht vom: /

Florian Müller-Lobeck
florian.mueller-lobeck@im.landsh.de
Telefon: +49 431 988-3084
Telefax: +49 431 988614-4648

durch den Landrat des Kreises
Stormarn

13. Juni 2023

nachrichtlich:

Landrat
des Kreises Stormarn
FD Planung und Verkehr
Mommensenstraße 14
23840 Bad Oldesloe

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)

- **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn Planungsanzeige vom 16.03.2023
Stellungnahme des Kreises Stormarn vom 20.04.2023**

Die Gemeinde Rümpel beabsichtigt, in dem ca. 68 ha großen Gebiet „westlich der Autobahn (A21), nördlich der Gemeindegrenze, östlich der Straße Bockhorn, südlich der Dorfstraße“ ein Sondergebiet für Freiflächen-Photovoltaik festsetzen. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Aus Sicht der **Landesplanung** nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Die in Rede stehende Fläche wurde bereits im Rahmen einer Anzeige des Rahmenkonzeptes Solarenergie-Freiflächen-Anlage und der Planungsanzeige zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (neu) aus landesplanerischer Sicht bewertet. Auf die Stellungnahme vom 16.06.2022 und 05.05.2023 wird entsprechend verwiesen.

Das Plangebiet liegt gemäß Darstellung der Karte des Regionalplan I (Fortschreibung 1998) teilweise im nördlichen Bereich im regionalen Grünzug.

Gemäß Ziffer 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 dürfen raumbedeutsame Solar-Freiflächenanlagen nicht in regionalen Grünzügen errichtet werden.

Mit der Einführung der Privilegierung von Freiflächen-Photovoltaik entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes (§ 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB) hat der Bundesgesetzgeber eine neue Rechtslage geschaffen.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn

- öffentliche Belange nicht entgegenstehen,
- die ausreichende Erschließung gesichert ist,
- es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient,
- es auf einer Fläche längs von Autobahnen
- und sich in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn befindet.

Autobahnen werden in § 1 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz definiert. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz die Anbauverbotszone freizuhalten.

Innerhalb dieser privilegierten Bereiche könnten PV-Freiflächenanlagen ohne vorlaufende Bauleitplanung gem. § 35 BauGB im Zuge eines Bauantrages genehmigt werden, soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Aus landesplanerischer Sicht wird empfohlen, die gesamte Solarfreiflächenplanung auf den privilegierten Bereich (200m) entlang der Autobahn zu begrenzen und von einer Bauleitplanung abzusehen.

Sollte eine über den privilegierten Bereich hinausgehende Entwicklung im Rahmen einer Bauleitplanung weiter fortgeführt werden, wäre der nördliche Teilbereich zu reduzieren, da aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ein Ziel der Raumordnung entgegensteht.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen längere bandartige Strukturen vermieden werden sollen. Einzelne und benachbarte Anlagen sollen eine Gesamtlänge von 1.000 Metern nicht überschreiten. Sofern diese

Gesamtlänge überschritten wird, sollen jeweils ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen freigehalten werden, räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von Solar-Freiflächenanlagen sollen vermieden werden (Ziff. 4.5.2 Abs.3 LEP-VO 2021).

Die vorliegende Planung überschreitet in seiner Gesamtlänge die 1.000 Meter deutlich. Es wird empfohlen entsprechende Landschaftsfenster einzuplanen um einer kumulativen Wirkung der Planung entgegenzuwirken.

Eine abschließende landesplanerische Stellungnahme wird zurückgestellt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

gez. Müller-Lobeck

Gesendet: Freitag, 8. Dezember 2023 15:54

An: Zentrale Amt Bad Oldesloe Land <zentrale@amt-bad-oldesloe-land.de>

Betreff: [EXTERN] Stellungnahme zur veröffentlichten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel für PV Anlage im Ortsteil Höltenklinken

Sehr geehrte Damen und Herren,

die veröffentliche 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel nehme ich als Anwohner des Ortsteils Höltenklinken zur Kenntnis.

Die „Zusammenstellung des Abwägungsmaterials“ vom Planbüro Stolzenberg lässt erkennen, dass die bislang überplanten Teilgebiete B und C aus der weiteren Überplanung für PV Anlagennutzung herausfallen. Begründet wird diese damit, dass sich beide Teilgebiete in einem „Regionalen Grünzug“ befinden. Diese Umstände waren schon im Vorwege bekannt und klar. Es stellt sich also die Frage, warum diese Teilgebiete trotzdem zunächst überplant wurden und somit unnütze Kosten für die Gemeinde Rümpel im Rahmen des Planungsverfahrens entstanden sind.

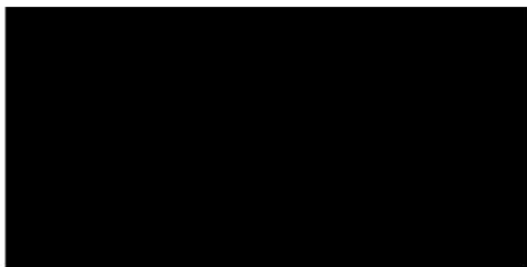
Für das Teilgebiet A in Höltenklinken gilt für das Flurstück 3/27, dass sich dieses ebenfalls teilweise in einem Regionalen Grünzug befindet. Warum, so frage ich mich, wird der Umstand einer zumindest teilweisen Einbeziehung in den Regionalen Grünzug dort nicht berücksichtigt und von einer PV Anlagennutzung ausgenommen? Im Prinzip muss doch gleiches Recht gelten?!

Die veröffentliche 1. Änderung des FNP geht für das Teilgebiet A davon aus, dass ein 300 m Abstand der geplanten PV-Anlage zur dörflich bebauten im Ortsteil Höltenklinken eingehalten werden soll. Diese Fläche auf dem Flurstück 3/27 wird vom Planbüro Stolzenberg als „Maßnahmengebiet“ und „Sondergebiet“ beschrieben. Ich möchte gerne darauf hinweisen, dass sich diese Abstandsfläche von der dörflichen bebauten als „Ausgleichsfläche“ für die PV Anlagenplanung hervorragend eignet und auf ihr heimische Gehölze und Bäume angepflanzt werden sollten. Diese Maßnahme würde den Ortsteil Höltenklinken visuell von der industriellen PV Anlage ein wenig abschirmen und den direkten Anwohnern Schutz bieten.

Diese Maßnahme einer Aufforstung und Begrünung sollte im weiteren Genehmigungsverfahren der Gemeinde verpflichtend mit einbezogen werden.

Meine Stellungnahme ergeht fristgerecht zur Auslegung des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Rümpel.

Freundliche Grüße





Amt Bad Oldesloe Land
Louise-Zietz-Str. 4

23843 Bad Oldesloe

Klinken, 21.12.2023

Stellungnahme und Einspruch zur vorgelegten 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem nachfolgenden Schreiben erhebe ich fristgerecht Einspruch gegen die veröffentlichte 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rümpel. Mein Einspruch richtet sich dabei vorrangig auf die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 zum Teilbereich A.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch das Planlabor Stolzenberg habe ich zur Kenntnis genommen. Neben den unten aufgeführten Aspekten haben meine Einwände vom 11.09.2023 weiterhin Bestand (siehe Anlage 2).

Sowohl im Regionalplan von 1998 als auch in der Neuaufstellung des Regionalplans von 2023 befindet sich das gesamte Flurstück 3/27 innerhalb des regionalen Grünzugs. Eine Lage innerhalb des regionalen Grünzugs hat nach dem Solar-Erlass (Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich, 2021) eine Ausschlusswirkung für den Bau von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials wird ersichtlich, dass sowohl die untere Naturschutzbehörde als auch weitere Behörden und Privatpersonen klar auf diese Ausschlusswirkung für das Flurstück 3/27 durch den regionalen Grünzug verweisen.

Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geht ferner hervor, dass die Gemeinde Rümpel die Entnahme der Teilbereich B und C aus der Flächennutzungsplanung mit eben diese Erlasslage begründet. Es stellt sich demnach die Frage weshalb die Gemeinde diesen Sachverhalt nicht ebenso für das Flurstück 3/27 anerkennt.

In der Gemeinderatssitzung der Gemeinde Rümpel vom 13.12.2023 erklärte Herr Stolzenberg vom Planlabor Stolzenberg, dass die Gültigkeit des regionalen Grünzugs in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde auf dem Flurstück 3/27 reduziert wurde. Auf diesen Abstimmungsprozess wird ebenfalls in der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials verwiesen (siehe S.29).

Diese Einschränkung des regionalen Grünzugs ist unter den nachfolgenden Gründen schwer nachvollziehbar:

- Die Größe des geplanten Teilgebiets A (47 ha) stellt einen massiven Eingriff in die Landschaft dar (siehe Anlage 2). Durch die Hinzunahme des Flurstücks 3/27 überschreitet das Teilgebiet A eine Gesamtlänge von 1000 Metern. Dies ist nicht mit dem Solar-Erlass zu vereinbaren. Das Planlabor Stolzenberg begründet eine mögliche Überschreitung der Maximallänge mit Gegebenheiten der örtlichen Situation (Wildkorridore etc.). In Anbetracht der Photovoltaik-Planungen der Nachbargemeinden entlang der A21 sind diese Begründungen kritisch zu betrachten.

- Aus der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials geht hervor, dass die Gemeinde Tremsbüttel die Größe der geplanten Fläche im Teilbereich A ebenfalls sehr kritisch sieht (S.6). Die Gemeinde plant ebenfalls großflächige Photovoltaikanlagen im Rahmen einer Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB entlang der Bundesautobahn A21. Hierdurch wird es, anders als vom Planlabor Stolzenberg dargestellt, um die Ortschaften Sattenfelde und Höltenklinken zu einer Agglomeration von Photovoltaik-Freiflächenanlagen kommen. Diese Agglomeration ist ebenfalls nicht erlasskonform, zumal davon auszugehen ist, dass auf den Teilbereichen B und C ebenfalls im Rahmen der Privilegierung Solar-Anlagen entstehen werden. Die Gemeinde Tremsbüttel erachtet einen 200 Meter breiten Streifen entlang der A21 im Teilbereich A als deutlich landschaftsverträglicher.
- Wie die Gemeinde Tremsbüttel richtig anmerkt, fehlt es bei den Planungen der Gemeinde Rümpel an einem gemeindeübergreifenden Konzept und den dazugehörigen Absprachen: „Durch eine konstruktive interkommunale Abstimmung kann einer Überfrachtung mit PV-Freiflächen-Anlagen im nördlichen Gemeindegebiet von Tremsbüttel und im südlichen Gemeindegebiet von Rümpel entgegengetreten werden und so eine bürgerfreundlichere Planung mit einer höheren Akzeptanz erzeugt werden¹.“ Wie aus den vielfältigen Einwänden gegen die Planung der Gemeinde Rümpel zu erkennen ist, gibt keine breite Zustimmung der Öffentlichkeit für die Pläne der Gemeinde.
- Gemäß 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB wäre eine Teilprivilegierung im Bereich des 200-Meter-Streifens auch auf dem Flurstück 3/27 denkbar. Die dabei entstehende Fläche wäre unwesentlich kleiner als die geplante Fläche mit Sondernutzung Photovoltaik. Von daher ist die Verkleinerung des regionalen Grünzugs an dieser Stelle wenig nachvollziehbar.

Grundlegend ist davon auszugehen, dass sich das Landschaftsbild durch die Teilprivilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB in Regionen, welche durch Autobahnen und Eisenbahntrassen bereits vorbelastet sind, in den nächsten Jahren maßgeblich verändern wird. In Zeiten der Energiewende ist diese Privilegierung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sicherlich ein wichtiger und richtiger Schritt.

Nicht selten werden es jedoch ökonomische Faktoren sein, welche die Gemeinden zur Ausweisung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bewegen, wodurch ökologische Aspekte in den Hintergrund geraten können. Der Ausgleichs- und Regulierungsfunktion der regionalen Grünzüge kommt in dieser Zeit eine wichtige Schutzfunktion für die Natur zu. Die Integrität dieser Grünzüge sollte daher außerhalb des Privilegierungsbereichs stets gegeben sein.

Die Zusammenstellung des Abwägungsmaterials durch das Planlabor Stolzenberg zeigt vielfältig Einwände von Ämtern, Behörden und der Öffentlichkeit auf, auf welche in den Abwägungen in Teilen nur unzureichend eingegangen wird. Insbesondere die Einwände der Gemeinde Tremsbüttel, auch bezüglich des Teilbereichs A, zeigen auf, dass die Gemeinde Rümpel dem Solar-Erlass mit ihrem Rahmenkonzept und der ersten Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerecht wird. Eine interkommunale Abstimmung sowie eine bürgernahe Politik erscheinen hier zwingend notwendig. Nur so kann die Energiewende, getragen durch eine breite Akzeptanz durch die Bevölkerung, gelingen.

Ich möchte Sie bitten, meine Stellungnahme und meine Einwände in den weiteren Entscheidungsprozess einzubeziehen.

Mit freundlichen Grüßen



50Hertz Transmission GmbH – Heidesstraße 2 – 10557 Berlin

Amt Bad Oldesloe-Land
Louise-Zietz-Str.
23843 Bad Oldesloe

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Rümpel für das Gebiet westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Straße "Dorfstraße"

Sehr geehrte Frau Witten,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

TGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidesstraße 2
10557 Berlin

Datum
20.03.2023

Unser Zeichen
2023-001397-01-TGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb

Telefon-Durchwahl
030/5150-3495

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom
16.03.2023

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Christiaan Peeters

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borcharding
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



AG-29

Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein

Landesnaturschutzverband - AG Geobotanik - Landesjagdverband

Landessportfischerverband - Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer

Schleswig-Holsteinischer Heimatbund - Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Verein Jordsand

Tel.: 0431/93027, Fax: 0431/92047, eMail: AG-29@LNV-SH.de, Internet: www.LNV-SH.de

AG-29, Burgstraße 4, D-24103 Kiel

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen / vom
16.03.2023

Unser Zeichen / vom
Pes / 261 / 2023

Kiel, den 24. April 2023

Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Bereitstellung der Unterlagen zu vorstehend genannter Planung, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen.

Die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände verweisen hinsichtlich des Umfanges und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung auf die in § 2 (4) und § 2a (2) BauGB sowie in der Anlage 1 des BauGB festgelegten Standards.

Im Rahmen des Baus dieser Anlagen kommt es zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen des Umfeldes (z. B. Versiegelung von Lebensräumen, Überschirmung und Verschattung von Flächen). Durch die Sicherung des Betriebsgeländes entsteht eine Barrierewirkung, insbesondere für Mittel- und Großsäuger, für die der Lebensraum vollständig verloren gehen kann. Aus diesem Grund wird das Errichten des Wild-Korridors begrüßt.

Dennoch verursachen die Anlagen Stör- und Scheuch-Effekte, die je nach betroffener Vogelart von unterschiedlichem Ausmaß sein können. Betroffen sind z. B. empfindliche Wiesenvogelarten. Entsprechende Untersuchungen sind u. E. erforderlich.

Es muss geprüft werden, ob die Notwendigkeit einer Aushagerung besteht, um ggf. Düngerückstände bzw. Schadstoffe der zuvor intensiven landwirtschaftlichen Nutzung von der Fläche zu entfernen.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen werden grundsätzlich begrüßt. Da ein großer Teil der Kompensation intern stattfinden soll, muss hier ein größtmöglicher ökologischer Nutzen erzielt werden. Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).

Bei neuen Solar-Freiflächenanlagen ist u. E. ein langjähriges Monitoring erforderlich. So können die ökologischen Entwicklungen des Plangebietes (z. B. Artenspektren von Flora und Fauna, Entwicklung von Biotopen) dokumentiert und Pflegemaßnahmen und / oder festgelegte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ggf. optimiert bzw. geändert werden. Die Ergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, um einen „Wissenstransfer“ bei der Errichtung von weiteren Anlagen sowie einen Erfahrungsaustausch zu etablieren.

Zur landschafts- und tiergerechten Gestaltung von Freiflächensolaranlagen verweisen wir auf die Empfehlungen des Landesjagdverbandes SH (2022).

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Gez.
Achim Peschken



Landesjagdverband
Schleswig-Holstein

Solarenergie wildtierfreundlich planen

Empfehlungen für Freiflächenphotovoltaikanlagen





Die Position des Landesjagdverbandes Schleswig-Holstein

Der Landesjagdverband unterstützt die gesellschaftlichen Bemühungen, den Ausstoß klimaschädlicher Gase zu reduzieren und den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben. Als Naturschutzverband und Hüter der uns anvertrauten Wildtiere und Lebensräume, müssen wir jedoch auch dafür Sorge tragen, dass dieser Ausbau möglichst ohne die Beeinträchtigung wildlebender Tiere und wertvoller Lebensräume einhergeht. Vorrangig sind Alternativen auf vorhandenen Dachflächen zu nutzen! Die folgenden Punkte sollen unseren Mitgliedern, als Verpächtern, Planern und Betreibern großflächiger Solarenergie-Freiflächenanlagen, aber auch den Mandatsträgern in Gemeindeversammlungen, Ausschüssen und Behörden, dabei helfen, eine möglichst umweltfreundliche Umsetzung solcher Projekte zu gewährleisten.

Solarparks als Chance für die Biodiversität

Aus ökologischer und ökonomischer Sicht ist es weitaus sinnvoller, zunächst die Dächer von Industrieanlagen und sonstigen Immobilien mit Solaranlagen zu belegen, zumal hier die Distanz zwischen Verbraucher und Produktion geringer ist und damit Übertragungsverluste und der Bedarf an Stromleitungen verringert werden. Unter gewissen Gesichtspunkten kann jedoch auch die Errichtung von Solarenergie-Freiflächenanlagen angemessen sein, insofern die hier beschriebenen Empfehlungen befolgt werden. Dies trifft insbesondere auf ökologisch sehr stark degradierten Standorten in Autobahnnähe, auf Industriebrachen und auf seit Jahrzehnten intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu, die sich nicht besonders gut für die Renaturierung eignen und auch nicht als Fernwechsel von weitziehenden Wildtieren genutzt werden. Geeignete, stark degradierte Flächen, die diese Kriterien erfüllen, gibt es (leider) genug.





Alle profitieren von der naturschutzgerechten Planung, Solarpark 2.0

Ganz genau, wirklich alle Beteiligten profitieren von der ökologischen Aufwertung eines Solarparks. Wird es nämlich richtig gemacht, so spart der Errichter Kosten für Ausgleichsmaßnahmen. Anwohner und Naturnutzer werden durch das deutlich unscheinbarere optische Profil des Parks weniger in ihrem Naturempfinden gestört und die Natur, ja die profitiert natürlich auch. Es ist schlichtweg unnötig, dass schlecht geplante Solarparks unsere Landschaft verschandeln und wertvollen Boden zu einer wertlosen „Industriebrache“ degradieren. Leider ist es einfacher, Solarparks schlecht zu planen, als diese ganzheitlich zu optimieren. Deshalb ist es wichtig, dass sich alle Projektbeteiligten mit der ökologischen Aufwertung von Solarparks auseinandersetzen und ihre Möglichkeiten nutzen, die Planung und den Betrieb von Solarparks positiv zu beeinflussen. Unsere Gesellschaft sollte einfach keine schlecht geplanten Solarparks mehr hinnehmen.

Es kostet nicht viel, macht aber einen großen Unterschied

Die ökologische Aufwertung von Solarparks tangiert die Planung, den Bau, den Betrieb sowie den Rückbau und die Nachnutzung der Fläche. All diese Maßnahmen kosten nicht viel. Ganz im Gegenteil, einige Maßnahmen sparen sogar Geld an anderer Stelle. Es gibt also wahrlich keinen Grund, einen Solarpark nicht ökologisch aufzuwerten und naturschutzgerecht zu planen.

Der Randbereich

Solarparks werden in der Regel aus versicherungstechnischen Gründen eingezäunt. Dem Naturnutzer bietet sich dabei oft ein äußerst unschönes Bild langer Zäune, an die sich große Flächen aufgeständerter Solarmodule anschließen. Die Begrünung dieser Zäune mit standortgerechten Heckenpflanzen vermindert die optische Beeinträchtigung der Naturnutzer und bietet zahlreiche Lebensräume für Vögel, Insekten, Kleinsäuger sowie für viele andere Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Wenn sich auf der Innenseite des Zauns ein Grünstreifen anschließt und bei der Auswahl der Heckenpflanzen darauf geachtet wird, dass dieser nicht zu hoch wird, so ergibt sich auch keine Verschattung der Solarmodule. Die auf dem Grünstreifen innerhalb des Zauns befindlichen Tiere, ob sie nun äsen oder sich um ihren Nachwuchs kümmern, werden durch den Sichtschutz der Hecke nicht durch Spaziergänger oder andere Naturnutzer aufgeschreckt, so dass sie sich dort in Ruhe und relativer Sicherheit aufhalten können.





Nahrung und Deckung für bedrohte Arten

Werden der Grünstreifen, die Gassen zwischen den Solarmodulen und die Bereiche unter den Solarmodulen auf die Bedürfnisse des Niederwildes, von Insekten, Reptilien und Kleinsäugetern ausgelegt und bewirtschaftet, so bietet sich ihnen hier Nahrung und Deckung. Selbst die Solarmodule bieten vielen Arten Schutz vor der Prädation durch Greifvögel und Eulen, aber auch vor den Unbilden des Wetters. Ein gut geplanter Solarpark kann somit vielen Arten, die ansonsten in unserer intensiv genutzten Kulturlandschaft kaum noch eine Nische finden, zur Heimat werden und selbst Arten wie dem Igel Schutz bieten.



Parklayout

Die überbaute Gesamtfläche des Solarparks sollte 70 Prozent (Grundflächenzahl, GFZ 0,7) nicht überschreiten. Dies ermöglicht recht erhebliche Gestaltungsmöglichkeiten, die, wenn sie klug genutzt werden, aus einem Solarpark durchaus ein Kleinod machen können, das vielen Arten eine sichere Heimstatt bietet. Ideal ist es, wenn die Wirtschaftswege aus einem Kies-Sandgemisch hergestellt und nicht asphaltiert werden. Diese lassen das Niederschlagswasser besser versickern, dienen den Tieren zum „Trockenlaufen“ nach Niederschlägen und bieten Vogelarten, wie dem Rebhuhn die Gelegenheit zur Aufnahme von Magensteinen. Werden die Wege rechts und links mit einem breiten Grünstreifen eingerahmt, von dem jedes Jahr eine Seite unbearbeitet bleibt und die jeweils andere Hälfte gemulcht wird, so haben die Tiere Deckung und Äsung zugleich. Denn das auf der gemulchten Fläche verbleibende Pflanzenmaterial enthält Sämereien, die gerade in der äsungs-armen Zeit als Nahrung für das Niederwild dienen, aber auch den Grundstock bilden, aus dem neue Gräser und Blumen sprießen.

Die Bereiche, auf denen die Pflanzen überwintern, bieten den Tieren Deckung, weitere Äsung und gerade die unschön anzusehenden, braunen Pflanzenhalme dienen vielen Insekten als Überwinterungsquartier. Überträgt man das gleiche Prinzip auf die Bereiche zwischen den Reihen, und pflanzt dort sowie unter den Solarmodulen schattenverträgliche Sorten, so ergibt sich ein wertvolles Netz, das den gesamten Park durchzieht und dem Niederwild, aber auch anderen Tier-, Pflanzen- und sogar Pilzarten gute Lebensbedingungen bietet. Gerade bei zuvor intensiv genutzten Flächen ist es jedoch wichtig, die Saatgutmenge so anzupassen, dass das Geflecht aus Halmen, Stängeln und Blättern, aufgrund des hohen Nährstoffgehalts des Bodens, nicht undurchdringlich für Küken und Junghasen wird. Werden die Blühstreifen hier und da auch noch durch kleine Ansaaten von Waldstaudenroggen, Huderplätze, Lesesteinhaufen, Käferbänke (beetle banks) und Schwarzbrachestreifen ergänzt, so entsteht früher oder später ein Quellbiotop für Pflanzen, Niederwild und Insekten, von dem auch die angrenzenden Bereiche profitieren.



Zäune wo man hinsieht

Bei der Planung von Solarparks, aber auch bei der späteren Planung gezäunter Aufforstungen und Knicks im Nahbereich des Solarparks, muss unbedingt darauf geachtet werden, dass sich keine Sperr- oder Leitwirkung durch die Zäune ergibt. Diese könnte insbesondere Schalenwildarten am Ziehen hindern oder sie gar auf Straßen leiten, wo es dann zu Unfallschwerpunkten kommen kann. Große Solarparks sollten deshalb mindestens alle 500 m von Querungskorridoren durchzogen werden, die den Anforderungen entsprechen, die im Merkblatt zur Anlage von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen an Straßen definiert sind. Sie sollten jedoch mindestens 50 bis 60 m breit sein und nicht als Wander-, Reit- und / oder Fahrradweg genutzt werden dürfen.

Wasser – Quell des Lebens

Wasser darf in einem Solarpark nicht fehlen. Die Solarmodule ziehen aufgrund ihrer glänzenden Oberfläche Wasserinsekten an. Fehlt Wasser im Park, so sind diese in der Regel zum Tode verurteilt. Ein Feuchtbiotop mit Freiwasserzone, das auch zwingend in heißen Sommern Wasser führen muss, bietet da Abhilfe und rettet zumindest einige von ihnen. Ein solches Feuchtbiotop bietet aber auch Wasserwild und anderen Tieren eine willkommene Heimstatt und sollte, als Quell des Lebens, gerade in einem eingezäunten Solarpark nicht fehlen.

Werden Traföhäuschen und andere Möglichkeiten zur Anbringung von Nist- und Fledermauskästen genutzt, so erhöht sich die Wahrscheinlichkeit weiter, dass die angezogenen Wasserinsekten nicht ungenutzt verkommen und so zumindest einen Teil ihrer Funktion im Rahmen der Nahrungskette erfüllen. Wer mit spitzem Bleistift rechnet, der integriert das Feuchtbiotop in das Brandschutzkonzept des Solarparks und spart so doppelt und dreifach, denn auch dieses wird den Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen reduzieren und kann durch klug angelegte Randbereiche und Überschwemmungszonen auch für die Versickerung von Niederschlagswasser genutzt werden.





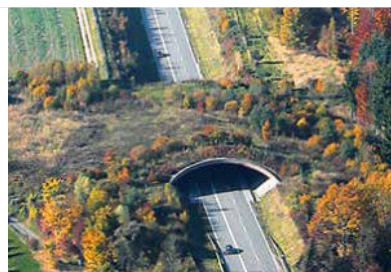
Betrieb und Pflege

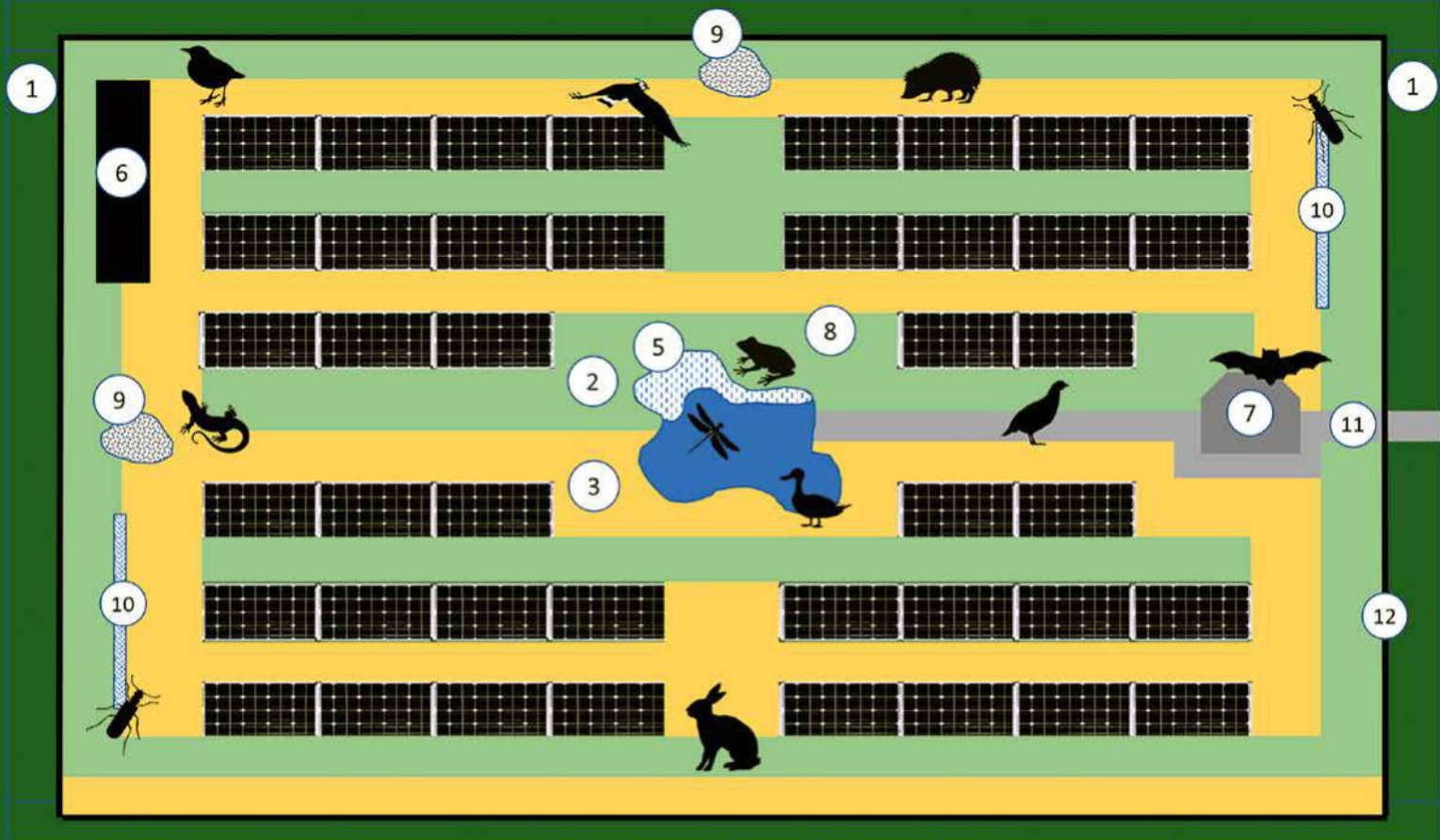
Zur Reinigung der Solarmodule und zum Korrosionsschutz für die Untergestelle dürfen keine giftigen und / oder wassergefährdenden Mittel zum Einsatz kommen. Vorzugsweise werden nur biologisch abbaubare Stoffe eingesetzt oder ganz auf Zusätze verzichtet. In einem so aufgewerteten Solarpark dürfen auch keine Pflanzenschutzmittel und Kunstdünger zum Einsatz kommen und, es darf natürlich auch keine Gülle ausgebracht werden.

Wir begrüßen die Energiewende, aber bitte mit Augenmaß

Unsere Natur wurde in den letzten Jahrhunderten bereits weitestgehend kultiviert und ein erheblicher Teil der Flächen wurde durch Infrastrukturprojekte versiegelt und / oder zerschnitten. Wahre Natur findet man kaum noch in Schleswig-Holstein, deshalb ist es von großer Bedeutung, dass insbesondere Reste natürlicher Lebensräume und Wanderkorridore von Wildtieren erhalten werden, und dass Flächen, die ein großes Renaturierungspotenzial besitzen, nicht weiter degradiert und mit Solaranlagen bestockt werden. Auch wenn diese Flächen seitens der Behörden als bedingt geeignet für die Errichtung von Solarparks eingestuft werden, so sollten u. a. auf folgenden Flächen keine Solarparks gebaut und betrieben werden:

- realisierte und geplante Querungshilfen an großen Verkehrsinfrastrukturen einschließlich der damit verbundenen Zu- und Abwanderungskorridore müssen zwingend in einem Radius von mindestens 10 km um die Querungshilfe freigehalten werden
- Verbundbereiche des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems
- Biosphärenreservate
- landesweit bedeutsame Rast- und Nahrungsgebiete für Zug- und Rastvögel
- Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile
- Wasserflächen
- Dauergrünland auf Moorböden und Anmoorböden
- 5 km Puffer als Verbotzone entlang der BfN Wanderachse für waldgebundene Großsäuger





- | | | | |
|---------------------------|-----------------|--|-------------------------------|
| 1 Hecke | 4 Wasserfläche | 7 Trafohaus mit Nist- und Fledermauskästen | 10 Käferbank |
| 2 Brache (gerade Jahre) | 5 Feuchtbiotop | 8 Huderplatz | 11 Sandwege und -stellflächen |
| 3 Brache (ungerade Jahre) | 6 Schwarzbrache | 9 Lesesteinhaufen | 12 Zaun |

Der Park der Zukunft

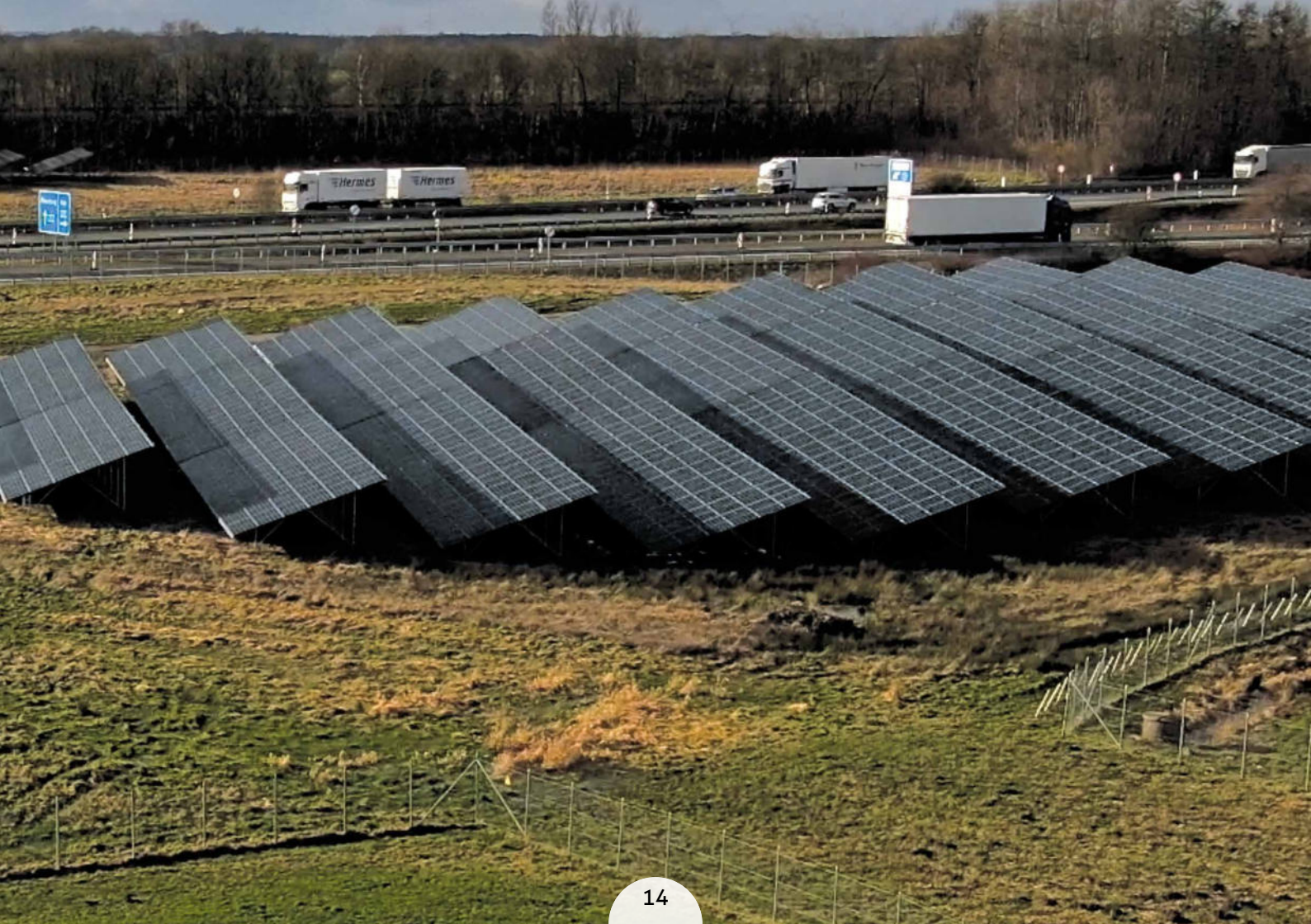
Das zuvor beschriebene Konzept kann guten Gewissens als Solarpark 2.0 bezeichnet werden, da es erstmals einen ganzheitlichen Planungsansatz verfolgt und damit den bisherigen Planungsansatz grundlegend ändert. Der Solarpark 2.0 steigert den Mehrwert für alle Beteiligten, vom Betreiber, über die Gesellschaft, bis hin zur Natur. Setzt der Solarpark 2.0 neue Maßstäbe für die Parks von heute, so ist der Solarpark 3.0 der Park von morgen. Dieser geht noch einen Schritt weiter. Er nutzt den Zaun als Schutz für die im Solarpark lebenden Tiere und schafft einen sicheren Hafen für bedrohte Tierarten. Hierzu ist es entscheidend, dass der Park prädatorensicher eingezäunt wird.

Der Solarpark 3.0 setzt auf Durchlässe im Zaun, die von einer künstlichen Intelligenz überwacht werden. Bewegt sich ein Rebhuhn oder Hase durch einen der Durchlässe, so können sie ungestört passieren. Wird jedoch ein Fuchs, Waschbär oder Marderhund detektiert, so fungiert der Durchlass als Falle, die Stücke werden gefangen und der zuständige Jäger informiert. Dieses Konzept verringert die Gefahr, dass Prädatoren versuchen, den Zaun zu überklettern und schützt Niederwild und Bodenbrüter innerhalb und außerhalb des Zaunes. Da es sich hierbei jedoch um Neuland handelt, muss der Solarpark 3.0 zunächst in einigen Pilotprojekten getestet und zur Serienreife gebracht werden. Hierfür suchen wir (Stand Februar 2022) noch Förderer und Pilotprojekte.

Erst denken, dann handeln

Achtet man beim Parklayout von vornherein auf die Arbeitsbreite der zur Verfügung stehenden Maschinen, dann spart man sich über viele Jahre hinweg reichlich Arbeit bei der Pflege der Flächen. Gleiches gilt für die Auswahl von Pflanzen und Saatgut, eine gründliche Standort- und Bodenanalyse hilft, teure Verluste zu vermeiden.





Lebensraumzerschneidung

Lebensraumzerschneidung gefährdet insbesondere den Fortbestand weiträumig ziehender Wildarten, wie dem Rotwild, aber auch vielen anderen Tier-, Pilz- und Pflanzenarten. Vor der Planung neuer Solarparks, aber auch anderer Infrastrukturprojekte, muss deshalb zwingend geprüft werden, ob der Park etwaige Wanderwege blockieren würde oder eine ungünstige Lenkungswirkung haben könnte, die die Tiere vielleicht auf Straßen oder in, durch die Wechselwirkung mit anderen Bauwerken entstandene Sackgassen lenkt. Unter solchen Umständen muss an dieser Stelle unbedingt auf die Errichtung eines Solarparks verzichtet werden.

Rückbau

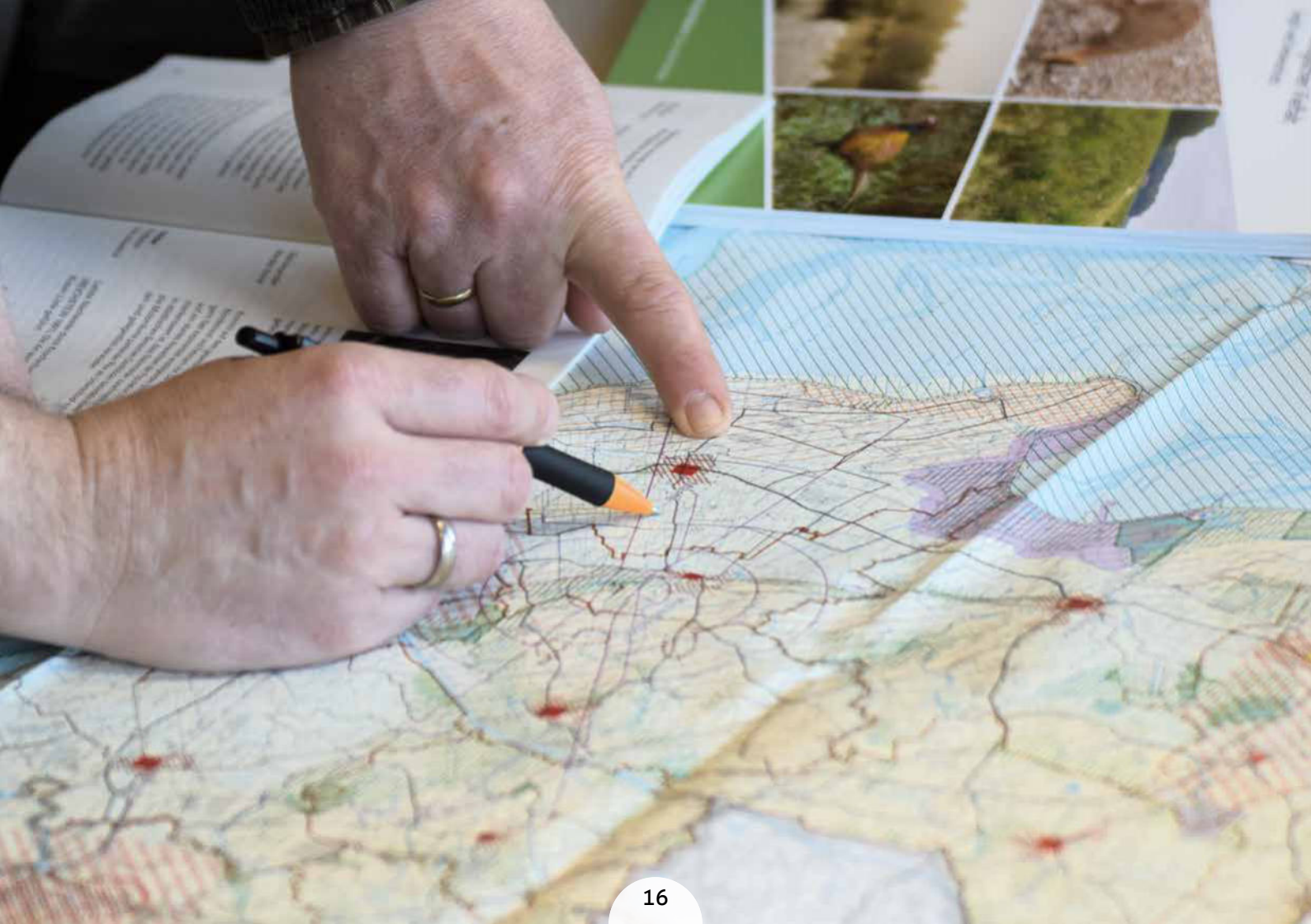
Solarparks werden in der Regel für einen Zeitraum von 20 bis 25 Jahren genehmigt und müssen, so sich keine Anschlussgenehmigung über ein Repowering ergibt, wieder zurückgebaut werden. Beim Rückbau eines ökologisch aufgewerteten Solarparks sollte äußerst behutsam vorgegangen werden, damit die Arbeit der letzten Jahrzehnte nicht innerhalb weniger Tage zunichte gemacht wird. Sprechen sie hierzu am besten die Untere Naturschutzbehörde oder den LJV an. Eventuell kann die Fläche auch in den Vertragsnaturschutz überführt werden.



Zertifizierung

Gut geplante Solarparks sind ein Gewinn für alle Beteiligten, aber leider ist das noch nicht allen bewusst. Wer deshalb auf Nummer sicher gehen möchte, dass sein Park auch wirklich einen ökologischen Mehrwert darstellt, der kann diesen Park mit Blick auf Planung, Bau, Betrieb und Rückbau gegen eine kleine Gebühr von einem unserer Biologen zertifizieren lassen. Sprechen Sie uns einfach an!





Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Öffentlichkeit hat in der Regel zahlreiche Möglichkeiten, sich in die Planung von Solarenergiefreiflächenanlagen und deren Gestaltung einzubringen. Die zweistufige Bauleitplanung sieht seitens der Gemeinde zunächst die Aufstellung eines Flächennutzungsplanes und darauf aufbauend die Aufstellung eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vor. Bevor es jedoch zur Aufstellung dieser Pläne kommt, sollten Anwohner und Jagdausübungsberechtigte die Möglichkeit nutzen, sich im Rahmen der entsprechenden Ausschuss- und Gemeinde- oder Stadtvertretersitzungen in die Diskussion einzubringen, ihre Position zu vertreten und auf eine möglichst naturschutzkonforme Planung der angedachten Solarparks hinzuwirken. Betroffene Personen und Träger öffentlicher Belange (TöB) haben im Rahmen des sich anschließenden Planfeststellungsverfahrens noch einmal spezielle Rechte. Sie müssen nämlich an dem Verfahren beteiligt, über die Pläne informiert und mit ihren Einwänden angehört werden. Dies bietet noch einmal eine hervorragende Möglichkeit, Einfluss auf die Pläne zu nehmen. Sollte all dies jedoch nicht reichen, um eine zufriedenstellende Lösung zu erzielen, so haben direkt betroffene Personen und TöB abschließend noch die Möglichkeit, ihre Einwände auf dem Klageweg geltend zu machen.

Wissenschaftliche Projektbegleitung

Vieles bei der Planung, dem Bau und dem Betrieb, aber auch beim Rückbau ökologisch aufgewerteter Solarparks ist Neuland. Wir empfehlen deshalb die wissenschaftliche Begleitung einiger Projekte, um mehr Handlungssicherheit zu erlangen. Hierzu können Sie uns gerne ansprechen, wir vermitteln dann den Kontakt zu wissenschaftlichen Einrichtungen und beraten bei der Finanzierung.

Steuerliche Besonderheiten

Achtung, wer einen Solarpark auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet, der wandelt damit, steuerlich gesehen, eine landwirtschaftliche in eine gewerbliche Fläche um. Dies hat zahlreiche Konsequenzen, wirkt sich aber insbesondere auf die Erbschaftssteuer aus. Sprechen Sie vor einem solchen Projekt deshalb bitte unbedingt mit ihrem Steuerberater.



Wo erfahre ich, was geplant wird?

Die zur Stellungnahme anstehenden Planungen werden auf der Homepage des Landesnatur- und Umweltschutzverbandes (LNV) Schleswig-Holstein e. V. laufend veröffentlicht:

<http://lnv-sh.de/data/AG-29-Wochenplan.pdf>

Die Planunterlagen liegen in den Gemeinden zur Einsicht aus und stehen häufig auch online zur Verfügung. Ansonsten wenden Sie sich gerne an die Geschäftsstelle der AG-29 im LNV (E-Mail: AG-29@LNV-SH.de), um Einsicht in die Planunterlagen zu erhalten, mögliche Fragen zu klären und ihre Hinweise einzubringen.

Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Schleswig-Holstein

Der LNV ist seit 1975 der Dachverband der Natur- und Umweltschutzverbände in Schleswig-Holstein. Derzeit umfasst er 24 Organisationen, die sich gemeinsam für den Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgrundlagen und unserer Kulturlandschaft einsetzen. Dieses Anliegen und das Engagement seiner Mitglieder im Naturschutz und der Landschaftspflege ist Aufgabe und Ansporn des LNV. Unser Hauptanliegen ist die Bündelung aller Kräfte im Natur- und Umweltschutz zugunsten des gemeinsamen Zieles, eine zukunftsfähige Politik für Nachhaltigkeit und Naturschutz zu betreiben.



AG
29:



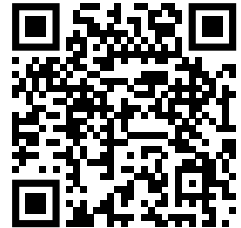


**Landesjagdverband
Schleswig-Holstein**

Unser Land zwischen den Meeren

Mehr als 17.500 Mitglieder in 20 Kreisjägerschaften: das ist der Landesjagdverband Schleswig-Holstein. Unsere Aufgabe: Der Schutz der Fauna und Flora unseres Bundeslandes.

Stärken Sie jetzt die Lobby für heimische Wildtiere. Sie wollen LJV-Mitglied werden? Prima, wir freuen uns auf Ihre Unterstützung! **Laden Sie sich hier den Mitgliedsantrag als PDF herunter** und schützen Sie aktiv die Umwelt in Schleswig-Holstein!



Impressum

Herausgeber: Landesjagdverband Schleswig-Holstein e.V.
© 2022 Böhnhusener Weg 6 • 24220 Flintbek
Telefon: (04347) 9087-0 • Internet: www.LJV-SH.de
E-Mail: info@LJV-SH.de • Facebook: LJVSH
Instagram: [ljv_sh](https://www.instagram.com/ljv_sh) • Twitter: [ljv_sh](https://twitter.com/ljv_sh)

Text, Grafik und Kontakt: Frank Zabel, M. Sc. in Wildlife Biology and Conservation, f.zabel@ljv-sh.de
Fotoautoren: S. Grell, W. Rolfes, M. Breuer, M. Börner, R. Bernhardt, M. Franzen, R. Hartwig, M. Migos, K.-H. Volkmar, Reimfoto, Zoonar, LNV, istockphoto

Gestaltung: Marco Franzen (LJV SH),
Umsetzung: Björn Tiemens,
Herstellung: Lithographische Werkstätten Kiel




Landesjagdverband Schleswig-Holstein

1  Kreisjägerschaft
Nordfriesland e.V.
www.kjs-nordfriesland.de

2  Kreisjägerschaft
Flensburg e.V.
www.kjs-flensburg.de

3  Kreisjägerschaft
Schleswig e.V.
www.kjs-schleswig.de

4  Kreisjägerschaft
Eiderstedt e.V.
www.kreisjaegerschaft-eiderstedt.de

5  Kreisjägerschaft
Eckernförde e.V.
www.kjs-eckernfoerde.de

6  Kreisjägerschaft
Dithmarschen-Nord e.V.
www.kjs-norderdithmarschen.de

7  Kreisjägerschaft
Dithmarschen-Süd e.V.
www.kjs-dithmarschen-sued.de

8  Kreisjägerschaft
Rendsburg-West e.V.
www.kjs-rendsburg-west.de

9  Kreisjägerschaft
Rendsburg-Ost e.V.
www.kjs-rendsburg-ost.de

10  Kreisjägerschaft
Kiel e.V.
www.kjs-kiel.de

11  Kreisjägerschaft
Plön e.V.
www.kjs-ploen.de

12  Kreisjägerschaft
Oldenburg e.V.
www.kjs-oldenburg.de

13  Kreisjägerschaft
Neumünster e.V.
www.kjs-neumuenster.de

14  Kreisjägerschaft
Steinburg e.V.
www.kjs-steinburg.de


15  Kreisjägerschaft
Pinneberg e.V.
www.kjs-pinneberg.de

16  Kreisjägerschaft
Segeberg e.V.
www.kjs-segeberg.de

17  Kreisjägerschaft
Eutin e.V.
www.kjs-eutin.de

18  Kreisjägerschaft
Lübeck e.V.
www.kjs-luebeck.de

19  Kreisjägerschaft
Stormarn e.V.
www.kjs-stormarn.com

20  Kreisjägerschaft
Herzogtum Lauenburg e.V.
www.kjs-herzogtum-lauenburg.de



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 16.03.2023/
Mein Zeichen: Rümpel-Bplan8/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-29
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 16.03.2023

Gemeinde Rümpel, Kreis Stormarn
Bebauungsplan Nr. 8 für das Gebiet: Westlich der Autobahn (A 21), nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Straße "Dorfstraße"

Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

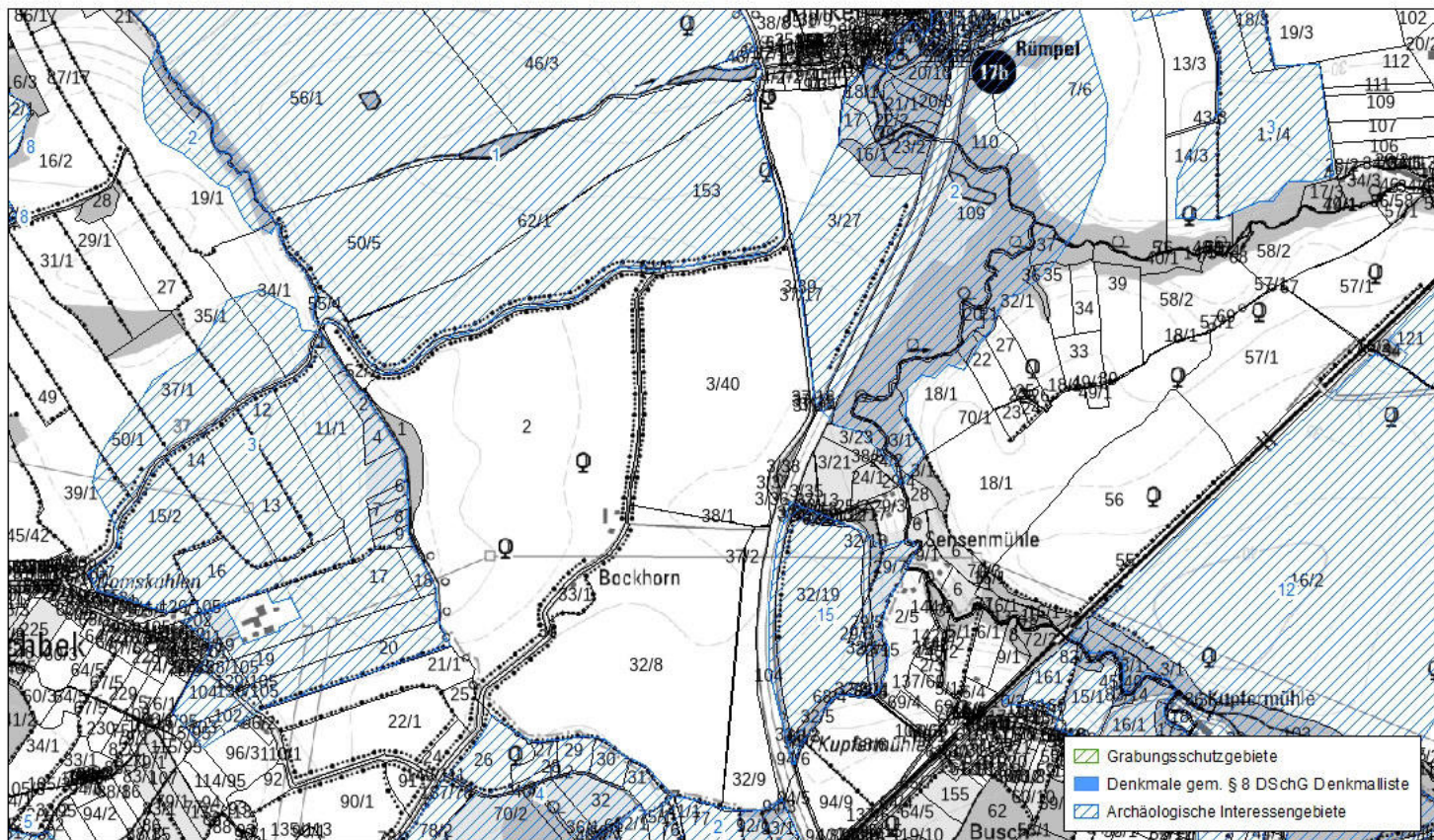
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme



**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Nord
Heidenkampsweg 96-98
20097 Hamburg

E-Mail: strassenverwaltung.
nord@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Heidenkampsweg 96-98 · 20097 Hamburg

Fernstraßen-Bundesamt
Referat S1
Friedrich-Ebert-Straße 72 - 78
04109 Leipzig

Per Mail: Anbau@fba.bund.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
13.03.2023	A5.2-A-108-23, 20.04.2023	Jörg Heidsieck, +49 40 235 133 8261	20.04.2023

**Gemeinde Rümpel
Bebauungsplan Nr. 8
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem.
§ 4 Abs. 1 BauGB
Hier: Mit dem Fernstraßen-Bundesamt abgestimmte Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, nimmt zu dem uns eingereichten Planverfahren wie folgt Stellung:

Allgemeine Hinweise

Längs von Bundesautobahnen (BAB) dürfen gemäß § 9 Abs. 1 FStrG Hochbauten jeder Art, auch Beleuchtungsanlagen, in einer Entfernung bis zu 40 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn nicht errichtet werden. Die Anbauverbotszone gilt gleichwohl für die Auffahr- und Abfahrste der Bundesfernstraßen. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs. Nebenanlagen sind ebenfalls auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sowie innerhalb der 40 m-Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht zulässig.

Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden.

Den anbaurechtlichen Vorgaben aus § 9 Abs. 3 FStrG sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans Rechnung ebenfalls Rechnung zu tragen. D.h., die geplanten baulichen Anlagen müssen dergestalt beschaffen sein, dass diese nicht die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder aber Maßnahmen der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung beeinträchtigen. Insbesondere darf von den geplanten baulichen Anlagen keine Blendwirkung ausgehen. Diese dürfen außerdem keine ablenkende Wirkung für die Verkehrsteilnehmer entfalten.

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Oliver Luksic

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung
UniCredit Bank
IBAN
DE10 1002 0890 0028 7048 95
BIC HYVEDEMM488

Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 1 und 2 FStrG

Die 40-m-Anbauverbots- und die 100-m-Anbaubeschränkungszone an der BAB A21 sind, in Planzeichnung und die Legende bereits enthalten und entsprechend bezeichnet.

Weiterhin bitten wir darum, den Hinweis, dass konkrete Bauvorhaben (auch, wenn sie keiner Baugenehmigung/Genehmigungsfreistellungsanzeige bedürfen) in den Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone einer Ausnahmegenehmigung bzw. Zustimmung durch das Fernstraßen-Bundesamt bedürfen, in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Photovoltaik

Da Photovoltaikanlagen zu den Hochbauten zählen, dürfen sie nicht in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG errichtet werden, dies gilt auch für Modultische und Nebenanlagen.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB 21, die die Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs gefährden können, sind auszuschließen. Dies ist durch ein geeignetes Gutachten nachzuweisen.

Sollte ein Gutachten die Möglichkeit einer Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der A21 nicht ausschließen, sind die Anlagen nicht oder nur mit Blendschutz zu errichten.

Immissionseinwirkungen auf die angrenzende BAB A 21 sind grundsätzlich auszuschließen, die Verantwortung hierfür verbleibt beim Vorhabenträger.

Hinweis zu § 2 EEG

Aufgrund der Änderung des § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Die erneuerbaren Energien sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Hinsichtlich der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG sind daher Privilegierungen möglich, sodass die Inanspruchnahme der 40-m-Anbauverbotszone, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, bei einer Vielzahl von Vorhaben i. S. d. § 9 Abs. 8 FStrG möglich ist.

Um die Vereinbarkeit mit den in § 9 Abs. 3 FStrG aufgezählten straßenrechtlichen Belangen und das Maß einer möglichen Inanspruchnahme feststellen zu können, bedarf es immer einer Bewertung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Daher sind - wie oben bereits erbeten - in Flächennutzungsplan und Bebauungsplan die gesetzlichen Anbauzonen des § 9 FStrG, 40-m-Anbauverbotszone und 100-m-Anbaubeschränkungszone, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, zeichnerisch darzustellen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen stellt grundsätzlich ein Allgemeinwohlinteresse dar, das zugleich eine Ortsgebundenheit aufweist.

Zur Erläuterung:

Dieser Hinweis erfolgt, um aufzuzeigen, dass ein Abweichen vom grundsätzlichen gesetzlichen Anbauverbot insbesondere bei der Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen möglich sein kann, dies jedoch nicht von einer gesonderten Antragstellung, ggf. im Rahmen der Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes im Baugenehmigungsverfahren, entbindet.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ggfls. eine vertragliche Rückbauverpflichtung mit der Autobahn GmbH des Bundes für den Fall von kollidierenden Ausbauabsichten in der Anbauverbotszone abgeschlossen werden muss sowie die Ausnahmegenehmigung gem. § 9 Abs. 8 FStrG für diesen Fall auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden kann.

In Hinblick auf die notwendige Vereinbarkeit mit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, etwaiger Ausbauabsichten und Vorhaben zur Änderung der Straßengestaltung, muss der konkrete Abstand zwischen BAB und PV-Anlage im Verwaltungsverfahren für die Befreiung geklärt werden; eine Überbebauung der Verbotszone kann insoweit zum jetzigen Zeitpunkt nur dem Grunde nach möglich sein.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Wir bitten bei Neu- und Ersatzbepflanzungen folgende Abstands- und Größenvorgaben hinsichtlich der Bäume zu beachten:

- Mindestabstand von Baumpflanzungen zum äußeren Fahrbahnrand 12,0 m
- Nur Pflanzung von Bäumen II. Ordnung = Bäume, die eine Höhe von 12,0 m bis 15,0 m erreichen
- Bäume I. Ordnung = Bäume > 15,0 bis 20,0 m und größer nur mit entsprechendem Abstand vom Fahrbahnrand
- Grundsatz: die durchschnittliche natürliche Wuchshöhe einer Baumart = Fallhöhe = Abstand zum Fahrbahnrand

Verweis auf § 11 FStrG

§ 11 Abs. 2 FStrG ist zwingend zu beachten. Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen dürfen danach nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zaunanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall.

Werbeanlagen

Anlagen der Außenwerbung sowie Beleuchtung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer einer Bundesfernstraße, auch temporärer Natur im Zuge der Bauarbeiten, bedürfen der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes bedürfen. Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen nicht errichtet werden.

Hierbei genügt bereits eine abstrakte Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Auf § 33 StVO wird verwiesen.

Wir weisen auf folgende Sachverhalte hin:

1. Durch den Bau, das Bestehen sowie die Nutzung und Unterhaltung des Bauvorhabens der Photovoltaikanlage dürfen Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB nicht beeinträchtigt werden.
2. Im Falle einer Inanspruchnahme der Anbauverbotszone zu Ausbauzwecken der BAB sind sämtliche bauliche Anlagen in der Anbauverbotszone, durch den Bauherren, entschädigungslos zu entfernen.
3. Die Bundesrepublik Deutschland – Fernstraßen-Bundesamt – ist von Ansprüchen Dritter, die durch die Herstellung und Nutzung des Bauvorhabens entstehen oder damit im Zusammenhang stehen, freizuhalten.
4. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn ist von Solarparkbetreibern zu gewährleisten, dass durch die Anlagen jegliche Blendwirkung für die Verkehrsteilnehmenden auf der BAB ausgeschlossen wird. Für Unfälle, die ursächlich auch auf eine Blendwirkung zurückzuführen sind, haftet ausschließlich der Betreiber des Solarparks.
5. Die Arbeiten an den geplanten Anlagen sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen, und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn ausgeschlossen ist.
6. Die Zuwegung zu dem Grundstück des Bauvorhabens hat ausschließlich über das nachgeordnete Netz zu erfolgen, eine Zuwegung von oder zur Bundesautobahn ist, auch in der der Zeit der Bauphase, nicht zulässig.
7. Vom Straßeneigentum der Autobahn aus dürfen keine Arbeiten an der Baumaßnahme ausgeführt werden. Auch das Aufstellen von Geräten und Fahrzeugen und das Lagern von Baustoffen, Bauteilen, Boden- und Aushubmassen oder sonstigen Materialien ist auf Straßeneigentum nicht zulässig.
8. Die Standsicherheit des Straßenkörpers der BAB und von baulichen Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände, -wälle) sind seitens des Vorhabenträgers stets sicherzustellen. Dieses gilt auch für alle Bauzustände. Bei einer notwendigen baubedingten Grundwasserabsenkung ist dies insbesondere zu beachten.
9. Gegenüber dem Träger der Straßenbaulast für die BAB besteht für das Bauvorhaben kein Anspruch auf Lärm- und sonstigen Immissionschutz. Dies gilt auch für den Fall der Zunahme des Verkehrsaufkommens.
10. Regen- und Schmutzwasser sind nicht in das Entwässerungssystem der Autobahn einzuleiten, dies gilt ebenso für gefördertes Grund- und Oberflächenwasser. Oberflächenwasser darf nicht auf das Gelände der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – gelangen.
11. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zur Autobahn BAB wird darauf hingewiesen, dass durch Betriebsabläufe der Bundesautobahn, insbesondere im Rahmen des Winterdienstes durch Gischt aus Wasser und Salz oder durch Pflegearbeiten der autobahneigenen Grünstreifen oder der baulichen Lärmschutzanlagen, eine

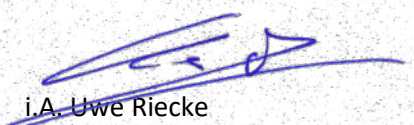
Beeinträchtigung der Anlagen entstehen kann. Für eventuelle Schäden hierdurch übernehmen weder der Straßenbaulastträger, die Autobahn GmbH des Bundes, noch das Fernstraßen-Bundesamt eine Haftung.

12. Ein Anspruch auf Entfernung von angrenzendem Straßenbegleitgrün besteht nicht.

Diese Stellungnahme ist keine Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland, als Träger der Straßenbaulast, im Sinne des § 9 Abs. 7 FStrG. Hochbauten und bauliche Anlagen bedürfen, innerhalb der Anbaubeschränkungs- bzw. Anbauverbotszone, der Genehmigung bzw. Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes.

Wir bitten um Beteiligung der Niederlassung Nord, der Autobahn GmbH des Bundes, im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Uwe Riecke
AbtL Straßenverwaltung/
Liegenschaftsverwaltung/Gründerwerb
???



i.A. Jörg Heidsieck
Sachbearbeiter Straßenverwaltung

Von: AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>
Gesendet: Montag, 20. März 2023 13:24
An: jennerich@planlabor.de
Betreff: AW: nicht Betroffenheit, Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB -
Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/
Avacon Wasser GmbH / WEVG GmbH & Co KG.
Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.

Beschreibung der Örtlichkeit:

Gemeinde Rümpel
östlich der Straße "Bockhorn", südlich der Straße "Dorfstraße"

Achtung:

Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben
aufgeführten Unternehmen liegen.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Dieses Schriftstück wurde maschinell erstellt und trägt keine Unterschrift.

Freundliche Grüße

Avacon Netz GmbH
Lindenstraße 45
21335 Lüneburg
www.avacon-netz.de

Avacon Netz GmbH, Sitz: Helmstedt, Amtsgericht Braunschweig, HRB 203312
Geschäftsführung: André Bruscek, Christian Ehret, Frank Schwermer



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Von: jennerich@planlabor.de <jennerich@planlabor.de>
Gesendet: Donnerstag, 16. März 2023 17:31
An: AVA Fremdplanung <fremdplanung@avacon.de>
Betreff: Beteiligungsverfahren gem. § 4 (1) BauGB - Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei senden wir Ihnen zu o.g. Bauleitplanverfahren die digitalen Planunterlagen nebst Anschreiben zur Beteiligung
gem. § 4 (1) Baugesetzbuch inklusive Einladung zu einem Scoping-Termin am 4. April 2023.

Zur Schonung von Ressourcen haben wir den Schriftverkehr dieses Verfahrensschrittes auf digitalen Versand
umgestellt,

auf Wunsch senden wir Ihnen jedoch gerne die Papierfassungen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß
Robert Jennerich

Planlabor Stolzenberg | St. Jürgen-Ring 34 | 23564 Lübeck
Tel.: 0451 55095 | Fax: 0451 55096 | www.planlabor.de

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

20.04.2023

An das Büro
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck
stolzenberg@planlabor.de

Betreff: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan 8 Solarpark
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.03.2023

Sehr geehrter Herr Stolzenberg,

NABU und BUND bedanken sich für die Möglichkeit zur Teilnahme an den obigen Verfahren und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen, dass die Gemeinde Rümpel die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklingen, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage nutzen will.

Folgende Aspekte möchten wir zu bedenken geben:

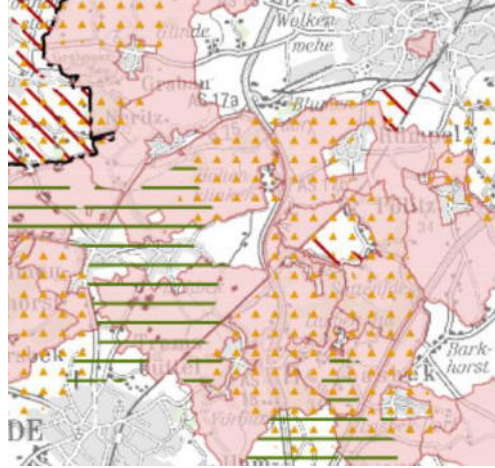
1. Nördlich der Fläche liegt der Talraum der Süderbeste, die eine Hauptverbundachse und ein Vorranggewässer in der WRRL darstellt. Sie ist ein weitgehend natürlich erhaltenes Fließgewässer. Hier sollte die Chance genutzt werden, den Talraum nach Süden durch eine Waldfläche großzügig abzuschirmen und damit die Hauptverbundachse zu stärken. Das heißt, im Norden müsste die Maßnahmenfläche deutlich vergrößert werden.
Der Regionale Grünzug im Norden würde nicht in das Gebiet der Solaranlage einbezogen werden. Die 30m-Höhenlinie könnte ungefähr die Nordgrenze der technischen Anlagen beschreiben und das gesamte hängige Gelände bewaldet werden oder in Sukzession gehen.
2. Aus jagdlicher Sicht ist bei der geplanten Größe der Anlage von 68ha und einer Gesamtlänge von mehr als 1000m eine Portionierung der Anlage in mehrere Teile anzustreben. Das könnte unter der Stromtrasse geschehen und entlang der Straße „Sensenmühle“. Es wäre an der Straße denkbar, dass ein Knick nach Westen errichtet wird, da durch die Gasleitung und die Glasfasertrasse eine breite Fläche zwischen Straße und Zaun entstehen wird. Besser noch wäre es, beiderseits der Straße Knicks zu errichten und so einen Redder zu schaffen. Das würde sehr gut in das Landschaftsbild passen.
Auf der Karte III /2 des Landschaftsrahmenplanes (siehe Abbildung) sieht man, dass westlich der geplanten Anlage Gebiete als historische Knicklandschaft ausgewiesen sind. Hieran könnte man anknüpfen.

BUND Schleswig-Holstein

Bearbeiterin: Dr. Ulrike Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe

NABU Schleswig-Holstein

Bearbeiter: Klaus Graeber
Parkstraße 8 h, 23843 Bad Oldesloe



Grüne Streifen: Historische Knicklandschaft (Auszug aus dem LRP III)

Außerdem sollte das bestehende Grün entlang der A21 möglichst breit erhalten bleiben, um dem Wild die Chance zu geben, nach Nord und Süd entlang der A21 ausweichen zu können. Es ist zu klären, wie die gezäumten Flächen jagdlich einzuschätzen sind, ob zum Beispiel Fallen für Prädatoren aufgestellt werden dürfen oder ob es sich um befriedete Gebiete handelt. Sollten sich bodenbrütende Vögel ansiedeln, sollte auf Sitzstangen für Greifvögel verzichtet werden.

Ferner ist es sinnvoll, einen 10-20m breiten Schutzstreifen außerhalb des Zaunes einzurichten, wo das Wild passieren kann. Im Bereich der großen Eichen-Überhänger am nördlich und westlich gelegene Knick sollte der Knickschutzstreifen 20m betragen, so dass der gesamte Traufbereich der Bäume außerhalb des Zaunes liegen wird.

3. Die Einflüsse der Solaranlage auf betroffene Arten müssen gutachterlich untersucht werden, z.B. für Vögel, Insekten, Fledermäuse.
4. Im Umfeld der Module werden größere Flächen anfallen, die Möglichkeiten für die Entwicklung von Spontanvegetation bieten. Dafür wird es wichtig sein, die Böden genauer untersuchen zu lassen. Die spontan auftretende Vegetation ist vielfach artenreich. Dafür gibt es im Oldesloer Raum zahlreiche Beispiele. Auch Arten der Roten Liste werden auf solchen Brachflächen immer wieder nachgewiesen. Wir verweisen dazu auf die vom LLUR und der AG Geobotanik herausgegebene Informationsschrift zur Berücksichtigung der Spontanvegetation (siehe <http://www.ag-geobotanik.de/files/Spontanvegetation-beruecksichtigen-AG-Geobotanik-u-LLUR.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Ulrike Graeber

Klaus Graeber

Netzauskunft

PLEdoc GmbH · Postfach 12 02 55 · 45312 Essen

Telefon 0201/36 59 - 500
E-Mail netzauskunft@pledoc.de

Planlabor Stolzenberg
Robert Jennerich
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

zuständig Ralf Sulzbacher
Durchwahl +49 201 3659325

Ihr Zeichen
20230329-0268

Ihre Nachricht vom
29.03.2023

Anfrage an
BIL

unser Zeichen
20230305972

Datum
29.03.2023

Diese Auskunft beinhaltet nur Aussagen zu Trassen der GasLINE GmbH

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Rümpel

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der GasLINE GmbH sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt.

Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich **nicht betroffen** werden.

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:

GasLINE Trasse in Zuständigkeit der Schleswig Holstein Netz AG - Schleswig-HeinGas-Platz 1 in 25451 Quickborn

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Mit freundlichen Grüßen
PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH

Geschäftsführer: Marc-André Wegener

PLEdoc GmbH • Gladbecker Straße 404 • 45326 Essen
Telefon: 0201 / 36 59-0 • Internet: www.pledoc.de
Amtsgericht Essen - Handelsregister B 9864 • USt-IdNr. DE 170738401

Zertifikatsnummer
45326/10-22



Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015

- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig -

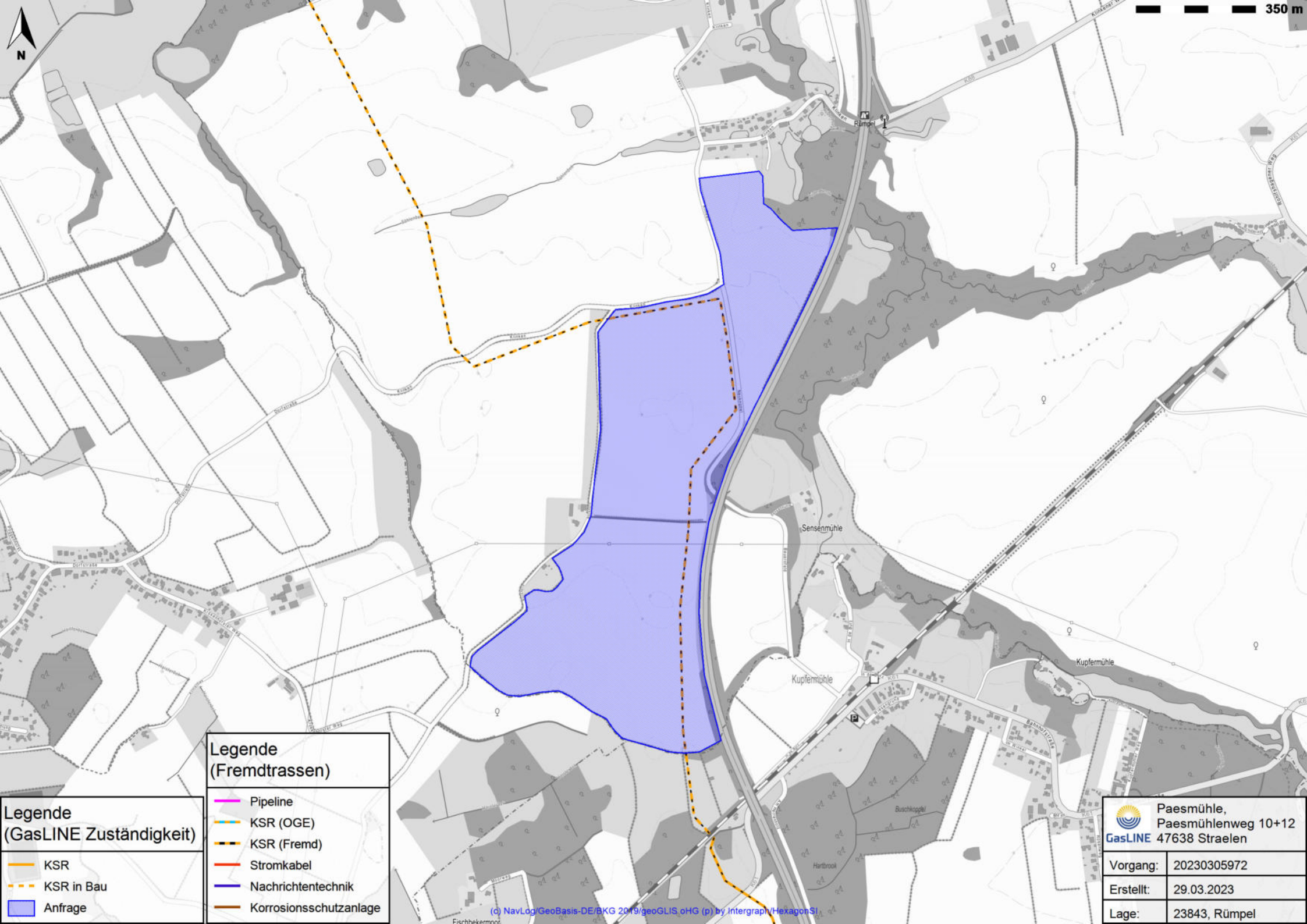
Anlagen

Übersichtskarte (© NavLog/GeoBasis-DE/BKG 2019/geoGLIS oHG (p) by Intergraph/HexagonSI)

Datenschutzhinweis:

Im Rahmen der Netzauskunft, werden die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Bearbeitung Ihres Anliegens und zur Kontaktaufnahme mit Ihnen verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO. Die Aufbewahrungs- bzw. Lösungsfrist beträgt 10 Jahre, sofern nicht bei einer von uns jährlich durchgeführten Überprüfung ein Zweckfortfall der Aufbewahrung festgestellt wird.

Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung und Übertragbarkeit der Sie betreffenden personenbezogenen Daten. Zudem haben Sie das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten.



Legende (GasLINE Zuständigkeit)

	KSR
	KSR in Bau
	Anfrage

Legende (Fremdtrassen)

	Pipeline
	KSR (OGE)
	KSR (Fremd)
	Stromkabel
	Nachrichtentechnik
	Korrosionsschutzanlage

Paesmühle, Paesmühlenweg 10+12 47638 Straelen	
Vorgang:	20230305972
Erstellt:	29.03.2023
Lage:	23843, Rümpel

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1013</p> <p>Eingereicht am: 21.04.2023</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 55 Naturschutz Adresse: nicht angegeben Name: Thorsten Neck Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Stellungnahme untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die Wahl des Standortes ist basierend auf dem Rahmenkonzept Solarenergie-Freiflächen-Anlagen für die Gemeinde Rümpel nachvollziehbar und aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet. Jedoch bestehen folgende Anmerkungen und Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung:</p> <p><u>Allgemein:</u></p> <p>Um die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen, ist der Erlass „Grundsätze zur Planung von Großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ vom 01.09.2021 heranzuziehen. Die Planungsempfehlungen sehen vor, Anlagen kompakt anzuordnen und eine Flächengröße von ca. 20 ha in der Regel nicht zu überschreiten. Bei einer Abweichung von den Empfehlungen - wie bei der vorgelegten Planung - ist dies zu erläutern und zu begründen.</p> <p>Bei großflächigen Anlagen sind entsprechend des Erlasses Korridore für Großsäuger zwischen den Anlagenteilen zu berücksichtigen. Aufgrund der hiesigen Anlagengröße sind diese daher im weiteren Verfahren einzuplanen.</p> <p>Die notwendige geschlossene Umpflanzung zur Einbindung ins Landschaftsbild ist im weiteren Verfahren zu konkretisieren. Es sind ausschließlich gebietseigene Gehölze mit entsprechendem Herkunftsnachweis zu verwenden.</p> <p>Im Westen und Süden grenzen gesetzlich geschützte Knicks an das Plangebiet an, die zum Teil durch große Überhänger geprägt sind. Das geplante Vorhaben ist daher auf die Verträglichkeit mit den gesetzlichen Bestimmungen zum Knickschutz sowie den fachlichen Bestimmungen zum Schutz von</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Großbäumen (Kronentraufbereich) hin zu überprüfen und diesbezüglich anzupassen.</p> <p>Der Verzicht auf Fundamente und die dadurch resultierende geringe Versiegelung wird seitens der unteren Naturschutzbehörde positiv bewertet.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist ein qualifiziertes Artenschutzgutachten anzufertigen. Die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind in der Planung einzubeziehen.</p> <p><u>Nördlicher Teilbereich:</u></p> <p>Der nördliche Teilbereich liegt im Regionalen Grünzug. Ebenso stellt der Bereich ein Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar.</p> <p>Im Norden bei Höltenklinken und um die Süderbeste schließt sich ein Vorranggebiet für Naturschutz an. Die nordöstlichste Ecke des Plangebiets ragt auf einem ca. 10 m breiten Streifen in dieses Vorranggebiet hinein. Ebenso überschneidet sich das Plangebiet im Randbereich mit dem Geotop Süderbeste-Tal. Des Weiteren grenzt unmittelbar an das Plangebiet ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems sowie die Talraumkulisse der Süderbeste an. Dabei ist die Süderbeste in dem Bereich Vorranggewässer im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie. In dem nördlich angrenzenden Bereich befindet sich zudem eine Vielzahl gesetzlich geschützter Biotope.</p> <p>Aufgrund der hohen Bedeutung des Bereiches um die Süderbeste und dem dazugehörigen Talraum ist es aus naturschutzfachlicher Sicht zielführend, einen möglichst großen Abstand zum Talraum zu halten und den Naturraum in dem Bereich zu stärken. Daraus resultierend empfiehlt sich die Abgrenzung des sonstigen Sondergebiets im Plangebiet dahingehend zu überdenken, den nördlichen Teilbereich im Regionalen Grünzug rauszunehmen und vollständig als Maßnahmenfläche auszuweisen.</p> <p><u>Gesetzlich geschütztes Biotop im Plangebiet:</u></p> <p>Innerhalb der südlichen Hälfte des Plangebietes befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (Stillgewässer), das</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	durch die Errichtung des Solarparks nicht beeinträchtigt werden darf. Insbesondere ist der Erhalt der ökologischen Funktion zu gewährleisten (bspw. Zugänglichkeit für Amphibien).	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1014 Eingereicht am: 21.04.2023	Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 52 Planung und Verkehr Adresse: nicht angegeben Name: Thorsten Neck Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Städtebau: Das vorgelegte Areal mit potentiell geeigneten Standorten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen entspricht dem Ergebnis des Gemeinderahmkonzeptes. Diese Fläche wurde als Einzige mit "gut geeignet" bewertet. Von daher bestehen keine ortsplanerischen und städtebaulichen Bedenken. Im weiteren Verfahren sollte jedoch geprüft werden, inwieweit der nördliche Bereich, der sich zudem auch im regionalen Grünzug befindet, aufgrund der Anmerkungen der unteren Naturschutzbehörde aus dem "Areal mit potenziell geeigneten Standorten für Photovoltaik" heraus genommen werden sollte.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1007 Eingereicht am: 20.04.2023	Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 51 Hochbau und Gebäudewirtschaft Adresse: nicht angegeben Name: Thorsten Neck Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	Unterer Denkmalschutzbehörde: Der favorisierte Potenzialstandort EP-10 liegt teilweise in einem Archäologischem Interessengebiet. Das Archäologische Landesamt in Schleswig muss von daher beteiligt werden. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1004</p> <p>Eingereicht am: 20.04.2023</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 45 Abfall, Boden und Grundwasserschutz Adresse: nicht angegeben Name: Thorsten Neck Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p> <p><u>Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde</u></p> <p><u>AZ 53.71.4000/2023/000013</u></p> <p>Zum vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 8 der Gemeinde Rümpel für die Errichtung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage nimmt die uBB Stellung zum nachsorgenden und zum vorsorgenden Bodenschutz.</p> <p>I. <u>Nachsorgender Bodenschutz:</u></p> <p>Mit Stand vom obigen Datum liegen für die von der Planung betroffenen Flurstücke keine Eintragungen in das Boden- und Altlastenkataster des Kreises Stormarn als altlastenverdächtige Fläche, Altstandort, Altablagerung oder Sonstige vor.</p> <p>II. <u>Vorsorgender Bodenschutz:</u></p> <p><u>Zum Entwurf des B-Plans Nr. 8, Seite 6, Kapitel 6.3 Grünordnung</u></p> <p>Der Verzicht auf Fundamente wird positiv bewertet.</p> <p>Um die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zu berücksichtigen, wird der Planungserlass des MELUND vom 21.09.2021 „Grundsätze zur Planung von großflächigen Solar-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ herangezogen.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Danach hat die Errichtung, der Betrieb und der Rückbau einer Solar-Freiflächenanlage bodenschonend zu erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materialumlagerungen sind auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Zum Schutz des Oberbodens ist ein flächiger Bodenauf- oder -abtrag nicht zulässig (vgl. sinngemäß § 11a (4) LNatSchG). - Eine großflächige Planierung bzw. Nivellierung der Fläche (>1000 m², vgl. sinngemäß § 11a (4) LNatSchG) ist zu vermeiden. - Versiegelungen für Fundamente, Kabelgänge, Verteilergebäude, Zufahrten etc. sind soweit wie möglich zu vermeiden. Flächige Befestigungen sind wassergebunden oder teildurchlässig zu gestalten (z. B. Rasengittersteine). - Sofern bei der Erstellung der Zuwegungen und Stellflächen Fremdmaterialien verwendet werden, ist bei wassergebundener Bauweise der Nachweis zu erbringen, dass (bei Baubeginn ab 1.08.2023) die eingebauten Materialien entsprechend der geltenden Einbauweisen und Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) angelegt werden. Die Materialwerte sind der Anlage 1 Tabelle 1 der EBV und die Einbauweisen der Anlage 2 Tabelle 1 (RC-1) und Tabelle 2 (RC-2) der EBV zu entnehmen. Das entsprechend eingesetzte und ausgebaute Material der Baustraßen ist zu dokumentieren und die Dokumentation der unteren Abfallentsorgungsbehörde (<u>Email: a.kuhn@kreis-stormarn.de</u>) auf Anforderung vorzulegen. - „DIN 19639: 2019-09 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“, „DIN 19731:1998-05 – Bodenbeschaffenheit, Verwertung von Bodenmaterial“ und der Leitfaden „Bodenschutz auf Linienbaustellen.“ (LLUR, 2014) sind zu beachten. - Tiefgründungen oder großflächige Betonfundamente für die Solarmodule sind grundsätzlich zu vermeiden. - Auf chemische Reinigungsmittel, chemische Unkraubeseitigung und Düngung ist zu verzichten. - Der Beginn der Erschließungsarbeiten ist der mir <u>spätestens vier Wochen</u> vorab mitzuteilen (E- 	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	<p>Mail: c.kruse@kreis-stormarn.de).</p> <p><u>Rückbau:</u></p> <p>Nach Beendigung der Nutzungsdauer sind die baulichen Anlagenvollständig zurück zu bauen (einschließlich Fundamente, Stromleitungen etc.) und alle durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage entstandenen Beeinträchtigungen rückstandslos zu beseitigen. Der Rückbau ist durch entsprechend verpflichtende Regelungen im Rahmen des Bauleitverfahrens sicherzustellen.</p> <p><u>Begründung:</u></p> <p>Ziel des vorsorgenden Bodenschutzes ist es, die in § 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, insbesondere die natürlichen Bodenfunktionen, die Bedeutung durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung und die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, zu schützen. Da Böden weitgehend nicht erneuerbar sind, gilt es mit ihnen schonend und sparsam umzugehen.</p>	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1000</p> <p>Eingereicht am: 20.04.2023</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8</p> <p>Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB</p> <p>Institution: Kreis Stormarn</p> <p>Abteilung: FD 43 Wasserwirtschaft</p> <p>Adresse: nicht angegeben</p> <p>Name: Thorsten Neck</p> <p>Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein</p> <p>Dokument: Gesamtstellungnahme</p>	
	<p>Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des B-Plans. Auf der Fläche liegt kein oberirdisches Gewässer. Die am Rand liegende Rohrleitung ohne Gewässereigenschaft (RoG) 1.51.4 (Bauernbach) dürfte im ohnehin frei zu haltenden Autobahnabstand von 15 m liegen.</p> <p>Eine Flächenversickerung des gesammelten Niederschlagswassers über den natürlich anstehenden Boden wird begrüßt. Eine dafür nachteiligen Bodenverdichtung während der Bauphase ist zu vermeiden.</p>	

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
	Sofern wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen werden, ist die "Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)" zu beachten. Vorzugsweise sollten z.B. Trockentrafos gewählt werden.	
	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
ID: 1008 Eingereicht am: 20.04.2023	Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Kreis Stormarn Abteilung: FD 53 Bauaufsicht und Denkmalschutz Adresse: nicht angegeben Name: Thorsten Neck Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme	
	<p>Brandschutz:</p> <p>Gegen die Realisierung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Nachfolgend aufgeführte Hinweise sind jedoch zu berücksichtigen:</p> <p>Damit wirksame Löscharbeiten ermöglicht werden, sind in Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr ausreichend Feuerwehruzufahrten und Bewegungsflächen herzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Flächen für die Feuerwehr (z.B. Zufahrten oder Bewegungsflächen) sind nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr – Fassung Februar 2007 - zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar freizuhalten.</p> <p>Angaben zur Löschwasserversorgung liegen nicht vor.</p>	

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

per e-mail

Bearbeitet von Sacha Weege

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
16.03.2023

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
TOEB.2023.03.00249

Durchwahl
05116433341

Hannover
30.03.2023

E-Mail
toeb-beteiligung@lbeg.niedersachsen.de

Einladung zur Beteiligung: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:

Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen

Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie [hier](#). Die beim LBEG vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:

Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus
Gashochdruckleitung Osttangente Börnsen - Lütjen-see, Grabau - Boostedt	BP Europe SE	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb

Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen.

	Angaben zur Stellungnahme	Abwägung / Empfehlung
<p>ID: 1006</p> <p>Eingereicht am: 05.04.2023</p>	<p>Verfahrensname: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8 Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung: Landwirtschaftskammer S.-H. Adresse: nicht angegeben Name: Thies Augustin Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Fehlanzeige</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir weisen darauf hin, dass teilweise landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet grenzen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und in diesem Fall insbesondere Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken. Wir empfehlen, diesen Sachverhalt textlich mit in die Begründung der o. a. Bauleitplanung aufzunehmen.</p> <p>Ansonsten bestehen aus unserer Sicht zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken bzw. Änderungswünsche.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Thies Augustin Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung 1 Grüner Kamp 15 – 17 24768 Rendsburg Telefon: 04331 – 94 53 172 E-Mail: taugustin@lksh.de</p>	

Landesamt für Landwirtschaft u. nachhaltige Landentwicklung
Waldhallenweg 11, 23879 Mölln

Untere Forstbehörde

Planlabor Stolzenberg
Architektur-Städtebau-
Umweltplanung
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 16.03.2023
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-
UV-97283/2023
Meine Nachricht vom:

Hanka Kaczmarek
Hanka.Kaczmarek@lndl.landsh.de
Telefon: 04542/82201-29
Telefax: +49-431-988-6-458129

20.04.2023

Bebauungsplan Nr. 8 der Gemeinde Rümpel

Plangebiet: westlich der Autobahn A 21, nördlich der südlichen Gemeindegrenze, östlich der Straße „Bockhorn“, südlich der Straße „Dorfstraße“

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange, gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der vorgelegten Planungsunterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Rümpel wird für das o.g. Plangebiet forstbehördlicherseits wie folgt Stellung genommen:

Ziel des Bebauungsplanes ist es auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen zukünftig ein „sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlagen“ auszuweisen und auf ca. insgesamt 68 ha planerisch zu entwickeln. Vorhabenträgerin ist die Wattmanufaktur GmbH & Co.KG.

Waldflächen gemäß § 2 LWaldG werden durch die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage - innerhalb der orange dargestellten „Sondergebietsfläche mit potenzieller Standorteignung für Photovoltaik“ - nicht in Anspruch genommen. Bei der anteilig im südlichen Teilflächenbereiches des Sondergebietes, zentriert liegenden, rechteckigen Gehölzfläche mit integriertem Teich handelt es sich aufgrund der geringen Flächengröße in Verbindung mit der isolierten Flächenlage in der Flur, gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 LWaldG, nicht um Wald im Sinne des Gesetzes.

Im Norden bzw. im Nordosten befinden sich u.a. gebietsangrenzend Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes (u.a. Flurstücke 16/1; 23/2, 3/27 tlw., Flur: 2; Höltenklinken).

Auf die Existenz der großflächig und zusammenhängenden Waldareale und auch die diesbezüglich einzuhaltenden 30 m Waldabstandsflächen wird in der textlichen Begründung verwiesen.

Der erforderliche 30 m Waldabstand, gemäß § 24 LWaldG, zwischen der Sondergebietsfläche bzw. den noch im weiteren Verfahren konkret zu verortenden PV-Modulstandorten und den existierenden Waldflächen ist zu berücksichtigen sowie

langfristig und dauerhaft durch erforderliche Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen waldfrei zu entwickeln/zu halten. Eine Gewährleistung einer dauerhaften, waldfreien Flächenentwicklung gilt analog für alle weiteren Abstandsflächen (z.B.: zur Autobahn) sowie für das Sondergebiet selbst.

Außerhalb, südöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich eine schmale Gehölzfläche (Flurstücke: 92/1 tlw., 93/1 tlw., 94/3 tlw., Flur 2; Gemarkung: Vorburg, Gemeinde Tremsbüttel), die gemäß dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand, basierend auf einer gegenwärtig erfolgten Auswertung von Luftbildern, ebenfalls die rechtlichen Kriterien und Voraussetzungen einer rechtlichen Waldfläche, gemäß § 2 LWaldG, erfüllen könnte. (Anmerkung: die Fläche wurde während des Scopingtermins nicht besichtigt und konnte darüber hinaus aufgrund der sehr unwegsamen, erschwerten Erreichbarkeit bislang forstbehördlicherseits auch nicht begangen und somit auch nicht durch Inaugenscheinnahme - betreffs ihrer Beschaffenheit und ggf. vorliegenden Waldeigenschaft - vollumfänglich geprüft werden). Es wäre daher zum jetzigen Zeitpunkt empfehlenswert auch zu dieser Fläche bereits eine entsprechende Abstandsfläche planerisch zu berücksichtigen. Unter Umständen überlagert sich der betreffende Abstandsbereich ohnehin ggf. anteilig mit der einzuhaltenden Abstandsfläche zur Autobahn.

Konkrete Angaben und/oder Planungsabsichten betreffs der anteilig nördlich sowie westlich geplanten – grün umrandet dargestellten – Maßnahmenflächen liegen derzeit noch nicht vor. Angaben dazu sind im weiteren Verfahren entsprechend zu konkretisieren. Vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass bei Entwicklungszielen mit flächiger Waldbaum- und/oder Waldgehölzbepflanzung und/oder einer Flächenentwicklung durch natürliche Sukzession forstbehördlicherseits im Allgemeinen von einer Waldbildung auszugehen ist, sodass in diesen Fällen im Verfahrensfortgang eine Beantragung und Genehmigung zur Erstaufforstung zu prüfen wäre.

Unter der Voraussetzung der Beachtung der o.g. Hinweise und Anmerkungen bestehen zu dem derzeitigen Planungstand des Vorentwurfes momentan keine weiteren forstbehördlichen Bedenken.

Um eine weitere Einbeziehung der unteren Forstbehörde bzw. Beteiligung zur Entwurfsfassung des Bebauungsplanes Nr. 8 wird gebeten.

Für weitere Rückfragen und/oder Ortstermine stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Hanka Kaczmarek

An das Büro
Planlabor Stolzenberg
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck
stolzenberg@planlabor.de

Betreff: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan 8 Solarpark
Bezug: Ihr Schreiben vom 17.03.2023

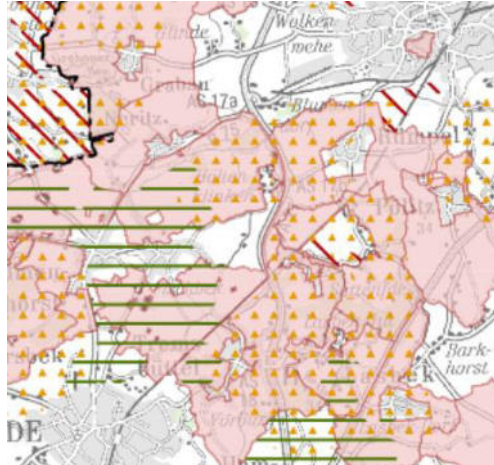
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Teilnahme an obigem Verfahren und für die Präsentation Ihres Vorhabens durch Herrn Dünwald und Herrn Jensen auf der gestrigen Beiratssitzung und nehmen wie folgt dazu Stellung:

Wir begrüßen, dass die Gemeinde Rümpel die Potenzialfläche EP-10, südlich des Ortsteils Höltenklinken, westlich der Bundesautobahn A21, für die Entwicklung einer Solarenergie-Freiflächen-Anlage nutzen will.

Folgende Aspekte möchten wir zu bedenken geben:

1. Nördlich der Fläche liegt der Talraum der Süderbeste, die eine Hauptverbundachse und ein Vorranggewässer in der WRRL darstellt. Sie ist ein weitgehend natürlich erhaltenes Fließgewässer. Hier sollte die Chance genutzt werden, den Talraum nach Süden durch eine Waldfläche großzügig abzuschirmen und damit die Hauptverbundachse zu stärken. Das heißt, im Norden müsste die Maßnahmenfläche deutlich vergrößert werden. Der Regionale Grünzug im Norden würde nicht in das Gebiet der Solaranlage einbezogen werden. Die 30m-Höhenlinie könnte ungefähr die Nordgrenze der technischen Anlagen beschreiben und das gesamte hängige Gelände bewaldet werden oder in Sukzession gehen.
2. Aus jagdlicher Sicht ist bei der geplanten Größe der Anlage von 68ha und einer Gesamtlänge von mehr als 1000m eine Portionierung der Anlage in mehrere Teile anzustreben. Das könnte unter der Stromtrasse geschehen und entlang der Straße „Sensenmühle“. Es wäre an der Straße denkbar, dass ein Knick nach Westen errichtet wird, da durch die Gasleitung und die Glasfasertrasse eine breite Fläche zwischen Straße und Zaun entstehen wird. Besser noch wäre es, beiderseits der Straße Knicks zu errichten und so einen Redder zu schaffen. Das würde sehr gut in das Landschaftsbild passen.
Auf der Karte III /2 des Landschaftsrahmenplanes (siehe Abbildung) sieht man, dass westlich der geplanten Anlage Gebiete als historische Knicklandschaft ausgewiesen sind. Hieran könnte man anknüpfen.



Grüne Streifen: Historische Knicklandschaft (Auszug aus dem LRP III)

Außerdem sollte das bestehende Grün entlang der A21 möglichst breit erhalten bleiben, um dem Wild die Chance zu geben, nach Nord und Süd entlang der A21 ausweichen zu können. Es ist zu klären, wie die gezäumten Flächen jagdlich einzuschätzen sind, ob zum Beispiel Fallen für Prädatoren aufgestellt werden dürfen oder ob es sich um befriedete Gebiete handelt.

Sollten sich bodenbrütende Vögel ansiedeln, sollte auf Sitzstangen für Greifvögel verzichtet werden.

Ferner ist es sinnvoll, einen 10-20m breiten Schutzstreifen außerhalb des Zaunes einzurichten, wo das Wild passieren kann. Im Bereich der großen Eichen-Überhälter am nördlich und westlich gelegene Knick sollte der Knickschutzstreifen 20m betragen, so dass der gesamte Traubereich der Bäume außerhalb des Zaunes liegen wird.

3. Die Einflüsse der Solaranlage auf betroffene Arten müssen gutachterlich untersucht werden, z.B. für Vögel, Insekten, Fledermäuse.
4. Im Umfeld der Module werden größere Flächen anfallen, die Möglichkeiten für die Entwicklung von Spontanvegetation bieten. Dafür wird es wichtig sein, die Böden genauer untersuchen zu lassen. Die spontan auftretende Vegetation ist vielfach artenreich. Dafür gibt es im Oldesloer Raum zahlreiche Beispiele. Auch Arten der Roten Liste werden auf solchen Brachflächen immer wieder nachgewiesen. Wir verweisen dazu auf die vom LLUR und der AG Geobotanik herausgegebene Informationsschrift zur Berücksichtigung der Spontanvegetation (siehe <http://www.ag-geobotanik.de/files/Spontanvegetation-beruecksichtigen-AG-Geobotanik-u-LLUR.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ulrike Graeber

Kreisnaturschutzbeauftragte und Vorsitzende des Naturschutzbeirates

Von: SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com
Gesendet: Montag, 13. März 2023 09:12
An: zellin@planlabor.de
Betreff: Stellungnahme Schleswig-Holstein Netz AG / B8 Rümpel - Gashochdruckleitung
Anlagen: Querschnittsskizze SH-NG.pdf; sh-netz_schutz_von_gashochdruckleitungen_082i_1019.pdf; Ruempel_Gas_HD.dwg

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben, mit dem Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen.

Im Bereich der geplanten Maßnahme betreiben wir in einem 8 m breiten Schutzstreifen eine Gashochdruckleitung DN 400 ST- 84 bar nebst dazugehörigem Begleitkabel.

Die Gashochdruckleitung wurde gemäß den Anforderungen der Gashochdruckleitungsverordnung (GasHDrLtgV.) erstellt und durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten gesichert. Eine Grunddienstbarkeit ist eingetragen. Die Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen muss stets gewährleistet werden. Der Schutzstreifen dient gemäß der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und des Betriebes der Gashochdruckleitung.

Folgende Bedingungen und Auflagen sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Verkehrslasten:

- Beim Überfahren der Gashochdruckleitung mit Schwerlastfahrzeugen oder -geräten sind besondere Vorkehrungen zur Lastverteilung zu treffen. Diese können bestehen aus Baggermatten, Mineralgemischschüttung, Anlage von befestigten Zuwegungen o.ä., um die Sicherheit unserer Gashochdruckleitung nicht zu gefährden.
- Die Zahl der Überfahrtstellen ist möglichst gering zu halten.
- Bei nicht ausreichend tragfähigem Untergrund ist eine statische Nachberechnung bezüglich der Belastung aufzustellen und die Standsicherheit der Rohrleitung nachzuweisen.

Schutzstreifen und Zugänglichkeit:

- Der Schutzstreifen dient gemäß nach §3 Absatz 2 und 3 der GasHDrLtgV. der Sicherung des Bestandes und Betriebes.
- Innerhalb des Schutzstreifens sind bauliche Einwirkungen wie das Errichten von Bauwerken, das Anpflanzen von Bäumen sowie sonstige leitungs- bzw. kabelgefährdende Maßnahmen nicht zulässig.
- Gatter, Zäune o.ä. sind möglichst außerhalb des Schutzstreifens zu errichten. Sollte dies nicht möglich sein, ist eine Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG notwendig.

- Im Fall der Errichtung einer Zaunanlage ist ein Schlüsselkasten im Torbereich zu installieren, der durch Mitarbeiter der Schleswig-Holstein Netz AG geöffnet werden kann. In dem Schlüsselkasten ist ein Schlüssel zur Torschließung zu hinterlegen, so dass im Bedarfsfall der Zugang zur den Versorgungsanlagen innerhalb der Umzäunung jederzeit gegeben ist.
- Mögliche Kreuzungen der Hochdruckleitung mit ihren Begleitkabeln haben unterhalb der Hochdruckleitung und auf kompletter Schutzstreifenbreite im Schutzrohr zu erfolgen. Das entsprechende Formular zur Dokumentation jeder Querung ist diesem Schreiben beigelegt. Das ausgefüllte Formular senden Sie bitte an [SHNG Transportnetz Gas Leitungseinweisung@sh-netz.com](mailto:SHNG_Transportnetz_Gas_Leitungseinweisung@sh-netz.com)

Materiallagerung und Montage:

- Die Lagerung von Material, sowie der Auf- und Abtrag von Boden innerhalb des Schutzstreifens ist untersagt.
- Der Schutzstreifen ist stets zu wahren und freizuhalten. Montage- und Kranaufstellflächen sind außerhalb des Schutzstreifens zu wählen.

Freespan und Böschungen:

- Die Böschung des Grabens oder der Baugrube im Leitungsbereich ist durch geeignete Maßnahmen gegen Ausfließen des Bodens zu sichern. z.B. durch örtlichen Verbau oder Abdeckung.
- Es sind Vorkehrungen gegen Anprall im Freespanbereich zu ergreifen, z. B. durch zusätzliche bauseitige Umhüllung der Leitungen.
- Zusatzlasten im Freespanbereich, wie z. B. Eislasten oder Anhängen von Einzellasten aus Bautätigkeiten sind auszuschließen.
- Bei der Bauausführung ist die Standsicherheit des Grabens oder der Baugrube örtlich zu prüfen und ggf. durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, z.B. Grabenverbau.
- Die Überdeckung der Gasleitung darf sich durch die Baumaßnahme nicht ändern. Angaben zur Verlegetiefe können bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

Nach Abschluss der Arbeiten sind der Schleswig-Holstein Netz AG Bauunterlagen zu übergeben, aus denen folgende Informationen entnehmbar sind:

- Lage der Zaunanlage samt Tor und Position des Schlüsselkastens
- Zufahrten zum Betriebsgelände
- Kontaktdaten des Planers / verantwortlichen vor Ort

Der Vorhabenträger muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Im Störfall wenden Sie sich bitte an die, Tag und Nacht besetzte, Zentrale unter der Tel. 04106 - 648 90 90

Informationen über den Umgang mit unseren Versorgungsanlagen finden Sie im Anhang.

Hinweise:

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens, insbesondere über Planungsänderungen im Bereich der Versorgungsanlagen.

Wir weisen Sie vorsorglich darauf hin, dass die von Ihnen beauftragten Bauunternehmen spätestens 10 Werkzeuge vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen zur Bauausführung über unsere Homepage anfordern.

Anbei eine DWG der Gas-HD Leitung im angefragten Gebiet im Koordinatensystem EPSG 31467.

Für die Erstellung der Pläne nutzen Sie bitte unser neues Online-Portal unter folgendem Link:

<http://www.sh-netz.com/Leitungsauskunft>

Eine Einweisung erfolgt durch Mitarbeiter des zuständigen Netzcenters:

Netzcenter Ahrensburg
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
T 04102-494-2111
F 04102-494-2210

Freundliche Grüße
Sabine Röhrs



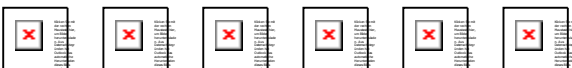
Prozessmanagement
M +49 1736931154
sabine.roehrs.external@sh-netz.com

DMT Engineering Surveying GmbH & Co. KG

Friedrich-Ebert-Damm 145, 22047 Hamburg, Deutschland
Tel. +49 40 67587138-0
sabine.roehrs@dm-t-group.com
www.es.dmt-group.com

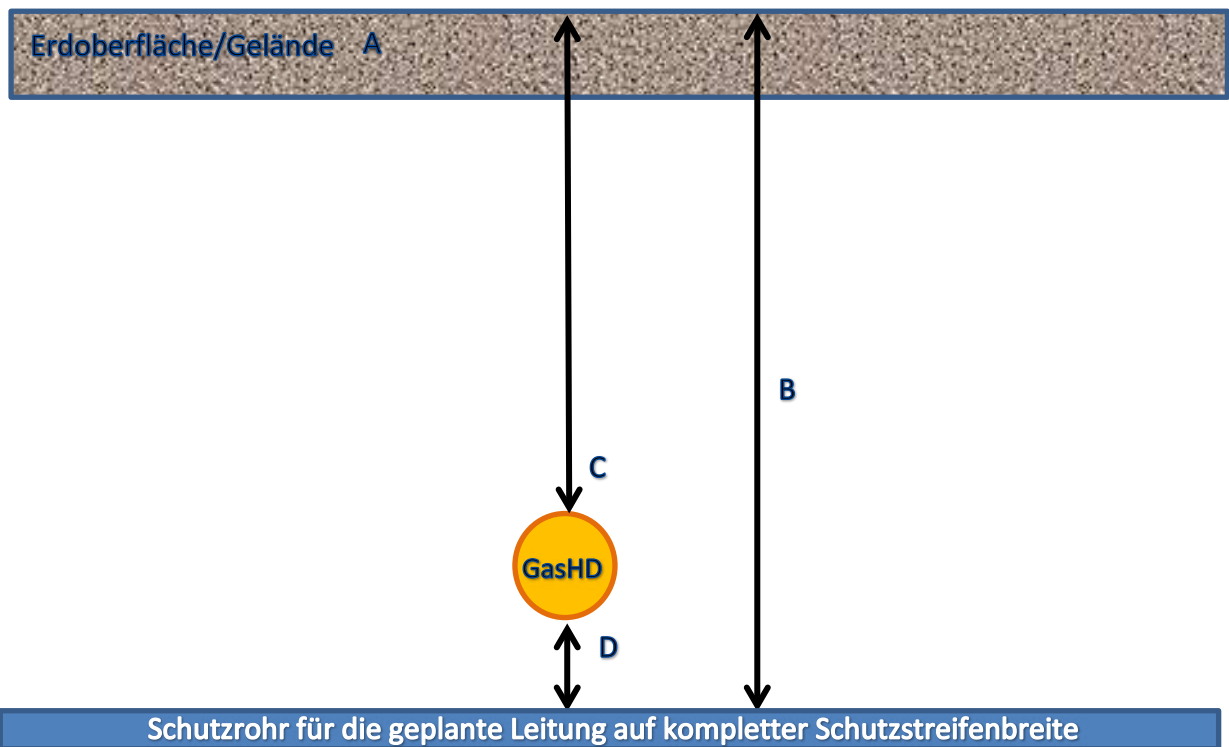
beauftragt von
Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.

Querschnittsskizze	PLZ/Stadt/Stadtteil	Straße/Hausnummer	
Auftraggeber/Betreiber	Dienstleister/Bauausführende Firma		
Leitungsauskuft Nr.:	Projektleiter/Bauführung		
	Datum, Name leserlich, Unterschrift		
Druck/Spannung	Dimension	Material	Koordinaten (Gauß-Krüger/ WGS84)



A	vorh. Höhe Gelände		m über NN
B	OK Schutzrohr/Leerrohr zu Gelände		m
C	OK Rohr GasHD-Ltg. Zu Gelände		m
D	bis DN 200 Min. 0,5 m < 110 KV über DN 200 ≥ 110KV	0,4 Meter min. 0,5 Meter 0,8 Meter min. 1,0 Meter	(mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.



Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4–16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.



Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG
T 08 00-1 40 50 02-0
leitungsauskunft@sh-netz.com

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planieraupen und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenaufasten frei gehalten werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtG § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden Gasleitung

Mindestabstand

bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen

Netzcenter Ahrensburg, Kurt-Fischer-Straße 52, 22926 Ahrensburg

Planlabor Stolzenberg
Robert Jennerich
St. Jürgen-Ring 34

23564 Lübeck

Netzcenter Ahrensburg

Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg

www.sh-netz.com

Ihr Ansprechpartner

Netzcenter Ahrensburg

T 0 41 02-4 94 21 11

Leitungsauskunft-NC-
Ahrensburg@SH-Netz.com

Leitungsauskunft: 0782098-SHNG in Rümpel, östlich "Bockhorn", südlich "Dorfstraße"

Anfragegrund: Stellungnahme & TöB

Erstellt am: 20.03.2023

Guten Tag,







im angefragten Bereich befinden sich Leitungen.

Auf Grund Ihrer Anfrage haben wir unser Planwerk für Sie zusammengestellt. Die Leitungsauskunft befindet sich im Anhang. Unsere Stellungnahme erhalten Sie separat.

Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt!

	LAGEPLÄNE		SICHERHEITSRELEVANTE
	BETROFFEN	NICHT BETROFFEN	EINBAUTEN
			KONTAKTAUFNAHME MIT DEM NETZCENTER ERFORDERLICH
Gas:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-HSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-MSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Strom-NSP:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kommunikation:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wärme:	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Diese Auskunft ist gültig für folgende Netzbetreiber. Die gekennzeichneten Netzbetreiber sind betroffen.

NETZBETREIBER IM ANGEFRAGTEN BEREICH		STÖRUNGSNUMMER
	<input type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90
	<input type="checkbox"/>	T 0 41 91-93 60
Stadwerke Tornesch-Netz GmbH 	<input type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90
EWS NETZ GMBH	<input type="checkbox"/>	T 0 45 51 - 52 26 00
	<input type="checkbox"/>	T 0 40-2 37 82 79 10
	<input type="checkbox"/>	T 0 41 05-1 57 99 00
	<input checked="" type="checkbox"/>	T 0 41 06-6 48 90 90

Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

Vorstand:
Malgorzata Cybulska
Dr. Benjamin Merkt
Stefan Strobl
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Matthias Boxberger

ACHTUNG!

BEACHTEN SIE DIE BEILIEGENDEN LEITUNGSSCHUTZANWEISUNGEN!

Wichtig:

Die Stellungnahme des Netzcenters erhalten Sie fristgerecht in den nächsten Tagen.

Für die Gas-Transportleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Für die Hochspannungsleitungen erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme.

Diese müssen Sie unbedingt abwarten und sind in Ihrer weiteren Planung zwingend zu berücksichtigen.

Informieren Sie sich bei uns über den Stand der Verlegung unserer geplanten Leitungen.

Sollte sich im Zuge ihrer Baumaßnahme herausstellen, dass Umverlegungsarbeiten unsererseits erforderlich werden, setzen Sie sich bitte umgehend mit uns im Netzcenter in Verbindung.

Der Anfragende muss sicherstellen, dass die Versorgungsanlagen durch die Baumaßnahme nicht nachhaltig beeinflusst werden.

Bei technischen Rückfragen bzw. Fragen zu Kostenvoranschlägen wenden Sie sich bitte mit Angabe Ihrer Leitungsauskunft an das Netzcenter.

Sofern uns Kosten durch die Baumaßnahme entstehen, sind diese durch den Vorhabenträger bzw. Verursacher zu tragen.

Freundliche Grüße aus Ahrensburg
Netzcenter Ahrensburg

Anlagen:

- Legende
- Leitungsschutzanweisung
- Leitungsschutzanweisung Gashochdruckleitungen
- Leitungsschutzanweisung Hochspannung
- Merkblatt_zum_Schutz_der_Verteilungsanlagen

Planauskunftsportal

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

wir sind stets bestrebt Sie mit modernen und innovativen Tools zu unterstützen.

Vielen Dank, dass Sie unser Planauskunftsportal nutzen.

Unternehmen, Ämter, Behörden und Privatpersonen können sich

Auskünfte im A4 und A3 Format online

einholen. Bitte stellen Sie Ihre Anfrage ausschließlich in einem der beiden Formate neu bei uns.

Für zukünftige Anfragen steht Ihnen auch weiterhin unser Online-Planauskunftsportal zur Verfügung.

Strom

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochspannung (Freileitung, 60, 110 kV)



Hochspannung (Freileitung, 220 kV)



Hochspannung (Freileitung, 380 kV)



Hochspannung (Freileitung, kV unbekannt)



Hochspannung (Schutzstreifen 500 m)



Hochspannung (Schutzstreifen 50 m)



Mittelspannung (Kabel, 20, 30 kV)



Mittelspannung (Freileitung, 20, 30 kV)



Mittelspannung (Kabel)



Mittelspannung (Freileitung)



Niederspannung (Kabel)



Niederspannung (Freileitung)



Beleuchtung



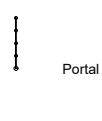
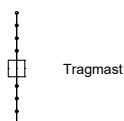
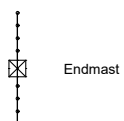
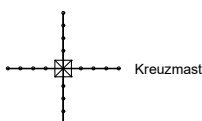
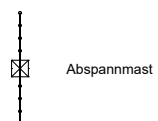
- Hausanschlusskasten
- Hausanschluss
- Verbraucher allgemein
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, ohne PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, ohne Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (ohne Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)
- Kabelverteiler (mit Berührungsschutz, mit Koppelkondensator, mit PLC)

- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Schalthaus (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schalthaus (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schalthaus (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Schalthaus (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Kl. Schaltanlage (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Kl. Schaltanlage (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Kl. Schaltanlage (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Kl. Schaltanlage (mit Koppelkondensator / mit PLC)

- Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Automatische Trennstation (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Automatische Trennstation (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Schaltschrank (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schaltschrank (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Schaltschrank (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Schaltschrank (mit Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / ohne PLC)
- Umspannwerk (ohne Koppelkondensator / mit PLC)
- Umspannwerk (mit Koppelkondensator / mit PLC)

- A Mast
- Ankermast
- Betonmast
- Doppelmast
- Gittermast
- Holzmast
- Sendemast
- Strebenmast
- Trennschalter
- Trennsicherung
- Trennstelle

- Kabelmuffe
- Reparaturmuffe
- Überdeckung
- Lampe allgemein
- Lichte Höhe
- Merkstein
- Markierungspfahl
- Überspannungsableiter
- MS-Einspeiser
- NS-Einspeiser



Gas

in Betrieb

in Planung

außer Betrieb

Hochdruck (> 4 bar)

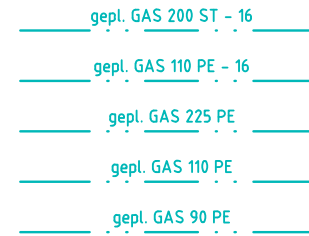
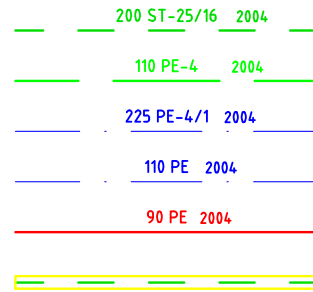
Hochdruck (<= 4 bar)

Hochdruck (4 bar) & Betriebsdruck (1 bar)

Mitteldruck (<= 1 bar)

Niederdruck

Schutzstreifen



- Absperrschieber
- Absperrhahn
- Absperrventil
- Abzweigventil
- Druckregelanlage
- AL-Abzweig
- Markierungspfahl

- Markierungspfahl mit MK
- Markierungspfahl mit Flugsichthaube (FH)
- Markierungspfahl mit FH und MK
- Höhenwechsel
- Isolierstück
- Längenausgleicher
- Leitungsabschluss

- Ltgs.-abschnittswechsel
- nicht eingemessene Gebäude
- Messkontakt (MS)
- Gasströmungswächter
- ÜK-Typ Anschlusskasten
- ÜK-Typ Anschl. n. n. digi.
- ÜK-Typ Anschl. o. Vers.

- ÜK-Tyü Anschl. im Geb.
- Prüfrohr
- Rohrkupplung
- Reduzierung
- Sperrflansch
- Gasmesspunkt
- Steckscheibe

- Rohrstützen
- Wassertopf
- Wassertopf mit Druckrohr
- Tiefpunkt
- Überdeckung
- Übergabepunkt

Kommunikation/Fernwirktechnik

in Betrieb

Kupferkabel (Erdkabel)

EC234567-78 / A-2Y(K)2Y 10x2x0,8

Kupferkabel (Luftkabel)

LC234567-79 / ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9

LWL-Kabel (Erdkabel)

EF234567-80 / A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E

LWL-Kabel (Luftkabel)

LF234567-81 / OPGW 10E

LWL Kabelrohr



in Planung

gepl. CU

gepl. CU

gepl. LWL

gepl. LWL

inaktiv

A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 inaktiv

ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 inaktiv

A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E inaktiv

OPGW 10E inaktiv

außer Betrieb

A-2Y(K)2Y 10x2x0,8 AB

ASLH-2Y2Yb 14x2x0,9 AB

A-DSF(L) (ZN) 2Y 5x2E AB

OPGW 10E AB



FM-Station



FM-Schacht



FM-Schrank



Marker



Muffe (Cu)



Muffe (LWL)



Kabelring



Hinweisschild



K-Netzpunkt

KKS/Fernwärme/Wasser

in Betrieb

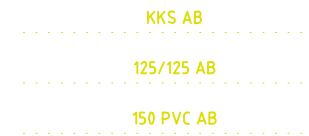
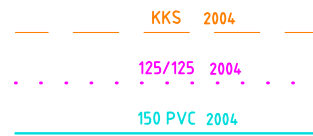
in Planung

außer Betrieb

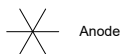
kathod. Korrosionsschutz

Fernwärmeleitung

Wasserleitung



KKS



Anode

● Kabelanschluss

○ Messkontakt (MK)

■ Gleichrichterschrank

Fernwärme

● Boiler

≡ Messbrücke

◇ Armatur im Geb.

U Unterzentrale

D Dachzentrale

▷ Reduzierung

□ Messsäule

⊠ Schacht

● Wärmeerzeugungsanlage

● Heizwerk
HEIZWERK

⊘ Entleerung

□ Schilderpfahl

▼ Überdeckung

K Kellerzentrale

● Blockheizkraftwerk
BHKW

◇ Entlüftung

⊘ Streckenabspernung

□ Übergabestation

Wasser

□ Anlage

● Druckminderer

● Hydrant

□ Schacht

— Schelle

◇ Armatur

▼ Überdeckung

▷ Reduzierung

○ Schacht-Hauseinführung

⊘ Schieber

▭ Absperrklappe

● Hauseinführung

▭ Rückschlagklappe



Schutz von Gashochdruckleitungen > 25 bar

Erkundigungs- und Sicherungspflicht

Bei allen Tiefbauarbeiten in öffentlichen oder privaten Flächen muss die Erkundigungs- und Sicherungspflicht nach den allgemeinen Regeln der Technik, insbesondere DVGW, VDE, AGFW, VOB, DIN und dem BGB, eingehalten werden.

Allgemeines

Die Verlegung der Gashochdruckleitungen und der dazugehörigen Begleitkabel erfolgen innerhalb eines Schutzstreifens, dessen Breite i. d. R. zwischen 4–16 Meter variiert. Innerhalb des Schutzstreifens gilt ein generelles Bauverbot. Ramm- und Bohrarbeiten sowie sonstige Einwirkungen, die den Bestand und Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen, bedürfen einer Freigabe des Betreibers. Die Arbeitsgenehmigung wird im Rahmen der örtlichen Einweisung erteilt. Die Anmeldung zur Einweisung muss unter Nennung der Registriernummer mindestens 5 Werktage vor Baubeginn unter der im Anschreiben zu Ihrer Anfrage aufgeführten Nummer erfolgen.



Im Falle einer neuen Anfrage wenden Sie sich an:

Schleswig-Holstein Netz AG
T 08 00-1 40 50 02-0
leitungsauskunft@sh-netz.com

Der Bauausführende hat eine fachkundige Aufsicht zu stellen. Bei Zuwiderhandlung wird ein sofortiger Baustopp ausgesprochen.

Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich durch Bewirtschaftung oder Bodenbewegungen verändern. Der Bauausführende hat sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen mittels Handschachtung Gewissheit zu verschaffen.

Bagger, Planiertrauben und andere Baumaschinen dürfen erst nach genauer Lagebestimmung der Gashochdruckleitung eingesetzt werden. Der Schutzstreifen, insbesondere

Armaturen, Straßenkappen und sonstige Einbauteile, müssen während der Bauzeit frei zugänglich sein und von Material/Bodenaufasten frei gehalten werden. Freigelegte Leitungen sind vor Beschädigungen oder anderen schädlichen Einflüssen wie z. B. Lageveränderung zu schützen. Jede Beschädigung der Leitung, der Rohrumhüllung oder des Begleitkabels ist unverzüglich mitzuteilen. Die Anwesenheit unserer Mitarbeiter entbindet den Bauausführenden nicht von seiner Verantwortlichkeit bei Beschädigungen an unseren Anlagen. Baumstandorte sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutzstreifens zu wählen. Annäherungen sind gemäß DVGW-Hinweisblatt GW125 auszuführen und bedürfen einer Freigabe.

Hinweise zum Schutzstreifen

Der Schutzstreifen ist gemäß GasHDrLtG § 3 (2) eine Zone zur Sicherung der Gashochdruckleitungen.

Für Arbeiten im Schutzstreifen gilt:

Genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Befahren mit schweren Fahrzeugen und Baumaschinen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegung von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
- Bodenbearbeitungen tiefer 0,5 m
- Bepflanzen mit Bäumen und anderen Tiefwurzelpflanzen sowie das Anlegen von Böschungen
- Schachtbauwerke wie z. B. Kabel- oder Kanalschacht
- Bau von Straßen, Wegen, Parkplätzen und sonstigen Flächen
- Auf- und Abtrag von Boden sowie Bodenlagerungen während der Bauphase
- Errichten von Zäunen, Mauern und Pflanzenhecken
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungsarbeiten

Nicht zulässige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Erdarbeiten im Schutzstreifen ohne Arbeitsgenehmigung

- Errichten von Gebäuden, Überdachungen, Dauerstellplätzen, Futtersilos, Futtermieten und sonstigen Bauwerken
- Lagerung von Schwermaterial, z. B. Stahl/Betonträger
- Anlegen von versiegelte Oberflächen, z. B. Oberflächenbefestigungen aus Beton
- Lagerung und Einleitung von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich

Nicht genehmigungspflichtige Arbeiten im Schutzstreifen sind z. B.:

- Landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Anforderungen bei Rohr- und Kabelkreuzungen:

Um Schäden durch eine Rohr- oder Kabelkreuzung zu vermeiden, müssen nachstehende Punkte eingehalten werden:

- Übersendung der Planungsunterlagen inklusive Schnittzeichnung der geplanten Kreuzung im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf)
- Das geplante Kreuzungsbauwerk ist auszupflocken
- Die Kreuzung ist rechtwinklig und im geeigneten Schutzrohr auf gesamter Schutzstreifenbreite herzustellen
- Die Kreuzung ist mit einem Mindestabstand unterhalb der Gashochdruckleitung nach folgender Tabelle zu wählen

Durchmesser der zu kreuzenden Gasleitung

Mindestabstand

bis DN200	0,4 Meter
< 110 KV	0,5 Meter
über DN200	0,8 Meter
=> 110 KV	1 Meter (mit isolierenden Zwischenlagen)

Einem geringeren Abstand oder der Verzicht auf das Schutzrohr kann in begründeten Ausnahmefällen zugestimmt werden.

- Bei Kreuzungen mittels Horizontalbohrverfahren (HDD) ist der Kreuzungspunkt, zuzüglich 0,4 Meter Unterkante der Gashochdruckleitung, freizulegen
- Unverzüglich nach Bauausführung ist eine Einmessskizze im digitalen, georeferenzierten Format (.dwg/.dxf) zu übersenden

Anforderungen bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen:

Um Schäden an Gashochdruckleitungen zu vermeiden, sind nachfolgende Punkte einzuhalten:

- Übersendung der Planungsunterlagen inkl. Aufbau der Überfahrt als Schnittzeichnung in digitaler Form
- Bei Überfahrten und Arbeiten, die zu Bodenerschütterungen führen, ist mittels gutachterlichen Nachweises eine Gefährdung durch den Bauausführenden auszuschließen



Leitungsschutzanweisung für Baufachleute

für Arbeiten im Bereich von
110 kV-Freileitungen und -Kabeln

Netze für neue Energie



Schleswig-Holstein
Netz



Unser Team
unterstützt
Sie gerne auch
vor Ort

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Geltungsbereich.....	6
Erkundungspflicht.....	6
Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen an alle Beteiligten.....	6
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers.....	7
Lage der Energieversorgungsanlagen.....	8
Baubeginn.....	12
Fachkundige Aufsicht.....	12
Maschinelle Arbeiten.....	12
Bepflanzung.....	13
Freilegen von Energieversorgungsanlagen.....	13
Verfüllen der Baugrube.....	14
Sollabstände zu Energieversorgungsanlagen.....	14
Maßnahmen bei Beschädigungen.....	17
Beschädigung an Stromversorgungsanlagen.....	18
Beschädigung an Anlagen der Fernwirktechnik.....	19
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen.....	19





Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten zur Verhütung von Unfällen und zur Vermeidung von Schäden an Energieversorgungsanlagen, die sich im Bereich von öffentlichen und privaten Grundstücken befinden.





Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt sowohl für öffentliche als auch private Arbeiten, bei denen Versorgungsanlagen von Schleswig-Holstein Netz betroffen sind.

Sie dient zur Information von auf Baustellen tätigen Personen, wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Schleswig-Holstein Netz AG angefordert werden.

Der Geltungsbereich umfasst z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebseinrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteilerschränke, Warnbänder etc.

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, etc.), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungsanlagen beschädigt werden.

Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Der Anfragende ist verpflichtet sich mindestens vier Wochen vor Baubeginn eine Planauskunft von Schleswig-Holstein Netz einzuholen. Die Kontaktdaten befinden sich am Ende dieser Schutzanweisung. Die Stellungnahme wird im Anschluss von Schleswig-Holstein Netz erstellt und an den Antragsteller versendet. Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Stands vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen an alle Beteiligte

Der Antragsteller und alle weiteren Betroffenen sind verpflichtet, die ihnen zugesandte Stellungnahme an alle beteiligten bzw. beauftragten Firmen und deren Aufsichtsführenden/Arbeitsverantwortlichen weiterzuleiten.

Die Weiterleitung entbindet die Beteiligten vor Maßnahmenbeginn nicht von der Einholung einer aktuellen Planauskunft von Schleswig-Holstein Netz.



Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen zu rechnen. Die erforderliche Sorgfalt ist zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Derjenige, der Aufgrabungen vornimmt, ist verpflichtet vor Beginn der Bauarbeiten bei der Schleswig-Holstein Netz AG Leitungspläne anzufordern, Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen und durch Probeaufgrabungen die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen festzustellen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von Schleswig-Holstein Netz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten. Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.



Lage der Energieversorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen wie z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung, erlaubt. Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist, bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt. Abweichungen können sich z. B. durch nicht offene Bauweisen (Horizontalbohrungen) ergeben.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen angetroffen oder freigelegt, die in keinem Plan eingezeichnet sind, so ist der Betreiber der Energieversorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise zu außer Betrieb befindlichen Energieversorgungsanlagen

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit ihnen ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen (größer 45 kV)

Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten von Schleswig-Holstein Netz durchgeführt werden.

Lage erdverlegter Hochspannungsleitungen:

Ein Hochspannungskabelsystem besteht in der Regel aus drei Einleiterkabeln und einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein. Gegebenenfalls können auch mehrere Systeme parallel in einer Trasse verlegt sein.

Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben. Für 110- kV-Kabel wird in der Regel ein Profilplan beigelegt.

Generell ist jegliche Bautätigkeit im Nahbereich der Hoch- und Höchstspannungskabel zu vermeiden. Diese Kabel von Schleswig-Holstein Netz sind für eine gesicherte Stromversorgung unverzichtbar.

Stromkabel werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch auf privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder) verlegt.

Beschädigungen von Kabeln, z. B. durch Erdarbeiten, sind in der Regel mit erheblichen Störungen der öffentlichen Stromversorgung, mit persönlicher Gefährdung des Verursachers und mit erheblichen Sachschäden verbunden.



Ist es auch mit vertretbarem Mehraufwand unvermeidbar, die Kabel freizulegen oder zu kreuzen, sind zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden die umseitigen Auflagen und Bedingungen zu beachten:

1. Erdverlegte Kabel, die auch aus mehreren Einzelkabeln bestehen können, sind grundsätzlich als in Betrieb befindlich, d. h. unter lebensgefährlicher Spannung stehend, zu betrachten, wenn durch einen Vertreter der Schleswig-Holstein Netz AG die Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Arbeiten direkt an den Kabeln und damit verbundener Freilegung muss eine Freischaltung der Kabelleitung beantragt werden. Aus Sicherheitsgründen ist jede direkte oder indirekte Berührung von Kabeln wegen der hohen Spannung/Induktion und der damit verbundenen Lebensgefahr untersagt. Sicherheitsabschaltungen sind bei rechtzeitiger Vereinbarung in den meisten Fällen möglich.
2. Die Schutzstreifenbreite für Energiekabel beträgt in der Regel 4 m und für Nachrichtenkabel 1 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel. Einen detaillierten Plan erhalten Sie über die Leitungsauskunft.
3. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist ohne Rücksprache mit Schleswig-Holstein Netz der Einsatz von Maschinen (Bagger etc.) bzw. von scharfkantigen Werkzeugen, das Setzen von Masten und Spundwänden, das Eintreiben von spitzen Pfählen bzw. Sonden, das Einschlagen von Dornen und Schnurpfählen und das Befahren mit schweren Baufahrzeugen untersagt. Arbeiten in diesem Schutzstreifen sind ausnahmslos von Hand und nur nach Genehmigung und in Gegenwart eines Vertreters der Schleswig-Holstein Netz AG der die Freigabe vorher erklären muss, zulässig. Bei Wasserhaltung muss gewährleistet sein, dass die Kabeltrasse nicht ausgeschwemmt wird oder sonstigen Schaden nimmt.
4. Die Verlegetiefe von Kabeln beträgt zwar in der Regel 0,8-1,5 m, abweichende Tiefenlagen, selbst Überdeckungen von nur 10-20 cm, aber auch größere Überdeckungen/Auffüllungen bis zu mehreren Metern, sind aus unterschiedlichen Gründen, wie z. B. im Kreuzungsbereich mit anderen Anlagen, bei Bodenabtragungen/-aufschüttungen und nicht angezeigten Niveauverschiebungen möglich. Es ist damit zu rechnen, dass die tatsächliche Lage der Kabelleitung von den Plan- und Maßangaben abweicht. Der Verlauf der Kabelleitung ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz festzustellen.
5. Bei geplanten Arbeiten im Kabelbereich ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme über die E-Mail-Adresse leitungsauskunft@sh-netz.com die Auskunft über im Bereich des Bauvorhabens vorhandene Kabel der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen. Anschließend erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung. Der Verlauf der Kabelleitung kann vor Ort markiert werden. Bei der Ortung mit entsprechenden Messgeräten ist mit Abweichungen/Fehlmessungen zu rechnen. Die genaue Lage der Kabel ist durch Suchschlitze zu ermitteln, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
6. Nicht immer sind die Kabelleitungen mit Betonplatten bzw. roten Kunststoffplatten abgedeckt oder in Schutzrohre eingezogen. Teilweise sind Kabelleitungen auch ohne Abdeckung nur mit einem gelben Warnband verlegt. Häufig befinden sich oberhalb oder neben den Hochspannungskabeln Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Fernmelde- und Signalkabel, ebenfalls ohne Abdeckung.
7. Die Nachrichtenkabel von Schleswig-Holstein Netz sind häufig laserbetriebene Glasfaserkabel. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Laser in bestimmten Fällen das Augenlicht gefährden können. Setzen Sie sich deshalb im Störfall nicht dem Laserstrahl aus, d. h. halten Sie Abstand und schauen Sie nicht in ein beschädigtes Kabel.





8. Werden bei Aufgrabungen in Kabelnähe Erdungsanlagen (Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
9. Freigelegte Kabel dürfen nicht betreten oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden, um Beschädigungen an der äußeren Isolation zu vermeiden. Bei unvermuteter, nicht geplanter überraschender Freilegung von Kabeln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Die Aufgrabungsstelle ist deutlich zu markieren und mit einer Absperrung zu sichern. Schleswig-Holstein Netz ist in diesem Fall unverzüglich zu verständigen, um Weisungen für eventuelle Sicherungsmaßnahmen und zur Fortsetzung der Bauarbeiten zu erteilen. Falls Kabel beschädigt wurden, sind, auch bei einer zunächst geringfügig erscheinenden Beschädigung des Kabelmantels oder der Rohrumhüllung, sofort die Bautätigkeiten im Kabelbereich einzustellen und nach unverzüglicher Sicherung der Schadensstelle das zuständige Netzcenter zu verständigen.
Keinesfalls dürfen Kabelgräben im Falle eines freigelegten Kabels ohne Begutachtung durch die Schleswig-Holstein Netz AG wieder verfüllt werden, damit die Unversehrtheit der Rohrisolation bzw. des Kabelmantels zur Vermeidung von Korrosionsleckagen/-schäden überprüft werden kann. Diese Überprüfung erfolgt kostenfrei. Wird dies versäumt, gehen Aufgrabungen zur Überprüfung der Unversehrtheit des Kabels zu Lasten des Verursachers.
Ist nur das Sandbett um die Kabel beschädigt, ist dieses sachgerecht wiederherzustellen. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.
10. Das mit dem Aushub und der Ausführung der Grabarbeiten beauftragte Personal muss vom Firmeninhaber oder Arbeitsverantwortlichen über den Inhalt dieser Anweisung unterwiesen werden.
11. Die Mindestüberdeckung der Kabelsysteme muss nach Abschluss einer Baumaßnahme gewährleistet sein, d. h. Niveauänderungen bzw. Geländeabtragungen oder auch Geländeaufschüttungen sind nicht gestattet und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Schleswig-Holstein Netz AG.
12. Freigelegte Kabel dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Kabelmerksteine dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
13. Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger sind folgende Abstände einzuhalten:

Abstände		
	Kreuzung	Parallel
Energiekabel bis 20 kV	1 m	3 m
Energiekabel ab 110 kV	1 m	4 m
Gasleitung/Kanal/Wasser	1 m	2 m
Fernwärmeleitungen	1 m	6 m
sonstige Leitungen	1 m	1 m

Bei Energiekabeln und Fernwärmeleitungen sind unter Umständen Sondermaßnahmen wie eine thermische Bettung erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit Schleswig-Holstein Netz zu treffen. Gegebenenfalls sind vom bauausführenden Unternehmen Berechnungen der thermischen Beeinflussung bei einem von Schleswig-Holstein Netz zertifizierten Ingenieurbüro/Kabelhersteller zu beauftragen und der Schleswig-Holstein Netz AG zur Genehmigung vorzulegen.

**Speziell bei Längsaufgrabungen:**

Diese für das Kabel ungünstige Variante bedingt einen hohen Aufwand an Sicherheits- und Schutzmaßnahmen. Aufgrund des hohen Eigengewichts der Kabel sind Totalfreilegungen nur bis zu einer Länge von 5 m zulässig. Bei einer Überschreitung sind die Leitungen durch geeignete Maßnahmen statisch zu sichern. Ob die Leitungen zu unterfangen oder an einer Tragekonstruktion aufzuhängen sind, muss im Einzelfall in Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG entschieden werden.

Speziell bei Querungen, Bohrverfahren:

Querungen der Kabel, die mittels eines Bohrverfahrens durchgeführt werden, bergen ein besonderes Gefährdungspotenzial. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zwischen Kabel und Bohrung möglichst groß gewählt wird und 1 m nicht unterschreitet. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind die Kabel im Querungsbereich freizulegen und während der Bohrung zu beaufsichtigen.

14. Die von Schleswig-Holstein Netz ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck zu verwenden. Eine erneute Weitergabe ist nicht gestattet.
15. Wer einen Kabelschaden verursacht, ist dem Eigentümer der Kabelanlage zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Verstößt ein Bauunternehmer gegen vorgenannte Pflichten, so verletzt er seine Erkundigungs- und Sicherungspflicht, was zivilrechtliche und persönliche strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Mit weitreichenden Ersatzansprüchen ist zu rechnen, wenn die Kabelbeschädigung eine Unterbrechung der Stromversorgung zur Folge hat. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Schleswig-Holstein Netz AG an der Aufgrabungsstelle entbindet den Aufgrabenden nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von der Haftung bei auftretenden Schäden. Die DGUV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW315) „Maßnahmen zum Schutze von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.



Baubeginn

Rechtzeitig nach Erhalt der Stellungnahme (2 Wochen bei Arbeiten ohne Einrichtung einer Arbeitsstelle; 4 Wochen bei Arbeiten mit Einrichtung einer Arbeitsstelle) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Energieversorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten Schleswig-Holstein Netz schriftlich angezeigt werden.

Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundigungspflicht“ und „Lage der Versorgungsanlagen“ gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die von Schleswig-Holstein Netz dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, ersetzt oder entfernt werden. Schleswig-Holstein Netz bietet eine Einweisung der Aufsichtsführenden vor Ort an.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Energieversorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die genaue Lage der Anlagen mittels Suchschachtungen in Handarbeit ohne Maschineneinsatz zu ermitteln. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchhörungsgeräten u. ä. mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen.

Oberirdische Anlagen müssen während der Bauzeit (auch bei Asphaltierungsarbeiten) zugänglich und bedienbar bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Baustellenmaterial darf auf Versorgungsanlagen nicht gelagert werden. Nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz ist dieses für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Leitungstrasse muss im Bedarfsfall allerdings sofort auf eigene Kosten geräumt werden. Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach Befestigung (z. B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Rechnen Sie mit sehr unterschiedlich aussehenden Stromkabeln und verschiedensten Materialien bei Gasleitungen. Bei Unsicherheiten sprechen Sie mit Schleswig-Holstein Netz.

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Halten Sie Wärmequellen von Versorgungsanlagen fern.

Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder versiegelt werden. Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m zu Versorgungsanlagen müssen mit Schleswig-Holstein Netz abgestimmt werden. Die Versorgungsleitungen müssen von allen Seiten mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Lage darf nicht verändert und die Leitung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden wird bis zu 40 cm über Scheitel von Hand verdichtet. Erst darüber dürfen Maschinen eingesetzt werden.

Das Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung wieder verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der Schleswig-Holstein Netz AG angefordert werden. Bei einer Beschädigung der Gashausanschlussleitung ist mit Gasaustritt zu rechnen, da diese erst seit 2004 mit Gasströmungswächtern ausgestattet sind, die den Gasaustritt weitestgehend verhindern. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und/oder Isolierung.

Bepflanzung

Die Anlagen von Schleswig-Holstein Netz dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden. Die maximale Aufwuchshöhe ist bei der Schleswig-Holstein Netz AG zu erfragen.

Freilegen von Energieversorgungsanlagen

Energieversorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. durch Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen von Schleswig-Holstein Netz abzufangen. Werden Energieversorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die Schleswig-Holstein Netz nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist Schleswig-Holstein Netz unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit Schleswig-Holstein Netz Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung:
Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrschutzes muss eine Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz erfolgen.

Sonderfall erdverlegte elektrische Versorgungsleitungen

Elektrische Versorgungsleitungen dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Lassen Sie erdverlegte elektrische Versorgungsleitungen immer freischalten. Betrachten Sie diese immer als unter Spannung stehend, solange der Betreiber diese nicht ausdrücklich (schriftlich) als spannungsfrei bestätigt hat. Nur qualifizierte Personen dürfen nicht freigeschaltete Leitungen bewegen, wenn sie die Weisungen des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 14 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit Schleswig-Holstein Netz rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV AStB 89 sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen von Schleswig-Holstein Netz zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, das keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten der Schleswig-Holstein Netz AG am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Sollabstände zu Energieversorgungsanlagen

Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung.

Bei einer Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,4 m und bei einer Parallelverlegung ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz.

Stromversorgungsanlagen

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Fall rechtzeitig mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen.

Abstände zu anderen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlags **akute Lebensgefahr**.

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- über 1 kV bis 110 kV Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild S. 16) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz erforderlich. Schleswig-Holstein Netz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso wie über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.

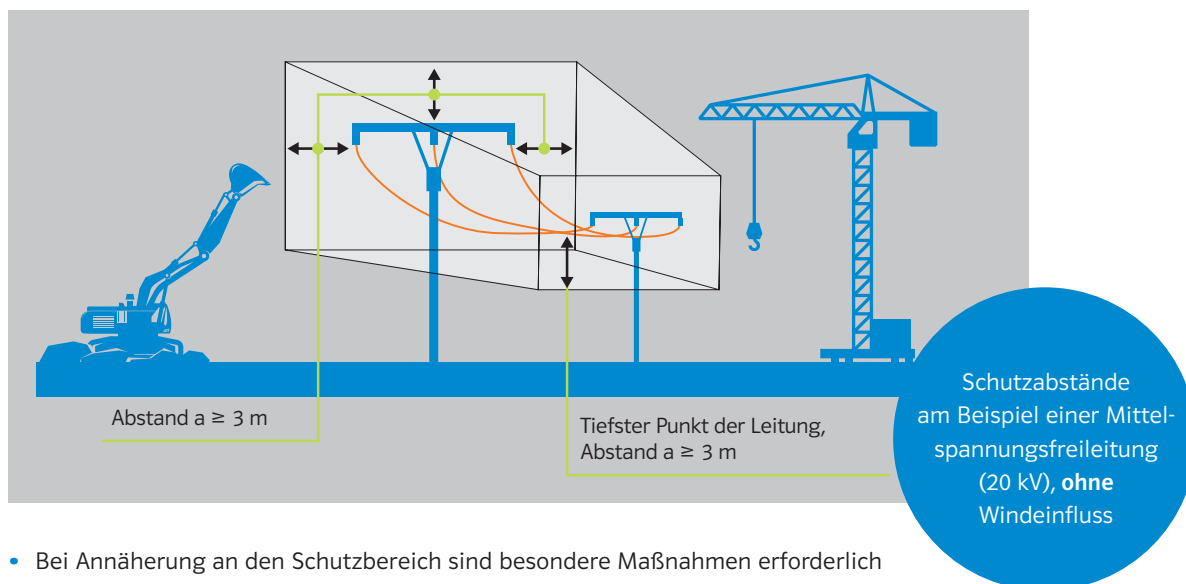
Erfahrungen haben gezeigt:

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Besondere Maßnahmen:

Besteht die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit Schleswig-Holstein Netz besondere Maßnahmen ergriffen werden:

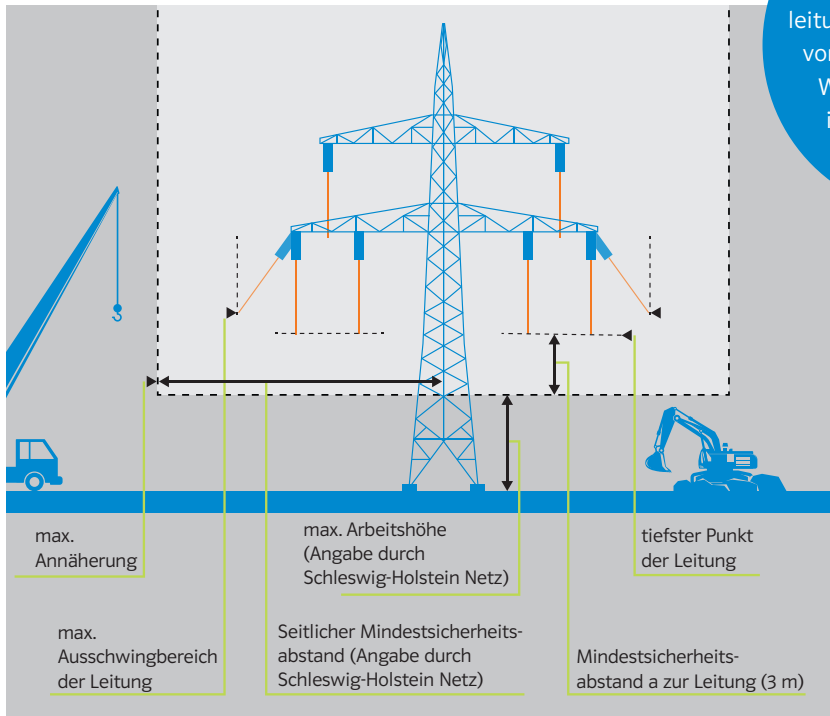
- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß der fünf Sicherheitsregeln. Erst nach schriftlich erteilter Arbeitserlaubnis vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen der Schleswig-Holstein Netz AG darf mit den Arbeiten begonnen werden
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft
- Abschränken des Gefahrenbereichs mit Sperrschranken oder Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3
- Aufstellung einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Leitung-Kreuzung
- Begrenzung der Höhe sowie des Schwenkbereichs des Krans, Steigers, etc.

VDE-Abstand nach VDE0105-100

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten
- Das Ausschwingen der Leiterseile durch Windeinfluss ist zusätzlich zu berücksichtigen
- Bei Unterschreitung des Schutzabstands: **Lebensgefahr**



VDE-Abstand nach VDE0105-100

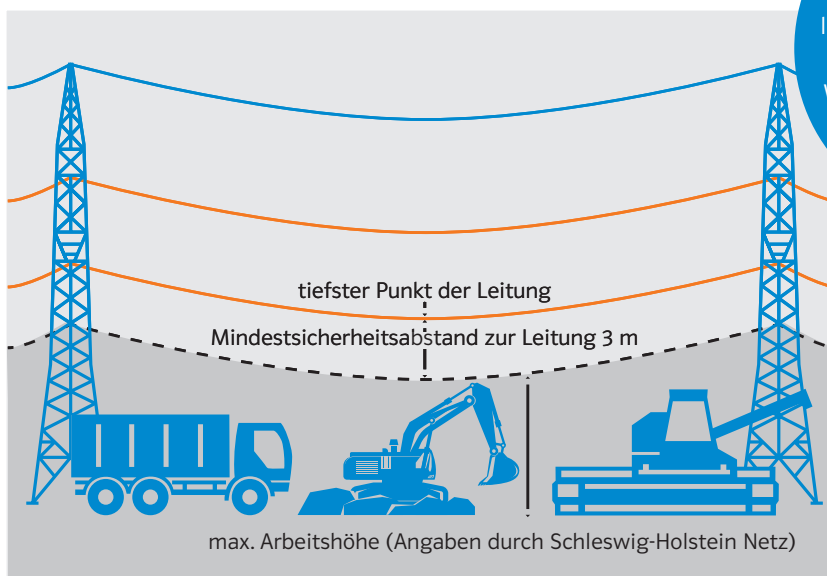


Schutzabstände
am Beispiel einer Frei-
leitung mit einer Spannung
von 110 kV, **mit** und **ohne**
Windeinfluss (Ansicht
in Leitungsrichtung)

Die maximale Arbeitshöhe ist je Mastfeld vom Durchhang der Leitung sowie vom Abstand des Masts Richtung Feldmitte abhängig und individuell bei Schleswig-Holstein Netz zu erfragen.

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich
- Achtung: Lasten können ausschlagen
- Bei Unterschreitung des Schutzabstands: **Lebensgefahr**

VDE-Abstand nach VDE0105-100

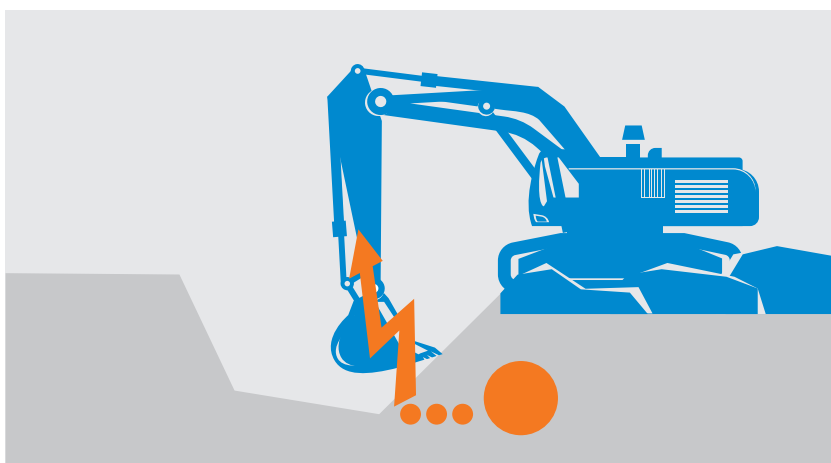


Schutzabstände
am Beispiel einer Frei-
leitung mit einer Span-
nung von 110 kV, **mit** und **ohne**
Windeinfluss (Ansicht quer
zur Leitungsrichtung)

- Maßnahmen erforderlich
- Achtung: Lasten können ausschlagen
- Bei Unterschreitung des Schutzabstands: **Lebensgefahr**

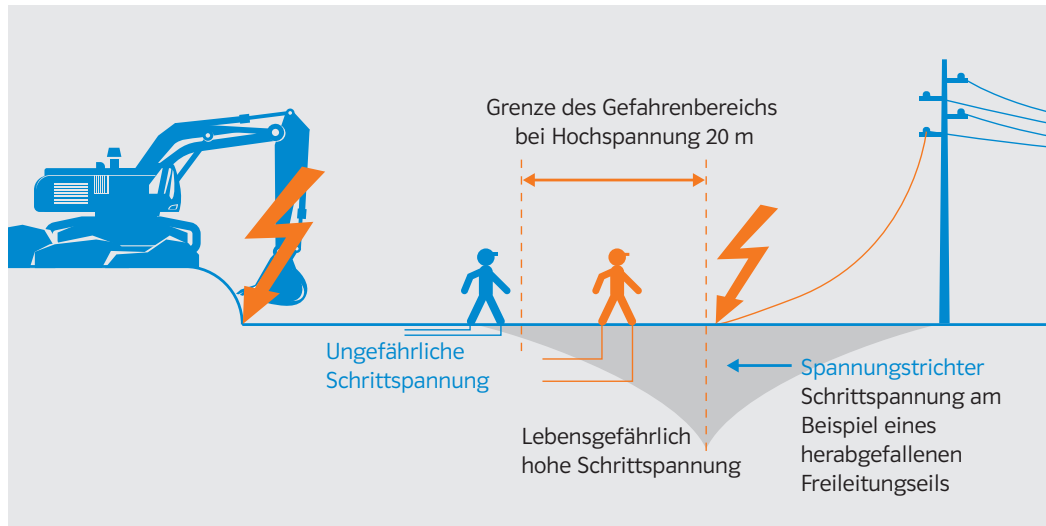
Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungsanlagen ist unverzüglich Schleswig-Holstein Netz zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz erfolgen.



Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?



Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf sich auf keinen Fall genähert werden, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeugs, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“)
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), nicht unüberlegt aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen
- Unverzüglich Störungsnummer von Schleswig-Holstein Netz anrufen

Weitere Maßnahmen sind mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen.

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabeln besteht die Gefahr des Austritts von Kabel Öl und damit verbunden einer Kontaminierung des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Beschädigung an Anlagen der Fernwirktechnik

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Unverzüglich Störungsnummer der Schleswig-Holstein Netz AG anrufen

Weitere Maßnahmen sind mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen.

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Energieversorgungsanlagen von Schleswig-Holstein Netz wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.



Wir sind gerne für Sie da

Zentrale Störungsnummern

Hochspannung Strom 110 kV: 0 43 31 - 18 2030

Mittel-/Niederspannung Strom, Gas, Fernwirktechnik: 0 41 06 - 6 48 90 90

Leitungsauskunft (Bau- und Fremdleitplanung)

per E-Mail:

leitungsauskunft@sh-netz.com

per Post:

Schleswig-Holstein Netz AG

Leitungsauskunft

Kurt-Fischer-Str. 52

22926 Ahrensburg



Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn





So schützen Sie die Energieleitungen

bei Bauvorhaben

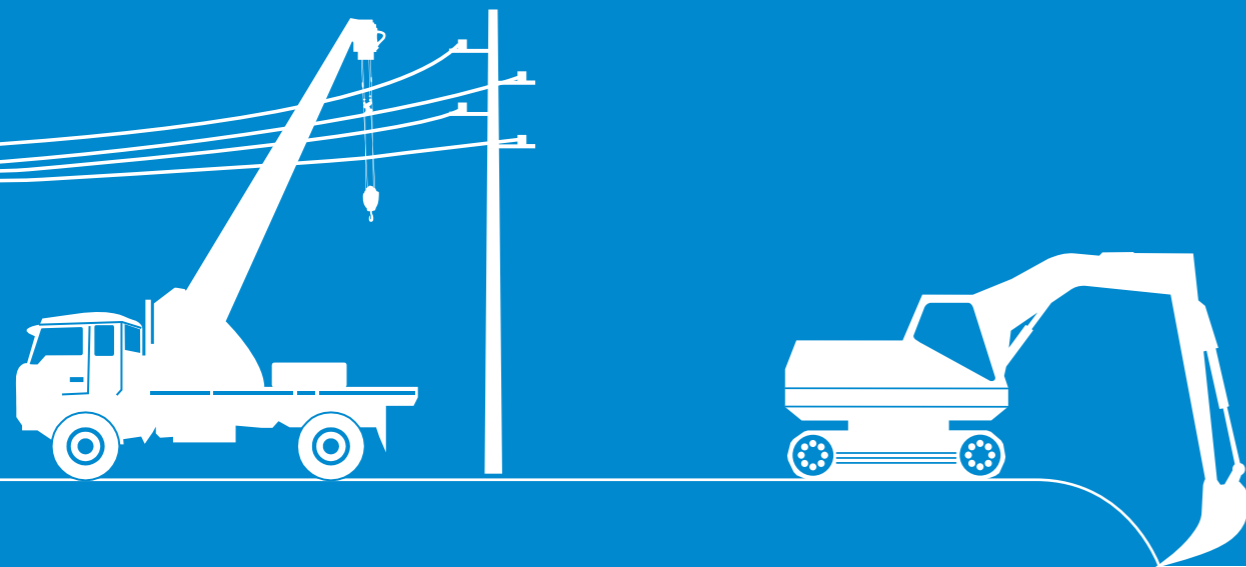


Schleswig-Holstein
Netz

Netze für neue Energie

Inhalt

Einleitung.....	3
Geltungsbereich.....	3
Hinweise und Pflichten	3
Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen	4
Beschädigung einer Gasleitung.....	7
Beschädigung eines Kabels.....	7
Arbeiten in der Nähe von Freileitungen	8
Beschädigung einer Freileitung.....	9
Beschädigung einer Telekommunikationsleitung	10
Wer zahlt mögliche Schäden?	11
Notrufnummer und Kontaktadresse	11



Einleitung

Erdverlegte Versorgungsleitungen liegen in öffentlichen und privaten Grundstücken. Bei Erdarbeiten sind diese Leitungen nicht nur Hindernisse, sie können auch gefährlich werden, wenn sie durch schlechte Vorbereitung oder unsachgemäßes Arbeiten beschädigt werden.

Vermeiden Sie Schäden und Unfälle an Versorgungsanlagen durch eine sorgfältige Planung und Durchführung. Diese Broschüre für alle auf Baustellen tätigen Personen hilft Ihnen dabei.

Beachten Sie zusätzlich die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGV), Informationen (BGI) und Regeln (BGR) sowie die technischen Regeln des VDE und des DVGW.

Geltungsbereich

Diese Broschüre gilt für private und öffentliche Arbeiten, bei denen Versorgungsanlagen der Schleswig-Holstein Netz AG betroffen sind. Dazu gehören u. a. Kabel, Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Fernmelde-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

Um Schäden und Unfälle an Versorgungsanlagen zu vermeiden, muss diese Anweisung auf der Baustelle jederzeit zugänglich sein.

Hinweise und Pflichten

Was müssen Sie beachten, um bei Bauarbeiten Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas und Kommunikation zu vermeiden?

1. Rechnen Sie bei Bauarbeiten stets mit unterirdisch verlegten Versorgungsanlagen. Gehen Sie sorgfältig vor, um Beschädigungen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen (Erkundigungs- und Sicherungspflicht).
2. Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten, weisungsbefugten Personen geleitet und beaufsichtigt werden. Der Bauunternehmer unterweist und überwacht seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend.
3. Derjenige, der Aufgrabungen vornimmt, ist verpflichtet vor Beginn der Bauarbeiten bei der Schleswig-Holstein Netz AG Leitungspläne anzufordern, Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen und durch Probeaufgrabungen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen festzustellen.
4. Auch wenn ein Beauftragter von Schleswig-Holstein Netz auf einer Baustelle anwesend ist, ist der Bauunternehmer oder sein Beauftragter für verursachte Schäden an Versorgungsanlagen verantwortlich.

Tiefbauarbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

- Die Leitungen von Schleswig-Holstein Netz haben in der Regel folgende Überdeckung:
0,4 - 0,8 m in privatem Grund
0,6 - 1,2 m in öffentlichem Grund

Die Lage und Tiefe der Versorgungsanlagen können sich u. a. durch Bodenbewegungen oder andere Maßnahmen verändert haben. Daher muss die genaue Tiefe und Lage durch Querschläge, Suchschlitze o. ä. festgestellt werden. Hier sollten Tiefbauer aufgrund der elektrischen Gefährdung nicht allein arbeiten. Wenn Sie Erdbaumaschinen in der Nähe von Versorgungsanlagen einsetzen wollen, müssen Sie diese durch Handschachtung vorher freilegen, da sie oft nicht geradlinig verlaufen.

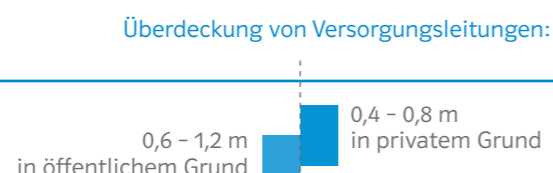
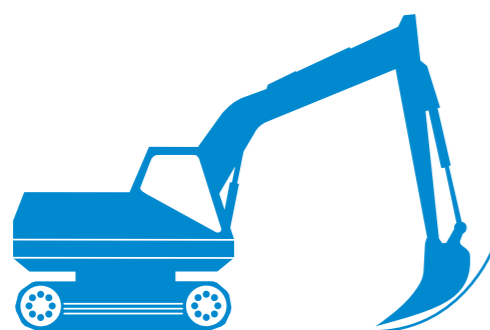
Trassenwarnbänder oder Abdeckungen weisen Sie auf Versorgungsanlagen hin, aber Achtung: Bei grabenloser Verlegetechnik und bei Altleitungen gibt es oftmals kein Trassenwarnband. An Straßen-, Gewässer- und Bahnkreuzungen, an Kreuzungen mit anderen Versorgungsleitungen und anderen exponierten Stellen liegen Versorgungsanlagen meist in Schutzrohren - bei flacher verlegten Versorgungsanlagen oft mit zusätzlichem mechanischen Schutz.

An den Versorgungsanlagen gibt es Einbauten, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrscheitel hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Hier müssen Sie folgende Mindestabstände zu Versorgungsanlagen und ihren Einbauten einhalten, die ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht unterschritten werden dürfen:

- 0,1 m bei Kreuzungen
- 0,2 m bei Parallelverlegungen

Stimmen Sie erforderliche Schutzvorkehrungen rechtzeitig mit Schleswig-Holstein Netz ab. Halten Sie zwischen PE-Rohrleitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- und Wärmeleitungen die doppelten Mindestabstände ein. Für Gasfernleitungen gelten noch größere Mindestabstände, die Sie im Einzelfall mit der Schleswig-Holstein Netz AG abstimmen.

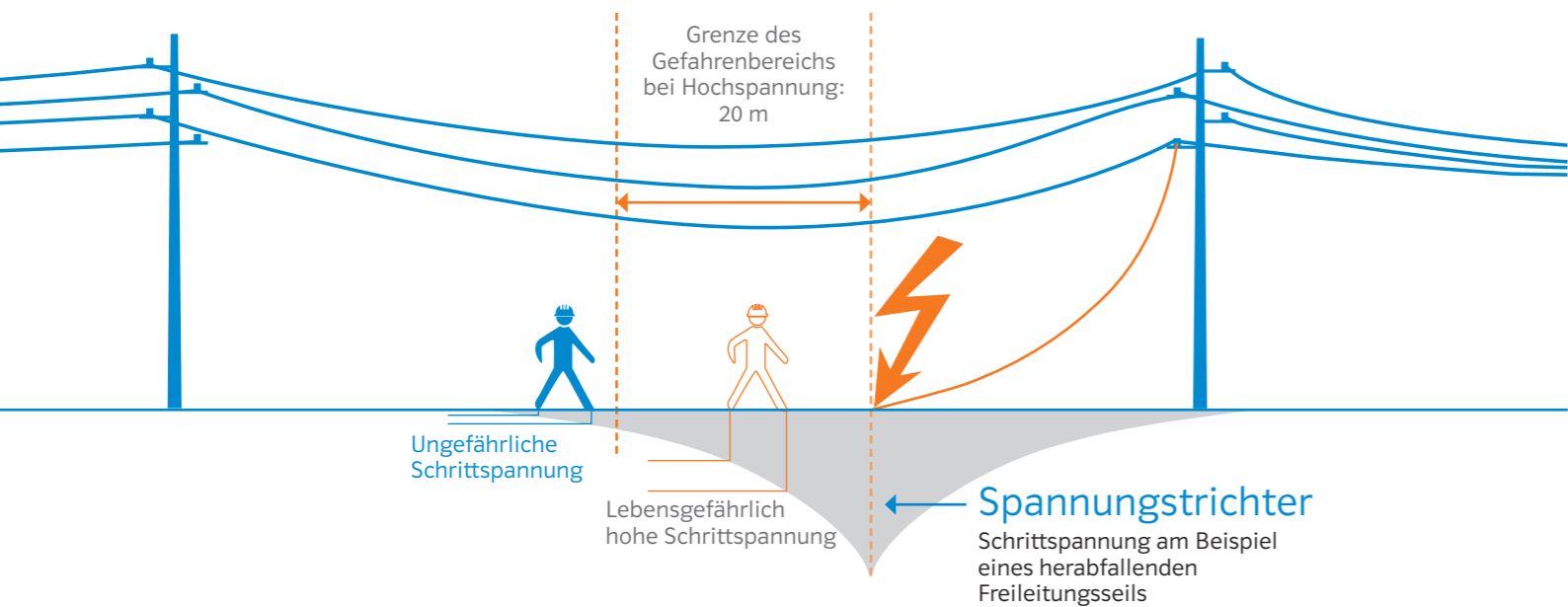
- Lassen Sie erdverlegte elektrische Hochspannungsleitungen immer freischalten. Betrachten Sie diese immer als unter Spannung stehend, solange der Betreiber diese nicht ausdrücklich (schriftlich) als spannungsfrei bestätigt hat. Nur qualifizierte Personen dürfen nicht freigeschaltete Leitungen bewegen, wenn sie die Weisung des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen.
- Wenn Sie Warnbänder, Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen finden, die vorher von der Schleswig-Holstein Netz AG nicht genannt wurden, unterbrechen Sie die Arbeiten sofort und nehmen Sie sie erst nach Absprache mit Schleswig-Holstein Netz wieder auf.



Achten Sie bei Tiefbauarbeiten auf Kabel und Leitungen.

- Setzen Sie Erdbaumaschinen nur so ein, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden.
- Oberirdische Anlagen müssen während der Bauzeit (auch bei Asphaltierungsarbeiten) zugänglich und bedienbar bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
- Baustellenmaterial darf auf Versorgungsanlagen nicht gelagert werden. Nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz ist dieses für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Leitungstrasse muss im Bedarfsfall allerdings sofort auf eigene Kosten geräumt werden.
- Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach Befestigung (z. B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.
- Bei Ramm- und Bohrarbeiten müssen Leitungen in Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG durch Handschachtung vorher freigelegt, geschützt und ausreichend gesichert werden. Die Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle beginnen. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.
- Freigelegte Versorgungsanlagen und ihre Einbauten müssen fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderungen in Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz gesichert werden. Sie dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Stimmen Sie Sicherungsarbeiten und den Einbau von geeigneten Unterstützungen mit Schleswig-Holstein Netz ab.
- Vorsicht beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Einspülen von Sonden in der Nähe von Versorgungsanlagen!
- Rechnen Sie mit sehr unterschiedlich aussehenden Stromkabeln und verschiedensten Materialien bei Gasleitungen. Bei Unsicherheiten sprechen Sie mit Schleswig-Holstein Netz.

12. Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.
13. Halten Sie Wärmequellen von Versorgungsanlagen fern.
14. Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder versiegelt werden. Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m zu Versorgungsanlagen müssen mit der Schleswig-Holstein Netz AG abgestimmt werden.
15. Die Versorgungsleitungen müssen von allen Seiten mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Lage darf nicht verändert und die Leitung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden wird bis zu 40 cm über Scheitel von Hand verdichtet. Erst darüber dürfen Maschinen eingesetzt werden.
16. Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung wieder verlegt werden. Sie können Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart bei Schleswig-Holstein Netz anfordern.
17. Bei einer Beschädigung der Gashausschlussleitung ist mit Gasaustritt zu rechnen. Seit 2004 sind diese mit Gasströmungswächter ausgestattet, die den Gasaustritt weitestgehend verhindern.
18. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und/oder Isolierung.



Beschädigung einer Gasleitung

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr! Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen! Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit. Brände bitte nur in Absprache mit Feuerwehr und Schleswig-Holstein Netz löschen. Im Netz erdeingebaute Armaturen werden nur vom Schleswig-Holstein Netz Fachpersonal bzw. in Absprache bedient.

Wie müssen Sie vorgehen?

- Arbeiten sofort einstellen, Feuer und Funkenbildung vermeiden, Zündquellen beseitigen, nicht rauchen, Motoren abstellen, keine elektrischen Anlagen bedienen.
- Den Gefahrenbereich verlassen und großräumig absperren, Zutritt bzw. die Querung unbefugter Personen und Fahrzeuge verhindern.
- Netzbetreiber, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen und weitere Maßnahmen erfragen. Eine verantwortliche Person bleibt bis zum Eintreffen von Schleswig-Holstein Netz außerhalb des Gefahrenbereichs an der Schadensstelle.
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen, Anwohner warnen (Achtung: nicht klingeln!) und zum Verlassen des Gebäudes auffordern, dabei Fenster und Türen offen lassen, Zufahrt für Störungsdienst und Einsatzkräfte freimachen.
- Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Beschädigung eines Kabels

Bei der Beschädigung von Elektroleitungen und bei direktem Kontakt mit einem stromführenden Leiter besteht Lebensgefahr durch Körperströmung oder Störlichtbögen. Um die Störstelle bildet sich ein Spannungstrichter, der im Bereich stehende Personen elektrisch durchströmen kann. Rechnen Sie auch nach Abschaltung mit automatischen Einschaltversuchen.

Wie müssen Sie vorgehen?

- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, den Gefahrenbereich räumen und mit einem Sicherheitsabstand von 20 m absperren.
- Unverzüglich die Leitung von Schleswig-Holstein Netz spannungsfrei schalten lassen, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen. Weitere Maßnahmen erfragen. Eine verantwortliche Person bleibt bis zum Eintreffen von Schleswig-Holstein Netz außerhalb des Gefahrenbereichs an der Schadensstelle.
- Fahrzeugführer sollten versuchen, den Kontakt zur Schadensstelle zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Gelingt das nicht, müssen sie unbedingt im Fahrzeug bleiben. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Sich nähernde Personen sind zu warnen.
- Beschädigungen sind unverzüglich zu melden.

Melden Sie jede Beschädigung unverzüglich bei der Schleswig-Holstein Netz AG.



Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

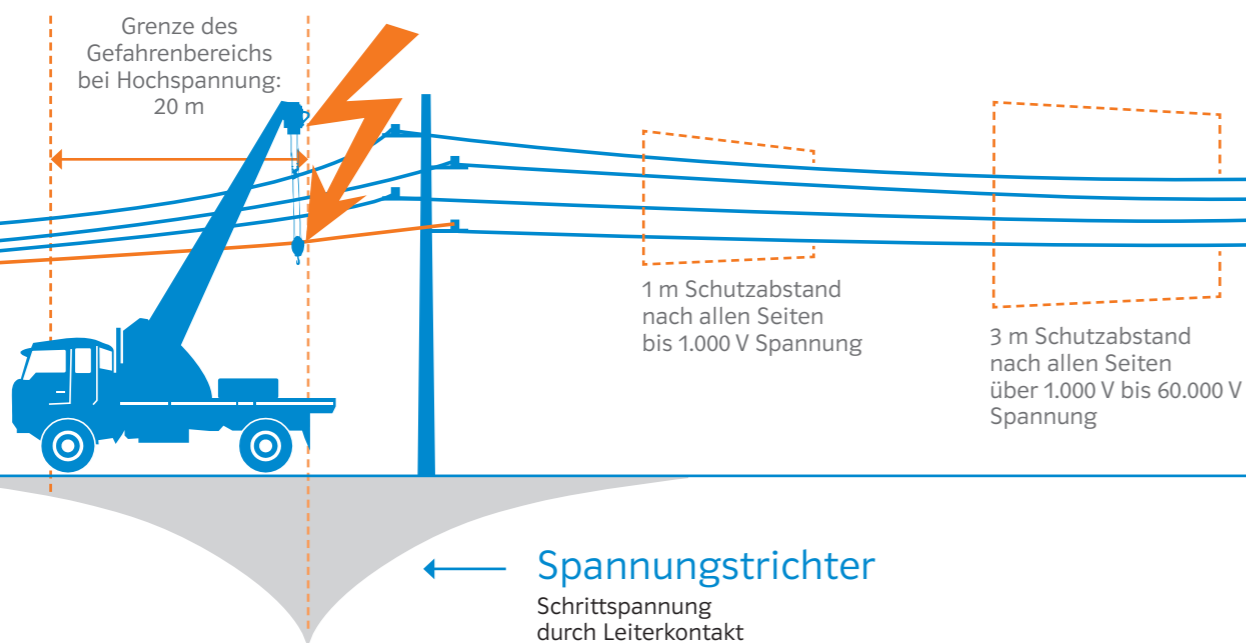
Bei Annäherung an Freileitungen besteht akute Lebensgefahr!

Innerhalb des Schutzbereichs ist eine Annäherung an die Leitung wie eine Berührung, weil die Gefahr eines überschlagnenden Lichtbogens besteht. **Halten Sie deshalb unbedingt Schutzabstände ein!** Beim Einsatz von Fahrzeugen, Baugeräten, landwirtschaftlichen Geräten, Hilfs- und Arbeitsmitteln, beim Ausschwingen von Lasten sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien gelten folgende Schutzabstände:

- 1 m nach allen Seiten bei einer Spannung bis 1.000 V (Niederspannung)
 - 3 m nach allen Seiten bei einer Spannung über 1.000 V bis 60.000 V
 - Bei Spannungen über 60.000 V holen Sie Schutzabstände von der Schleswig-Holstein Netz AG ein
- Müssen Sie trotzdem in den Schutzbereich eindringen, ist eine Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz erforderlich.

Was müssen Sie beachten?

- Leiterseile schwingen bei Wind seitlich aus.
- Der Durchhang der Leiterseile kann sich witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern.
- Stimmen Sie sich bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen mit Schleswig-Holstein Netz ab.
- Auf keinen Fall dürfen metallische Verbindungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen an Masten von Starkstromleitungen angebracht werden.
- Messen Sie den Abstand zwischen Erdboden und Leiterseil mit einem Messgerät.
- Aus dem Führerstand des Baggers den Abstand zwischen Ausleger und Leitung beachten.
- Geländeunebenheiten führen bei Bewegung des Baggers zu unkontrolliertem Ausschwingen des Auslegers.
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus.
- Beim Verschieben eines Fördergerüsts auf die gefährliche Annäherung an eine Leitung achten.
- Beim Abladen eines Kippers auf die darüber verlaufende Freileitung achten.
- Gerüststangen in der Nähe von Freileitungen nie senkrecht tragen.
- Bei der Ablagerung von Material und Bodenaushub unter Freileitungen den Sicherheitsabstand einhalten.
- Bei Baumschnitt- und Ausästarbeiten in der Nähe von Freileitungen Abstand und Fallrichtung mit einkalkulieren.



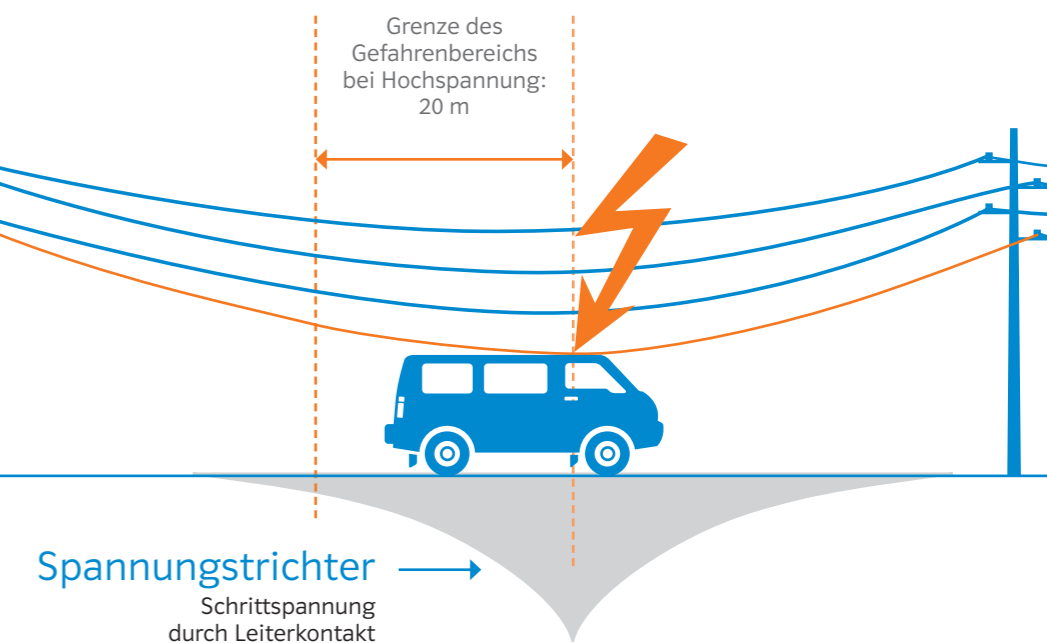
Beschädigung einer Freileitung

Bei einem verunglückten Fahrzeug oder auf der Erde liegenden Leiterseilen entsteht ein Spannungstrichter. Achtung Schrittspannung: Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadensstelle! Berühren Sie keine Fahrzeuge, die Kontakt mit Freileitungen haben.

Wie müssen Sie vorgehen?

- Arbeiten sofort einstellen, den Gefahrenbereich verlassen und großräumig (20 m) absperren. Berücksichtigen Sie dabei auch unter Spannung gesetzte Gegenstände, z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen.
- Nähern Sie sich dem auf dem Boden liegenden Seil auf keinen Fall, auch nicht, wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
- Unverzüglich Schleswig-Holstein Netz, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen und die Leitung von Schleswig-Holstein Netz spannungsfrei schalten lassen. Weitere Maßnahmen erfragen. Eine verantwortliche Person bleibt bis zum Eintreffen von Schleswig-Holstein Netz außerhalb des Gefahrenbereichs an der Schadensstelle.
- Fahrzeugführer sollten versuchen, den Kontakt zur Schadensstelle zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen. Gelingt das nicht, müssen sie unbedingt im Fahrzeug bleiben. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!

Beachten Sie ausschwingende Freileitungen bei Ihren Arbeiten.



Beschädigung einer Telekommunikationsleitung

Durch die in PE-Rohren verlegten Glasfaserkabel werden Lichtsignale gesendet. Bei einer Beschädigung des Kabels können die für das menschliche Auge nicht sichtbaren Strahlen austreten und bleibende Schäden am Auge verursachen. Auch Verbrennungen der Haut sind möglich.

Wie müssen Sie vorgehen?

- Beschädigtes Steuerkabel in gekennzeichneten Kabelschutzrohren im Kabelgraben belassen und nicht berühren. Bei beschädigten Glasfaserkabeln nicht direkt in den Lichtwellenleiter blicken.
- Arbeiten sofort einstellen, Gefahrenbereich verlassen, Gefahrenbereich großräumig absperren.
- Unverzüglich Schleswig-Holstein Netz, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen und weitere Maßnahmen erfragen. Eine verantwortliche Person bleibt bis zum Eintreffen von Schleswig-Holstein Netz an der Schadensstelle.

Verlassen Sie umgehend den Gefahrenbereich, wenn Kabel oder Leitungen beschädigt sind.



Wer zahlt mögliche Schäden?

Sollte es bei Baumaßnahmen trotz aller Vorsicht zu einem Leitungsschaden oder Unfall kommen, haftet der Verursacher und kommt für die Kosten auf.

Wir sind gerne für Sie da

Zentrale Störungsnummer
T 0 41 06 - 6 48 90 90

Leitungsauskunft
Schleswig-Holstein Netz AG
Schleswig-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com/leitungsauskunft
leitungsauskunft@sh-netz.com





Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-Hein Gas-Platz 1
25451 Quickborn

www.sh-netz.com

**Störungs-
nummer**
T 0 41 06 - 6 48 90 90



Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen

1. Allgemeine Hinweise

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Verteilungsanlagen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen. Um dies zu vermeiden sind folgende Hinweise zu beachten:

- **Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.**
- **Überall in der Erde können Verteilungsanlagen liegen.
Personen, die Verteilungsanlagen beschädigen, gefährden sich selbst und andere.
Eine Beschädigung kann zur Unterbrechung der Versorgung führen.
Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!**
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In der Nähe von Gebieten mit Kampfmitteln sind die hierfür geltenden Bestimmungen einzuhalten.
- Verteilungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder). Hierzu gehören z.B. Rohrleitungen, sonstige Betriebseinrichtungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Armaturen, sonstige Einbauteile, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Steuer- und Messkabel, Erdungsanlagen, Warnbänder u. a.
- Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsleitungen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer zu unterweisen und zu überwachen. Die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ergibt sich aus der DIN 18300 (VOB Teil C) Pkt. 3.1.3 und 3.1.5, dem DVGW-Arbeitsblatt GW 315 und den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.
- Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrages muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.
- Unsere Leitungstrassen und Erdungsanlagen sind bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen und vor Beschädigung zu schützen. Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln sind insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), DGUV Vorschrift 70 (ehemals BGV D 29), DGUV Vorschrift 38 (ehemals BGV C 22) und DGUV Regel 100-500 (ehemals BGR 500 Kap.2.12 -Erdbaumaschinen) zu beachten. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind zu beachten. In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt mit Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Die in den Plänen enthaltenen Eintragungen hinsichtlich der Leitungslage sind unverbindlich. Die genaue Lage der Leitungen ist gegebenenfalls durch Kabelortung oder Quergrabungen in Handschachtung festzustellen. Das Abgreifen (Ausmessen) von Maßen aus der Leitungsdokumentation ist nicht zulässig. Leitungsverdrängungen von Parallelkabel (u. a. in Mehrspartenplänen) können zusätzliche Verfälschungen der Leitungslagen in der Dokumentation darstellen.
- Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Verteilungsanlagen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grabenlosen Verlegeverfahren (z.B. Bodenraketen).
- Werden Verteilungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen, so ist der Betreiber der Verteilungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem Zuständigen Einvernehmen über das weitere Vorgehen erzielt wurde.

2. Verhaltensregeln bei Freileitungen

- Achtung: Wer Freileitungen – gleichgültig mit welchen Gegenständen – **berührt**, befindet sich in **akuter Lebensgefahr**. **Eine Annäherung an die Leitung innerhalb des Schutzbereiches kommt wegen eines Überschlages einer Berührung gleich.**
- Vor Beginn der Arbeiten sind alle beteiligten Personen über die Gefahren bei Arbeiten in der Nähe bzw. unter Freileitungen zu unterweisen.
- Bei Verwendung von Baugeräten, wie Bagger, Krane, Kipper-Lastwagen, Leitern, Bauaufzügen, Baugerüsten usw. sowie Transport und Lagerung von Baumaterialien sind folgende Schutzabstände lt. DGUV Vorschrift 3 von spannungsführenden Leitungen einzuhalten:

Bei Freileitungen mit Spannungen	Schutzabstände
Bis 1000 Volt (Niederspannung)	1 m nach allen Seiten
über 1 kV bis 110 kV	3 m nach allen Seiten
unbekannt	5 m nach allen Seiten

- Im Zweifelsfalle erteilt der zuständige Standort des Netzbetreibers über die Höhe der Spannung einer Freileitung sowie über den erforderlichen Schutzabstand Auskunft. Neben der ergonomischen Komponente ist auch ein technisches Versagen von Geräten und Betriebsmitteln für die Einhaltung der Abstände zu berücksichtigen.
- Die einzuhaltenden Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Innerhalb des Spannungsfeldes ist sicherzustellen, dass durch Aufschüttungen etc. der Mindestabstand von 6 m zwischen Leiter und Erdoberfläche eingehalten wird. Bei der Ermittlung des Abstandes sind der größte Durchhang und die Windlast unter Anwendung der DIN EN 50341 bzw. die DIN EN 50423 zu berücksichtigen. Bei Unsicherheiten bezüglich Durchhangs- und Abstandsermittlung ist im zuständigen Standort des Netzbetreibers Auskunft einzuholen.
- Bei einer unumgänglichen Annäherung an die Schutzabstände sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:
 - Aufstellen von Warnposten, welche die Bewegung der Geräte überwachen und die Verantwortung für die Sicherheit übernehmen.
 - Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern.
 - Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Netzbetreibers).
 - Wenn obige Maßnahmen nicht durchgeführt werden können, muss in Verbindung mit einem Mitarbeiter des zuständigen Standortes des Netzbetreibers eine andere Lösung gefunden werden, wie z. B. bei kreuzenden Fahrwegen das Aufstellen einer **Höhenbegrenzung** vor und hinter der Freileitung.
- Sollten Schutzabstände oder obige Maßnahmen nicht eingehalten werden können, so muss die betreffende Anlage bzw. Leitung freigeschaltet werden. Hierfür sind rechtzeitige Informationen und Abstimmungen mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers durchzuführen.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - **wenn Masterder** (z. B. verzinktes Bandeisen) beschädigt werden.
 - **zu eventuellen Möglichkeiten der Freischaltung, Umsetzung bzw. Isolierung von Freileitungen.**
 - wenn trotz aller Sorgfalt eine Freileitungsanlage beschädigt wird, um weitere Schäden und Gefahren abzuwenden. Die Gefahrenstelle ist zu sichern und die Arbeiten sind bis zum Eintreffen des Mitarbeiters des Netzbetreibers einzustellen.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine beschädigte Freileitung vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier **Lebensgefahr** besteht.

3. Verhaltensregeln bei Kabeln

- Die Verlegetiefe von Verteilungsanlagen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm; abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich (selbst 10 – 20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
- Kabel sind bei Legung mit sogenannten Kabelsteinen, Ton- bzw. Kunststoffhauben oder Schutzrohren abgedeckt und/oder durch Trassen- oder Kunststoffbänder gekennzeichnet oder liegen frei im Erdreich. Bei Arbeiten im Erdreich darf nicht auf das Vorhandensein derartiger Schutz-/Warnmaßnahmen vertraut werden, da diese z. B. durch Baumaßnahmen nachträglich entfernt sein können. Diese können die Kabel auch nicht gegen mechanische Beschädigungen schützen, sondern lediglich auf das Vorhandensein von Energieanlagen aufmerksam machen (Warnschutz!). Für den Fall abweichender Legetiefen oder Leitungsverläufen kann ein Mitverschulden des Netzbetreibers bei Leitungsbeschädigungen nicht begründet werden.
- Kabel können sowohl mit rotem bzw. schwarzem Kunststoffmantel als auch mit Jute/Metall-Außenmantel angetroffen werden. In den Plänen werden grundsätzlich alle Verteilungsanlagen als System dargestellt, das heißt, ein Kabelsystem kann im Erdreich als 3 x Einleiterkabel bzw. 1 x Mehrleiterkabel vorkommen. Werden in der Nähe von Verteilungsanlagen Erdungsleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen. Wir weisen darauf hin, dass auch Kabel anderer Versorgungsträger bzw. stillgelegte Kabel angetroffen werden können.
- Baumaschinen sind bis zu einer Annäherung an die Trasse einzusetzen, die mit Sicherheit eine Gefährdung der Verteilungsanlagen ausschließt. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchörterungsgeräten u. ä. mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Im Bereich von Kabelanlagen dürfen Pfähle, Dorne oder andere spitze Gegenstände nicht in den Erdboden getrieben werden. Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabelabdecksteine, Erdungsanlagen oder Kabel angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (ggf. Handschachtung) fortzusetzen. Freigelegte Kabel müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Kabelwarnband (20 cm über Kabelscheitel) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm (30 cm nach ATV DIN 18300) ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden.
- Schachtdeckel müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Wenn unzulässige Näherungen von Kabeln zu Gasverteilungsleitungen festgestellt werden, ist der Netzbetreiber zu informieren. (Sicherheitsbereich: 10 cm (MS-Kabel 20 cm) bei Kreuzungen, 20 cm) (MS-Kabel 40 cm) bei Parallelverlegung. Für lichte Mindestabstände von Kabeln zu Gasverteilungsanlagen gelten die Werte im Merkblatt „Verhaltensregeln bei Gasanlagen“.
- Bitte setzen Sie sich zur Abstimmung der weiteren Verfahrensweise mit dem zuständigen Kundencenter/Standort des Netzbetreibers in Verbindung:
 - bevor mit den Arbeiten begonnen wird. Unsere Verteilungsnetze sind ständigen Veränderungen unterworfen. Aus diesem Grund haben die anliegenden Pläne eine begrenzte Gültigkeitsdauer. Der zuständige Standort nimmt gegebenenfalls eine örtliche Einweisung vor. Es werden Aufträge zur Kabelortung und Kabelfeststellung ggf. Schalthandlungen abgestimmt.
 - wenn es, bedingt durch Ihre Baumaßnahmen bzw. Planungen, zur Überbauung unserer Kabel, zur Veränderung der Legetiefe bzw. zur Behinderung Ihrer Baumaßnahme durch unsere Verteilungsanlagen kommt. Beantragen Sie bitte die Umlegung unserer Verteilungsanlagen bzw. die Legung dieser im Schutzrohr durch den Netzbetreiber. Der Netzbetreiber wird dann bei Erfordernis dem Antragsteller auf Grundlage des Antrages ein Angebot für die Umlegung unterbreiten und dafür sorgen, dass die notwendigen Maßnahmen gefahrlos und entsprechend geltenden Richtlinien durchgeführt werden. Ggf. sind für Planungszwecke Quergrabungen in Handschachtung durchzuführen.
 - wenn durch den Bauausführenden Kabel in einer Baugrube freigelegt werden. Ihr Netzbetreiber wird eventuell durch Beistellen eines erfahrenen Mitarbeiters dafür Sorge tragen, dass diese Arbeiten gefahrlos und sachlich richtig durchgeführt werden.

- wenn eingetragene Leitungslagen nicht aufgefunden werden. Es kann nicht automatisch von dem Nichtvorhandensein dieser Leitungen ausgegangen werden.
- wenn in der Nähe von Verteilungsanlagen Schutzrohre und Erdungsanlagen angetroffen werden, die nicht in den Bestandsplan-Ausschnitten enthalten sind.
- Wenn trotz aller Sorgfalt Kabel oder Schutzrohre beschädigt (auch (leichte) Beschädigungen, die nicht zur unmittelbaren Zerstörung des Kabels führen, wie z.B. leichte Pickhiebe) werden, dann gilt zur Abwendung weiterer Schäden und Gefahr:
 - Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen, der Gefährdungsbereich ist sicher zu verlassen. Die Schadenstelle ist außerhalb des Schutzbereiches gegen Betreten zu sichern.
 - Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle. Es können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten.
 - Einem beteiligten Fahrzeug oder Gerät darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint.
 - Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers das Kabel oder durch Wegfahren des Fahrzeuges, den Kontakt zum Kabel zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen.
 - Unverzüglich Störungsnummer „Strom“ anrufen.
 - Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass ein beschädigtes Kabel vor „Freigabe“ durch unseren Mitarbeiter auf keinen Fall berührt werden darf, da hier Lebensgefahr besteht.

4. Verhaltensregeln bei Gasanlagen

- Beschädigungen (auch ohne Gasaustritt z. B. Deformierung oder Beschädigung der Umhüllung) von Verteilungsanlagen sind sofort und unmittelbar an die o. g. Entstörungsnummer zu melden.
- Ist die Rohrumhüllung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung des Netzbetreibers erfolgen.
- Im Netz eingebaute Armaturen dürfen nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers oder auf dessen ausdrückliche Anweisung bedient werden!
- Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
- In Leitungsnähe sind Erdarbeiten generell nur von Hand oder Saugbagger und mit äußerster Vorsicht auszuführen.
- Lageänderungen und/oder ggf. das Verfüllen von freigelegten Verteilungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Abstimmung mit dem Netzbetreiber vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
- Werden Warnbänder, Schutzrohre, Kabel oder Gasleitungen angetroffen, so ist die Arbeit mit besonderer Vorsicht (Handsichtung) fortzusetzen. Freigelegte Gasleitungen müssen beim Verfüllen wieder ordnungsgemäß abgedeckt, verdichtet und mit Gaswarnband (30 cm über der Gasleitung) versehen werden. Erst ab einer Überdeckung von 40 cm ist eine lagenweise, maschinelle Verdichtung zulässig.
- Straßenkappen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung nicht verdeckt oder entfernt werden.
- Bei Anwendung grabenloser Verfahren im Bereich von Gasleitungen gelten die unten aufgeführten Mindestabstände. Die grabenlosen Verfahren sind im Vorfeld dem Netzbetreiber anzuzeigen und mit ihm abzustimmen. Erforderlichenfalls wird der Netzbetreiber die Abstände erweitern und die Herstellung von zusätzlichen Suchschachtungen im gefährdeten Bereich bzw. die Freilegung der Kreuzung der Gasleitung als Auflage erteilen. Im Bereich von Gasleitungen sind grabenlose Verlegungsverfahren nur zulässig, die eine genaue Position des Vortriebs unter Beachtung der Sicherheitsabstände gewährleisten. Zur Sicherstellung der Lage der eingezogenen Leitung sind durch den Bauherrn ggf. auch Maßnahmen erhöhten Aufwandes durchzuführen.
- Kreuzungen von Gasleitungen sind grundsätzlich rechtwinklig und als Unterkreuzung auszuführen. Bei Vorhandensein eines Schutzstreifens sind Knickpunkte außerhalb davon anzuordnen.
- Werden Gasleitungen gekreuzt, die im Bohrverfahren errichtet worden sind, sind grundsätzlich Suchschachtungen zur Freilegung des Bohranfangs und des Bohrendes durchzuführen.
- Bei Kreuzung von Gasleitungen mit einer Baustraße für Schwerlastverkehr (≥ 40 t), für das Kreuzen der Gasleitung durch Land- und Fortwirtschaftsfahrzeuge (≥ 40 t) sowie Aufstellung von Kränen auf Gasleitungen sind bei dem Netzbetreiber die Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall abzufragen.
- Vor Ramm- und Bohrarbeiten ist die genaue Lage der Gasleitung durch Ortung und/oder Suchschachtung festzustellen. Der Abstand richtet sich nach der Intensität der übertragenen Schwingungen und wird vom Netzbetreiber individuell festgelegt. Kann die genaue Lage der Gasleitung nicht festgestellt werden (z. B. bei gesteuerten Bohrungen $> 2,0$ m Tiefe), so ist von der Achse der Gasleitung (Lageplan) zur Außenwand der Spundung allseitig ein Mindestabstand von 3,00 m einzuhalten.
- Eine Überbauung von Gasleitungen oder die Überpflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Gehölzen ist nicht zulässig. Um den kathodischen Korrosionsschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden. Außerdem sind in der Örtlichkeit vorgefundene Messsäulen durch ein Erdkabel mit der Stahlleitung, dem Mantelrohr sowie dem Steuerkabel verbunden. Bei Kreuzungen bzw. Parallelverlegungen sind Beeinflussungen auszuschließen.
- Bei der Verfüllung des Rohrgrabens sind freigelegte Gasverteilungsanlagen mind. 0,10 m allseitig mit steinfreiem neutralem Boden (Rundkorn 0 – 2 mm) zu umhüllen. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. Zur weiteren Verfüllung dürfen keine größeren Steine (Körnung > 100 mm), kein schwerentfernbares Material und kein Bauschutt verwendet werden.

Sicherheitsabstände, Schutzstreifen und Schutzmaßnahmen

Folgende lichte Mindestabstände von Ver- und Entsorgungsleitungen zu Gasverteilungsanlagen (einschließlich Zubehör z.B. KKS- und Fernmeldekabel) der Netzbetreiber sind einzuhalten.

Gasleitung	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Kunststoff ≤ 16 bar zu Kabel bis 1kV	0,20 m	1,00 m	0,10 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl ≤ 16 bar	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar innerhalb öffentlicher Verkehrsflächen	0,40 m	1,00 m	0,20 m	1,00 m
Gasleitung aus Stahl > 16 bar außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen *				
◦ Leitung bis DN 150	1,00 m	1,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 150 bis DN 400	1,50 m	1,50 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 400 bis DN 600	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 600 bis DN 900	3,00 m	3,00 m	0,50 m	1,00 m
◦ Leitung über DN 900	3,50 m	3,50 m	0,50 m	1,00 m
* Bei parallel verlegten Gasleitungen unterschiedlicher Durchmesser gilt für die Abstandsvorgabe stets der größere Durchmesser.				

Für HS – Kabel gelten gesonderte Mindestabstände zu Gasleitungen aller Materialien und Druckstufen:

HS – Kabel	Abstand bei offener Parallelverlegung	Abstand bei geschlossener Parallelverlegung	Abstand bei offener Kreuzung	Abstand bei geschlossener Kreuzung
< 110 kV	2,00 m	2,00 m	0,50 m	1,00 m
>/ = 110 kV	5,00 m	5,00 m	1,00 m *	2,00 m
>/ = 380 kV	10,00 m	10,00 m	1,00 m *	2,00 m
* mit thermisch isolierenden Zwischenlagen				

Des Weiteren gilt, dass sich die Schutzstreifen der HS – Kabel und die Schutzstreifen der Gasleitung nur berühren dürfen (keine Überlappung).

Für HS – Freileitungsanlagen (Leitungen, Maste, Erder, etc.) gelten beim Netzbetreiber folgende Mindestabstände zu Gasleitungen, oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Absperr- und Ausblasearmaturen.

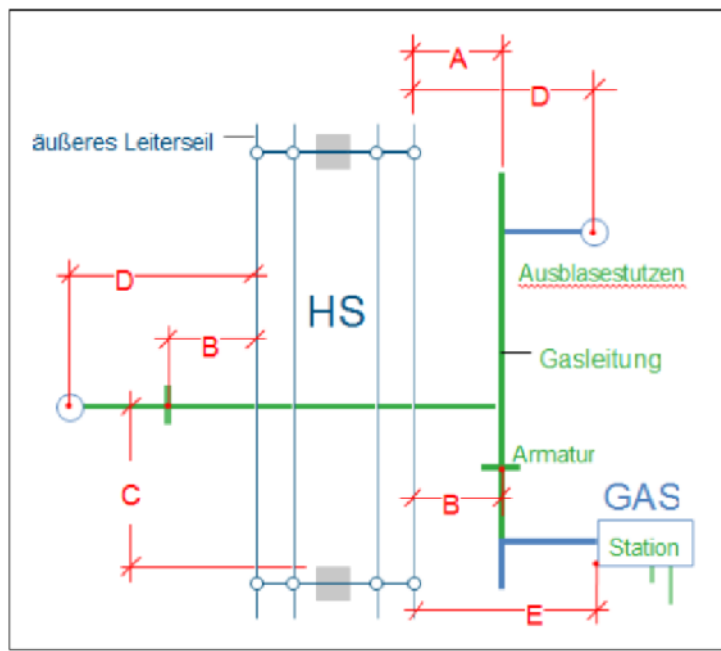


Bild: 1

Tabelle: 1

		Mindestabstände (m)	
		< 110 kV	≥ 110 kV
A	Rohrachse - Leiterseil ¹	10	10
B	Ammatur - Leiterseil ¹	10	10
C	Rohrachse - Mast ²	20	20
D	Ausblasestutzen - Leiterseil ¹	35	35
E	Station - Leiterseil ¹	35	55

1 ... vertikale Projektion

2 ... Kreuzung / Querung der Freileitung
stets senkrecht zur Freileitungstrasse

Kathodische Korrosionsschutzanlagen müssen sich außerhalb der Beeinflussung von Hochspannungsfreileitungen (einschließlich Fahr- und Speiseleitung) befinden. Fremdstromanoden müssen bei Freileitungsmasten mit Erdseil mindestens 30 m vom Mastfuß und dessen Erdern entfernt sein.

Zwischen Gebäuden und oberirdischen Gasanlagen (Stationen) sowie Entspannungseinrichtungen der Gasversorgung sind folgende Mindestabstände zu beachten:

Tabelle 2

oberirdischen Gasanlagen (Station)	10,00 m
Entspannungseinrichtungen Leitung (Ausbläser)	20,00 m

Eine Bebauung näher als 20 m zu Gashochdruckleitungen größer 4 (5) bar bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Netzbetreiber, der individuelle Schutzmaßnahmen festlegt.

Zur Sicherung des Bestandes und Betriebes liegen Gasleitungen in einem Schutzstreifen. Die Außengrenzen des Schutzstreifens werden durch die Lage der Gasleitung bestimmt, deren Achse grundsätzlich unter der Mittellinie des Schutzstreifens liegt. Lageabweichungen können auftreten.

Tabelle 3

Gasleitung	Betriebsdruck (bar)	Schutzstreifen gesamt (m)
Nieder-, Mittel- und Hochdruck- Gasleitung	≤ 4 (5)	2
Hochdruck-Gasleitung	$> 4(5)$ bis ≤ 16	4
Hochdruck-Gasleitung	> 16	
- \leq DN 150		4
- $>$ DN 150 bis DN 300		6
- $>$ DN 300 bis DN 500		8
Hochdruck-Gasleitung (Baujahr vor 1990)	$> 4(5)$	8

Die Verlegung von unter- und oberirdischen Bauwerken und sonstigen Anlagen im Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar wird vom Netzbetreiber nur im Ausnahmefall gestattet.

Voraussetzung dafür ist der Abschluss einer Interessensabgrenzungsvereinbarung.

Die Verlegung ist terrestrisch zu vermessen und an den Netzbetreiber im dxf-Format zu übergeben.

Die Kreuzung von Schutzstreifen einer Gasleitung > 16 bar durch Kabel oder Leitungen unterliegt folgenden Mindestanforderungen:

- Verlegung der Kabel oder Leitungen in einem Leerrohr, dessen Enden sich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung befinden
- Kreuzung rechtwinklig zur Gasleitung
- dauerhafte und gut sichtbare Markierung der Kreuzung an beiden Enden des Leerrohres

Wichtige Hinweise zum Verhalten bei Beschädigungen an Gasverteilungsanlagen

Maßnahmen bei Gasaustritt im Freien:

Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, dass Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:

- Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Zündquellen (z. B. Funkenbildung) vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
- Arbeiten im Bereich der Schadensstelle sofort einstellen, dazu gehört auch sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abzustellen!
- Keine Mobiltelefone im Gefahrenbereich verwenden!
- Keine elektrischen Verbindungen herstellen oder lösen!
- Markisen von Hand einrollen, Bewohner warnen und zum Verlassen des Gefahrenbereiches auffordern.
- Wenn möglich Kanalisation, Schächte, Telefonzellen und andere Hohlräume auf eingedrungenes Erdgas überprüfen.
- Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- Den Netzbetreiber unverzüglich benachrichtigen! (jeweilige Entstörungsnummer Gas)
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen.
- Erste Hilfe leisten!
- Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
- Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
- Weitere Maßnahmen mit dem Netzbetreiber und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung des Netzbetreibers verlassen!

Maßnahmen: Gasaustritt im Gebäude

- Gleiche Verfahrensweise wie Gasaustritt im Freien.
- Lüftungsmaßnahmen durchführen!
- Absperrarmatur nur auf ausdrückliche Anweisung des Netzbetreibers schließen!
- Mitbewohner durch Klopfen und lautes Rufen warnen (nicht klingeln oder telefonieren)!

Maßnahmen bei Gasbrand:

- Gleiche Vorgehensweise wie Gasaustritt
- Gasbrände nicht löschen (Vermeidung der Explosionsgefahr). Muss aus Gründen der Personenrettung doch ein Erdgasbrand gelöscht werden, sind Pulverlöscher der Brandklasse C zu verwenden.
- Ein Übergreifen der Flammen auf brennbare Materialien in der Umgebung verhindern.

Vorsicht bei Schäden an Biogasleitungen

- Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten. Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadenersatzansprüche

- Verstöße eines Unternehmens gegen die obliegende Erkundungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadenersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.
- Der Einsatz von Subunternehmern für die Tiefbauarbeiten setzt Übernahme und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht voraus. Der Hauptunternehmer hat alle in einer eventuellen Einweisung gegebenen Informationen, übergebene Bestandspläne bzw. Kopien und die „Bestandsplan-Auskunft“ an die bauausführenden Firmen zu übergeben. Auch wenn das Tiefbauunternehmen für eigenes Verschulden gem. §§ 823, 31 BGB selbst haftet, bleibt der Hauptunternehmer für eventuell entstandene Leitungsschäden und deren Regulierung primär gegenüber dem Netzbetreiber haftbar.

5. Baumpflanzung/Bebauung im Bereich von Verteilungsanlagen

Von der Begrünung und Bepflanzung innerstädtischer Wege, Straßen und Plätze werden die unterirdischen Verteilungsanlagen und Freileitungen erfahrungsgemäß erheblich betroffen.

Verschiedene Interessen erfordern die gegenseitige Rücksichtnahme und ein rechtzeitiges Zusammenwirken aller Beteiligten bei der Planung und Durchführung von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen. In diesem Zusammenhang verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Straßenbau“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet. Dies ist textgleich mit dem DVGW-Merkblatt GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“.

Für unterirdische Trassen gilt zusätzlich:

Bei der Pflanzung im Bereich bestehender unterirdischer Gasleitungen und Kabel sind die Trassen grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten. Abstände von Baumpflanzungen zu bestehenden Verteilungsanlagen: (Die nachfolgenden Maße beziehen sich auf den horizontalen Abstand des Stammes zur Gasleitung bzw. Kabel)

- Bei einem Abstand von über 2,50 m sind Schutzmaßnahmen in der Regel nicht erforderlich.
- Bei einem Abstand zwischen 1,00 und 2,50 m ist in Abhängigkeit von Baumart und Leitungstyp der Einsatz von Schutzmaßnahmen zu prüfen und zu entscheiden.
- Bei einem Abstand unter 1,00 m ist eine Baumpflanzung nur im Ausnahmefall, unter Abwägung der Risiken, möglich. Besondere Schutzmaßnahmen sind zu vereinbaren.
- Pflanzgruben sind von Hand anzulegen, wenn die Außenkante einen geringeren Abstand als 0,50 m zur bestehenden Gasleitung oder Kabel besitzt.

Der Schutzbereich für 110 kV-Kabelanlagen beträgt 10 m. Innerhalb des Schutzbereiches darf keine Bepflanzung mit Gehölzen erfolgen. Der Schutzbereich darf nicht mit Bauwerken überbaut werden.

Bei geplanten Überbauungen (z. B. Straßen, Parkplätze usw.) sind zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit eventuell zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Die hierdurch verursachten Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.

Sofern Schutzmaßnahmen erforderlich werden, bedürfen diese der Abstimmung zwischen den Beteiligten.

Möglich sind z. B.:

- Trennwände aus Stahl, Beton oder wurzelfeste Kunststoffplatten
- ringförmige Trennwand (Betonrohr / Kanalschacht)
- Schutzrohre oder längsgeteilte Schutzrohre

Beim Einbau von parallelen Trennwänden müssen diese von der Oberfläche bis mindestens auf Sohlhöhe des Gasleitungs- bzw. Kabelgrabens geführt werden. Sie müssen aus schwer verrottbarem Material (Beton, Stahl, geeignete Kunststoffe) sein.

Ungeeignet sind z. B.:

- dünnwandige Folien < 2mm, Abdeckhauben, Trennwände mit ungeschützten Fugen
- Kabelkanalformsteine aus Beton

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen unsere Kundencenter/Standorte gerne zur Verfügung.

Für Freileitungen gilt:

Unter Freileitungen sind grundsätzlich keine Bauwerke zu errichten. Die Errichtung von Bauwerken ist nur möglich, wenn die innerhalb der vor genannten Normen geforderten Abstände nachgewiesen werden.

Verbindungen und Abspannungen, Plakate, Planen und sonstige Teile dürfen an Masten von Freileitungen nicht angebracht werden

Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

Die Zugänglichkeit der Maststandorte und der Trasse ist für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten jederzeit zu gewährleisten.

Bei geplanten Straßen hat der Abstand zwischen Fahrbahnkante und den Masteckstielen, die der Fahrbahn zugewandt sind, mindestens 15 m zu betragen. Maßnahmen des Anfahrschutzes müssen im Einzelfall gesondert abgestimmt werden.

Bei der Kreuzung mit Straßen und befahrbaren Verkehrsflächen aller Art ist gemäß DIN EN 50341 zwischen Fahrbahnoberkante und Leiterseil ein Mindestabstand bei größtmöglichem Leiterseildurchhang von 7 m einzuhalten. Die Ermittlung des größten Leiterseildurchhanges und des seitlichen Ausschwingens erfolgt unter Berücksichtigung der DIN EN 50341. Es ist deshalb erforderlich, dass ein Bauprojekt beim Netzbetreiber zur Prüfung auf Einhaltung der nach DIN EN 50341 geforderten Abstände eingereicht wird, aus der die Fahrbahnhöhe, bisherige Geländehöhe und benachbarten Maststandorte hervorgehen.

Von: Christiansen, Sabine <Sabine.Christiansen@sh-netz.com> im Auftrag von SHNG 110kV-Fremdplanung <110kV-Fremdplanung@sh-netz.com>
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 13:32
An: jennerich@planlabor.de
Betreff: Leitungsauskunft Nr.: 0782098-SHNG, Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde Rümpel, Bauort: Gemeinde Rümpel (lt. Lageplan)
Anlagen: Leitungsschutzanweisung für Baufachleute_SHNG_Broschüre_21-07-07.pdf; Merkblatt, Abstände zu 110kV Freileitungsmasten, 29.03.2022.pdf; Rümpel.pdf; LH-13-113_MASTER_066_067 - Stellungnahme 0782098-SHNG.pdf; LH-13-113_MASTER_065_066 - Stellungnahme 0782098-SHNG.pdf

110 kV Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz

Leitungsauskunft Nr.: 0782098-SHNG
110-kV-Leitung Niendorf-Ahrensburg/N (LH-13-113), Mast 065-067
Bauvorhaben: Bebauungsplan Nr.8 der Gemeinde Rümpel
Bauort: Gemeinde Rümpel (lt. Lageplan)

Ihre Anfrage vom 20.03.2023

Sehr geehrter Herr Jennerich,

im Bereich der Planauskunft verläuft die oben genannte 110-kV-Freileitung der Schleswig-Holstein Netz. Sie erhalten einen Lage-/Profilplan zur Information über den Freileitungsverlauf. **Es ist zwingend notwendig, die Angaben in unseren Anhängen zu beachten und einzuhalten! Die max. Arbeits- und Bauhöhen entnehmen Sie bitte dem angehängten Lage-/Profilplan. Eine Abschaltung für Baumaßnahmen ist nicht möglich!**

Wir empfehlen, bei der Planung einen seitlichen Abstand des Bauvorhabens zur Leitungssache (Verbindungsline der Mastmitten) von 50 m einzuhalten. Damit wird in der Regel ein ausreichender Abstand zum Schutzbereich der 110 kV Leitung sichergestellt für einen uneingeschränkten und gefahrlosen Einsatz von Kränen oder Baugerüsten.

Vorgesehene Reklameeinrichtungen, Fahnenstangen, Beleuchtungseinrichtungen sowie Anpflanzungen unterliegen den Angaben der Bauhöhen innerhalb des Leitungsschutzbereiches. Diese sind im Vorwege mit uns abzustimmen.

Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdablagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden.

In der Baubeschränkungszone dürfen keine hochwüchsigen Bäume angepflanzt werden. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen ausreichenden dauerhaften Abstand zu den Leiterseilen einhalten.

1) Verantwortlichkeiten und Rahmenbedingungen bei Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches

1.1) Verantwortlichkeiten

Wir weisen Sie als Auskunftseinholenden bzw. Anfragenden ausdrücklich darauf hin, dass Sie mit dem Erhalt dieser Stellungnahme in folgender Verantwortung stehen:

- **Sofern Sie zur Einholung der Auskunft beauftragt wurden, leiten Sie diese an Ihren Auftraggeber weiter, auf den damit dann die Verantwortung übergeht.**
- **Stellen Sie sicher, dass die von uns vorgegebenen Arbeits- und Bauhöhen schon bei der Planung an den dafür zuständigen Stellen Berücksichtigung finden.**
- **Es muss von Ihnen sichergestellt werden, dass gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes die arbeitssicherheitsrelevanten Inhalte dieser Stellungnahme dem Aufsichtsführenden auf der Baustelle rechtzeitig vor Baubeginn zugehen.**

- **Dokumentieren Sie für Ihre eigene Absicherung und Entlastung die Weitergabe aller Ihnen überreichten Unterlagen.**

1.2) Rahmenbedingungen

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches unterliegen die maximalen Arbeits- und Bauhöhen einer Begrenzung. Grundsätzlich müssen jegliche Baumaßnahmen innerhalb des Leitungsschutzbereiches durch die Schleswig-Holstein Netz genehmigt werden.

Die Breite des Leitungsschutzbereiches für die 110 kV Freileitung beträgt ca. 60,00 m, d. h. jeweils ca. 30,00 m von der Leitungsachse nach beiden Seiten. Grundlage für diese Stellungnahme ist aber die individuelle Schutzbereichsbreite des betroffenen Mastfeldes, in dem Ihr Bauvorhaben liegt. Ein Mastfeld umfasst die Fläche zwischen zwei Freileitungsmasten, welche von den Seilen überspannt wird im ruhenden und ausgeschwungenen Zustand der Seile zuzüglich eines seitlichen Schutzabstandes von 3 m bei 110 kV Leitungen.

Soweit die Ausführung von Arbeiten im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung erfolgen sollen oder dafür in diesen eingedrungen werden kann, ist der nach DIN VDE 0105-100 Tab 103 – *Annäherungszone, Schutzabstände bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten* vorgeschriebene **Mindestabstand von 3 m** zu den unter 110.000 Volt stehender Leiterseilen jederzeit, d. h. auch im ungünstigsten Fall bei ausgeschwungenen Seilen, einzuhalten, um eine elektrische Gefährdung und damit elektrische Unfälle zu vermeiden.

Gerade bei Freileitungen sind zu den möglichen Ausschwingbewegungen der Leiterseile auch jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln mit in Betracht zu ziehen. Wir empfehlen, dieses bereits bei der Bauplanung zu berücksichtigen (z.B. bei der Errichtung einer Halle oder Arbeiten vor Ort mittels Kran).

Reicht der Antragsteller den Lageplan mit exakter Lage des Bauvorhabens und gegebenenfalls schon vorhandenen Bauzeichnungen der Maßnahme (Profilpläne) ein, werden von der Schleswig-Holstein Netz, Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), die maximalen Arbeits- und Bauhöhen in dem entsprechenden Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung ermittelt und in unserem Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes der 110 kV Freileitung angegeben. Dieser um das Bauvorhaben ergänzte Lage-/Profilplan des Leitungsabschnittes ist als Anhang wesentlicher Bestandteil der Stellungnahme. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in „über Normal-Null“ (ü. NHN) angegeben sind.

2) Arbeiten in der Nähe der 110 kV Freileitung

Für eine Einweisung des für jede Baustelle erforderlichen und zu benennenden Aufsichtsführenden gemäß der Rechtsgrundlagen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (insbesondere Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften) stehen wir gern zur Verfügung.

Planen Sie auch für die Durchführung Ihrer Maßnahme ausreichende Abstände zu der 110 kV Freileitung ein, so dass keine Freischaltung erforderlich wird.

Sofern die erforderlichen Sicherheitsabstände nach DIN-VDE 0105-100 während der Baumaßnahme nicht eingehalten werden können, ist zwingend die Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz erforderlich. In diesem Fall muss die Möglichkeit der Freischaltung geprüft werden. Es kann grundsätzlich nur ein Stromkreis einer mehrsystemigen Freileitung abgeschaltet werden. Die weiteren Stromkreise stehen dann weiterhin unter Spannung (110 kV). In diesem Bereich gelten die genannten maximalen Arbeitshöhen unverändert. Die Abschaltung eines Stromkreises hat einen in der Regel mehrwöchigen Planungsvorlauf und kann aufgrund der Netzsituation auch kurzfristig abgesagt werden.

Freischaltungen sind kostenpflichtig und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn bzw. Antragsteller.

Bei dem Bedarf an einer Einweisung oder einer Freischaltung mit Einweisung wenden Sie sich bitte an den Betrieb Hochspannungsnetze (DN-BH), unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an unseren Kollegen Herrn Albrecht, der wie folgt zu erreichen ist:

raoul.albrecht@sh-netz.com. Bitte teilen Sie uns Einweisungstermine frühestmöglich mit einem Vorlauf von mindestens 14 Tagen mit. Nennen Sie uns in diesem Zusammenhang Namen und Telefonnummer des für die Maßnahme benannten Aufsichtsführenden vor Ort, ansonsten ist eine Einweisung oder Freischaltung mit Einweisung nicht möglich.

Rückfragen zum laufenden Vorgang senden Sie bitte unter Angabe der Leitungsauskunfts-Nr. an folgende Adresse: 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com.

Beachten Sie bitte auch die Hinweise aus dem beiliegenden „Leitungsschutzanweisung für Baufachleute“, welches dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben ist und deren Vorgaben auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten einzuhalten sind.

Nur bei konsequenter Einhaltung der maximal angegebenen Arbeits- und Bauhöhen in Bezug auf ü. NHN innerhalb des Leitungsschutzbereiches und den weiteren in dieser Stellungnahme genannten Auflagen und Hinweise werden Gefahren für Personen, Werkzeuge und eingesetzte Fahrzeuge, etc. und damit elektrische Unfälle beim *Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Anlagenteile* präventiv ausgeschlossen.
Bei Nichteinhaltung der Vorgaben und Überschreitung der maximalen Arbeitshöhe besteht Lebensgefahr!

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf das 110 kV Netz der Schleswig-Holstein Netz im angefragten Bereich. Es können weitere Anlagen der Schleswig-Holstein Netz in dem angefragten Baubereich vorhanden sein. Bitte beachten Sie die getrennten Stellungnahmen des Netzcenter.
Beachten Sie, dass im Baubereich Leitungen anderer regionaler oder überregionaler Versorger vorhanden sein können.

3) Ergänzende Hinweise

a) Veränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet Ihre Planung eine veränderte Flächennutzung im Schutzbereich der 110 kV Freileitung, so ist im Vorwege die Anforderung an die zulässigen Leiterseilhöhen als auch die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste zu überprüfen.

Derzeit sind die Bodenabstände der Leiterseile für den angefragten Bereich für ein Gebiet abseits von Gebäuden, Straßen usw. (z.B. landwirtschaftliche Flächennutzung) ausgelegt.

Für andere Flächennutzungen, wie z.B. :

- Wohn- und andere Gebäude
- Verkehrswege und Parkplätze
- Erholungsflächen (Spielplätze, Sportflächen, usw.)

sind andere, in der Regel höhere Bodenabstände bzw. Abstände zu Gebäuden zu berücksichtigen, die einen Umbau der 110 kV Freileitung notwendig machen.

Sofern Straßen oder Verkehrswege innerhalb des Leitungsschutzbereiches geplant sind, muss der dafür erforderliche Abstand von der Straßenoberfläche zu den Leiterseilen von mindestens 7 Metern eingehalten werden.

Die Kosten des Umbaus der 110 kV Freileitung (Planung, Genehmigung, Bau und Inbetriebnahme) sind vom Verursacher zu tragen und bedürfen im Vorwege einer Kostenübernahmeerklärung durch den Bauherrn.

b) Unveränderte Flächennutzung im Leitungsschutzbereich der 110 kV Freileitung

Beinhaltet ihre Planung eine unveränderte Flächennutzung (z.B. Gebäudeneubau oder -umbau), muss auch bei bereits vorhandener Bebauung im Kreuzungsbereich der 110 kV Freileitung eine Prüfung erfolgen, ob die Leiterseilhöhen und die Zuverlässigkeit der bestehenden Maste ausreichend ist.

c) Veräußerung von Flurstücken

Sofern zu veräußernde Flächen im Leitungsschutzbereich liegen, sorgen Sie bitte dafür, dass an den Käufer diese Informationen und den bearbeiteten Lage-/Profilplan unseres betroffenen 110 kV Leitungsabschnittes, in denen die maximalen Bau- und Arbeitshöhen angegeben sind, weitergegeben werden. Nach Vorlage eines Katasterplanes mit den geplanten Flurstücksgrenzen werden diese Lage-/Profilpläne kostenfrei durch Schleswig-Holstein Netz erstellt.

Diese Stellungnahme ist mit dem Ausstellungsdatum dieser Auskunft 6 Monate gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist eine neue Stellungnahme für die 110kV Hochspannung einzuholen. Nennen Sie hierzu diese Leitungsauskunftsnummer und senden Sie die Anfrage an 110kV-Fremdplanung@sh-netz.com .

Freundliche Grüße
Sabine Christiansen



Abteilung Spezialbetrieb
Betrieb Hochspannungsnetze
T +49-(0)4331 - 18-2607
M +49-(0)151 - 52 76 33 75
sabine.christiansen@sh-netz.com



Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Leitungsschutzanweisung für Baufachleute

für Arbeiten im Bereich von
110 kV-Freileitungen und -Kabeln

Netze für neue Energie



Schleswig-Holstein
Netz



Unser Team
unterstützt
Sie gerne auch
vor Ort

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	4
Geltungsbereich.....	6
Erkundungspflicht.....	6
Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen an alle Beteiligten.....	6
Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers.....	7
Lage der Energieversorgungsanlagen.....	8
Baubeginn.....	12
Fachkundige Aufsicht.....	12
Maschinelle Arbeiten.....	12
Bepflanzung.....	13
Freilegen von Energieversorgungsanlagen.....	13
Verfüllen der Baugrube.....	14
Sollabstände zu Energieversorgungsanlagen.....	14
Maßnahmen bei Beschädigungen.....	17
Beschädigung an Stromversorgungsanlagen.....	18
Beschädigung an Anlagen der Fernwirktechnik.....	19
Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen.....	19





Einleitung

Diese Schutzanweisung dient der Unterstützung von Baufachleuten zur Verhütung von Unfällen und zur Vermeidung von Schäden an Energieversorgungsanlagen, die sich im Bereich von öffentlichen und privaten Grundstücken befinden.





Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt sowohl für öffentliche als auch private Arbeiten, bei denen Versorgungsanlagen von Schleswig-Holstein Netz betroffen sind.

Sie dient zur Information von auf Baustellen tätigen Personen, wie z. B. Bauleiter, Schachtmeister, Kranführer, Baggerführer oder LKW-Fahrer und kann kostenlos bei der Schleswig-Holstein Netz AG angefordert werden.

Der Geltungsbereich umfasst z. B. Rohrleitungen, Stationen, sonstige Betriebseinrichtungen, elektrische Freileitungen, Hoch-, Mittel- und Niederspannungskabel, Kabelmuffen, Schutzrohre, Schachtbauwerke, Betonkanäle, Armaturen, Widerlager, Anlagen für den kathodischen Korrosionsschutz, Kabelabdeckungen, Erdungsanlagen, Maste, Fernmelde-, Lichtwellenleiter-, Steuer- und Messkabel, Verteilerschränke, Warnbänder etc.

Bei Erdarbeiten jeder Art, z. B. bei Straßenaufbrüchen, Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Pflasterungen, Bohrungen, beim Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen, Schnurstangen, bei großen Auflasten (z. B. Autokräne, Kräne, etc.), besteht stets die Gefahr, dass Energieversorgungsanlagen beschädigt werden.

Erkundigungspflicht

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

Der Anfragende ist verpflichtet sich mindestens vier Wochen vor Baubeginn eine Planauskunft von Schleswig-Holstein Netz einzuholen. Die Kontaktdaten befinden sich am Ende dieser Schutzanweisung. Die Stellungnahme wird im Anschluss von Schleswig-Holstein Netz erstellt und an den Antragsteller versendet. Bei Beginn der Arbeiten müssen Leitungsauskünfte neuesten Stands vorliegen. Bei Abweichungen von der Bauplanung oder Erweiterung des Bauauftrags muss eine neue Leitungsauskunft eingeholt werden. Der Unternehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme davon zu überzeugen, dass alle Planangaben eindeutig erkennbar sind und dass die Planauskunft tatsächlich mit der Anfrage übereinstimmt.

Pflicht zur Weiterleitung von Stellungnahmen an alle Beteiligte

Der Antragsteller und alle weiteren Betroffenen sind verpflichtet, die ihnen zugesandte Stellungnahme an alle beteiligten bzw. beauftragten Firmen und deren Aufsichtsführenden/Arbeitsverantwortlichen weiterzuleiten.

Die Weiterleitung entbindet die Beteiligten vor Maßnahmenbeginn nicht von der Einholung einer aktuellen Planauskunft von Schleswig-Holstein Netz.



Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein von Energieversorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen zu rechnen. Die erforderliche Sorgfalt ist zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Er hat seine Mitarbeiter und die von ihm beauftragten Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Derjenige, der Aufgrabungen vornimmt, ist verpflichtet vor Beginn der Bauarbeiten bei der Schleswig-Holstein Netz AG Leitungspläne anzufordern, Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen und durch Probeaufgrabungen die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen festzustellen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten von Schleswig-Holstein Netz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für angerichtete Schäden an Energieversorgungsanlagen sowie an stillgelegten Leitungen.

Im Geltungsbereich dieser Schutzanweisung ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Neben den gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) sind die Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“, DGUV Vorschrift 11 „Laserstrahlung“, DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“, insbesondere Kapitel 2.12 „Betreiben von Erdbaumaschinen“ und Kapitel 2.31 „Arbeiten an Gasleitungen“ sowie die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen (RAB) einzuhalten. Zudem sind die DVGW-Hinweise GW 315 „Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“, DGUV Regel 100-500 (VGB 40) „Betreiben von Arbeitsmitteln“ und GW 118 „Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen“ sowie das Merkblatt „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“ (Abruf-Nr.: 508) zu beachten. Weitere Informationen können der DGUV Information 203-017 „Schutzmaßnahmen bei Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel und Rohrleitungen“ sowie der DGUV Information 201-020 „Sicherheitshinweise für Grabenloses Bauen“ entnommen werden. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden. Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Bereich gearbeitet wird.

Lage der Energieversorgungsanlagen

Die Lage, insbesondere die Tiefe der Energieversorgungsanlagen sowie von stillgelegten und außer Betrieb befindlichen Leitungen, kann sich durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und Tiefe der angegebenen Energieversorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundigungsmaßnahmen wie z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä. selbst Gewissheit zu verschaffen.

Querschläge (Suchschlitze)

Querschläge/Suchschlitze sind grundsätzlich nur in Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz und in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. Saugbagger oder Handschachtung, erlaubt. Ferner kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Trassenwarnband vorhanden ist, bzw. dass ein vorhandenes Trassenwarnband die tatsächliche Leitungslage anzeigt. Abweichungen können sich z. B. durch nicht offene Bauweisen (Horizontalbohrungen) ergeben.

Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Energieversorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Unbekannte Kabel oder Leitungen

Werden Energieversorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen oder Warnbänder an Stellen angetroffen oder freigelegt, die in keinem Plan eingezeichnet sind, so ist der Betreiber der Energieversorgungsanlagen unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Hinweise zu außer Betrieb befindlichen Energieversorgungsanlagen

Außer Betrieb befindliche Energieversorgungsanlagen sind in den Plänen nicht immer dargestellt. Diese können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein. Die Eigentümer der Anlagen sind zu ermitteln und mit ihnen ist die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Ist der Eigentümer nicht zu ermitteln, so muss die Abstimmung mit dem Besitzer erfolgen.

Besonderheiten bei erdverlegten Hochspannungsleitungen (größer 45 kV)

Bauarbeiten im Bereich von Kabelanlagen dürfen nur unter fachlicher Anleitung eines Beauftragten von Schleswig-Holstein Netz durchgeführt werden.

Lage erdverlegter Hochspannungsleitungen:

Ein Hochspannungskabelsystem besteht in der Regel aus drei Einleiterkabeln und einem Begleitkabel (Steuerkabel). Die Kabel können nebeneinander auf Abstand oder im Dreieck als Bündel verlegt sein. Gegebenenfalls können auch mehrere Systeme parallel in einer Trasse verlegt sein.

Im Bereich von Hochspannungskabelmuffen können sich andere Trassenbreiten ergeben. Für 110- kV-Kabel wird in der Regel ein Profilplan beigelegt.

Generell ist jegliche Bautätigkeit im Nahbereich der Hoch- und Höchstspannungskabel zu vermeiden. Diese Kabel von Schleswig-Holstein Netz sind für eine gesicherte Stromversorgung unverzichtbar.

Stromkabel werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch auf privaten Grundstücken (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder) verlegt.

Beschädigungen von Kabeln, z. B. durch Erdarbeiten, sind in der Regel mit erheblichen Störungen der öffentlichen Stromversorgung, mit persönlicher Gefährdung des Verursachers und mit erheblichen Sachschäden verbunden.



Ist es auch mit vertretbarem Mehraufwand unvermeidbar, die Kabel freizulegen oder zu kreuzen, sind zur Verhütung von Unfällen und Kabelschäden die umseitigen Auflagen und Bedingungen zu beachten:

1. Erdverlegte Kabel, die auch aus mehreren Einzelkabeln bestehen können, sind grundsätzlich als in Betrieb befindlich, d. h. unter lebensgefährlicher Spannung stehend, zu betrachten, wenn durch einen Vertreter der Schleswig-Holstein Netz AG die Spannungsfreiheit nicht ausdrücklich bestätigt wird. Bei Arbeiten direkt an den Kabeln und damit verbundener Freilegung muss eine Freischaltung der Kabelleitung beantragt werden. Aus Sicherheitsgründen ist jede direkte oder indirekte Berührung von Kabeln wegen der hohen Spannung/Induktion und der damit verbundenen Lebensgefahr untersagt. Sicherheitsabschaltungen sind bei rechtzeitiger Vereinbarung in den meisten Fällen möglich.
2. Die Schutzstreifenbreite für Energiekabel beträgt in der Regel 4 m und für Nachrichtenkabel 1 m von dem jeweils äußersten linken bzw. rechten Kabel. Einen detaillierten Plan erhalten Sie über die Leitungsauskunft.
3. Innerhalb dieses Schutzstreifens ist ohne Rücksprache mit Schleswig-Holstein Netz der Einsatz von Maschinen (Bagger etc.) bzw. von scharfkantigen Werkzeugen, das Setzen von Masten und Spundwänden, das Eintreiben von spitzen Pfählen bzw. Sonden, das Einschlagen von Dornen und Schnurpfählen und das Befahren mit schweren Baufahrzeugen untersagt. Arbeiten in diesem Schutzstreifen sind ausnahmslos von Hand und nur nach Genehmigung und in Gegenwart eines Vertreters der Schleswig-Holstein Netz AG der die Freigabe vorher erklären muss, zulässig. Bei Wasserhaltung muss gewährleistet sein, dass die Kabeltrasse nicht ausgeschwemmt wird oder sonstigen Schaden nimmt.
4. Die Verlegetiefe von Kabeln beträgt zwar in der Regel 0,8-1,5 m, abweichende Tiefenlagen, selbst Überdeckungen von nur 10-20 cm, aber auch größere Überdeckungen/Auffüllungen bis zu mehreren Metern, sind aus unterschiedlichen Gründen, wie z. B. im Kreuzungsbereich mit anderen Anlagen, bei Bodenabtragungen/-aufschüttungen und nicht angezeigten Niveauverschiebungen möglich. Es ist damit zu rechnen, dass die tatsächliche Lage der Kabelleitung von den Plan- und Maßangaben abweicht. Der Verlauf der Kabelleitung ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz festzustellen.
5. Bei geplanten Arbeiten im Kabelbereich ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme über die E-Mail-Adresse leitungsauskunft@sh-netz.com die Auskunft über im Bereich des Bauvorhabens vorhandene Kabel der Schleswig-Holstein Netz AG einzuholen. Anschließend erfolgt vor Beginn der Arbeiten eine Einweisung. Der Verlauf der Kabelleitung kann vor Ort markiert werden. Bei der Ortung mit entsprechenden Messgeräten ist mit Abweichungen/Fehlmessungen zu rechnen. Die genaue Lage der Kabel ist durch Suchschlitze zu ermitteln, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
6. Nicht immer sind die Kabelleitungen mit Betonplatten bzw. roten Kunststoffplatten abgedeckt oder in Schutzrohre eingezogen. Teilweise sind Kabelleitungen auch ohne Abdeckung nur mit einem gelben Warnband verlegt. Häufig befinden sich oberhalb oder neben den Hochspannungskabeln Mittelspannungs-, Niederspannungs-, Fernmelde- und Signalkabel, ebenfalls ohne Abdeckung.
7. Die Nachrichtenkabel von Schleswig-Holstein Netz sind häufig laserbetriebene Glasfaserkabel. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Laser in bestimmten Fällen das Augenlicht gefährden können. Setzen Sie sich deshalb im Störfall nicht dem Laserstrahl aus, d. h. halten Sie Abstand und schauen Sie nicht in ein beschädigtes Kabel.





8. Werden bei Aufgrabungen in Kabelnähe Erdungsanlagen (Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
9. Freigelegte Kabel dürfen nicht betreten oder anderweitig mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden, um Beschädigungen an der äußeren Isolation zu vermeiden. Bei unvermuteter, nicht geplanter überraschender Freilegung von Kabeln sind die Bauarbeiten sofort einzustellen. Die Aufgrabungsstelle ist deutlich zu markieren und mit einer Absperrung zu sichern. Schleswig-Holstein Netz ist in diesem Fall unverzüglich zu verständigen, um Weisungen für eventuelle Sicherungsmaßnahmen und zur Fortsetzung der Bauarbeiten zu erteilen. Falls Kabel beschädigt wurden, sind, auch bei einer zunächst geringfügig erscheinenden Beschädigung des Kabelmantels oder der Rohrumhüllung, sofort die Bautätigkeiten im Kabelbereich einzustellen und nach unverzüglicher Sicherung der Schadensstelle das zuständige Netzcenter zu verständigen.
Keinesfalls dürfen Kabelgräben im Falle eines freigelegten Kabels ohne Begutachtung durch die Schleswig-Holstein Netz AG wieder verfüllt werden, damit die Unversehrtheit der Rohrisolation bzw. des Kabelmantels zur Vermeidung von Korrosionsleckagen/-schäden überprüft werden kann. Diese Überprüfung erfolgt kostenfrei. Wird dies versäumt, gehen Aufgrabungen zur Überprüfung der Unversehrtheit des Kabels zu Lasten des Verursachers.
Ist nur das Sandbett um die Kabel beschädigt, ist dieses sachgerecht wiederherzustellen. Folgeschäden, die erst Jahre später auftreten können, sind mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.
10. Das mit dem Aushub und der Ausführung der Grabarbeiten beauftragte Personal muss vom Firmeninhaber oder Arbeitsverantwortlichen über den Inhalt dieser Anweisung unterwiesen werden.
11. Die Mindestüberdeckung der Kabelsysteme muss nach Abschluss einer Baumaßnahme gewährleistet sein, d. h. Niveauänderungen bzw. Geländeabtragungen oder auch Geländeaufschüttungen sind nicht gestattet und bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Schleswig-Holstein Netz AG.
12. Freigelegte Kabel dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Kabelmerksteine dürfen nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.
13. Bei Leitungsverlegungen anderer Versorgungsträger sind folgende Abstände einzuhalten:

Abstände	Kreuzung	Parallel
	Energiekabel bis 20 kV	1 m
Energiekabel ab 110 kV	1 m	4 m
Gasleitung/Kanal/Wasser	1 m	2 m
Fernwärmeleitungen	1 m	6 m
sonstige Leitungen	1 m	1 m

Bei Energiekabeln und Fernwärmeleitungen sind unter Umständen Sondermaßnahmen wie eine thermische Bettung erforderlich. Sollte dies nicht möglich sein, so sind geeignete Schutzmaßnahmen in Absprache mit Schleswig-Holstein Netz zu treffen. Gegebenenfalls sind vom bauausführenden Unternehmen Berechnungen der thermischen Beeinflussung bei einem von Schleswig-Holstein Netz zertifizierten Ingenieurbüro/Kabelhersteller zu beauftragen und der Schleswig-Holstein Netz AG zur Genehmigung vorzulegen.

**Speziell bei Längsaufgrabungen:**

Diese für das Kabel ungünstige Variante bedingt einen hohen Aufwand an Sicherheits- und Schutzmaßnahmen. Aufgrund des hohen Eigengewichts der Kabel sind Totalfreilegungen nur bis zu einer Länge von 5 m zulässig. Bei einer Überschreitung sind die Leitungen durch geeignete Maßnahmen statisch zu sichern. Ob die Leitungen zu unterfangen oder an einer Tragekonstruktion aufzuhängen sind, muss im Einzelfall in Abstimmung mit der Schleswig-Holstein Netz AG entschieden werden.

Speziell bei Querungen, Bohrverfahren:

Querungen der Kabel, die mittels eines Bohrverfahrens durchgeführt werden, bergen ein besonderes Gefährdungspotenzial. Deshalb ist zu berücksichtigen, dass der Abstand zwischen Kabel und Bohrung möglichst groß gewählt wird und 1 m nicht unterschreitet. Kann dies nicht gewährleistet werden, sind die Kabel im Querungsbereich freizulegen und während der Bohrung zu beaufsichtigen.

14. Die von Schleswig-Holstein Netz ausgegebenen Bestandspläne sind nur für den benannten Bestimmungszweck zu verwenden. Eine erneute Weitergabe ist nicht gestattet.
15. Wer einen Kabelschaden verursacht, ist dem Eigentümer der Kabelanlage zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Verstößt ein Bauunternehmer gegen vorgenannte Pflichten, so verletzt er seine Erkundigungs- und Sicherungspflicht, was zivilrechtliche und persönliche strafrechtliche Konsequenzen haben kann. Mit weitreichenden Ersatzansprüchen ist zu rechnen, wenn die Kabelbeschädigung eine Unterbrechung der Stromversorgung zur Folge hat. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Schleswig-Holstein Netz AG an der Aufgrabungsstelle entbindet den Aufgrabenden nicht von seiner Sorgfaltspflicht und von der Haftung bei auftretenden Schäden. Die DGUV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ der Berufsgenossenschaft und der DVGW-Hinweis (GW315) „Maßnahmen zum Schutze von Versorgungsleitungen bei Bauarbeiten“ sind zu beachten.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.



Baubeginn

Rechtzeitig nach Erhalt der Stellungnahme (2 Wochen bei Arbeiten ohne Einrichtung einer Arbeitsstelle; 4 Wochen bei Arbeiten mit Einrichtung einer Arbeitsstelle) **vor Aufnahme** von Arbeiten im Bereich von Energieversorgungsanlagen müssen der Beginn und der Umfang der Arbeiten Schleswig-Holstein Netz schriftlich angezeigt werden.

Das Einholen von Informationen gemäß „Erkundigungspflicht“ und „Lage der Versorgungsanlagen“ gilt nicht als Anzeige.

Fachkundige Aufsicht

Bauarbeiten im Bereich von Energieversorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers durchgeführt werden. Die von Schleswig-Holstein Netz dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden. Armaturen, Straßenkappen, Kabelmerksteine und sonstige zur Energieversorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, ersetzt oder entfernt werden. Schleswig-Holstein Netz bietet eine Einweisung der Aufsichtsführenden vor Ort an.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Energieversorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung dieser Anlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um die genaue Lage der Anlagen mittels Suchschachtungen in Handarbeit ohne Maschineneinsatz zu ermitteln. Diese sind, ebenso wie Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, das Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen und Spundwänden, das Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen, der Einsatz von Durchhörungsgeräten u. ä. mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen.

Oberirdische Anlagen müssen während der Bauzeit (auch bei Asphaltierungsarbeiten) zugänglich und bedienbar bleiben. Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Baustellenmaterial darf auf Versorgungsanlagen nicht gelagert werden. Nur im Ausnahmefall mit vorheriger Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz ist dieses für einen begrenzten Zeitraum möglich. Die Leitungstrasse muss im Bedarfsfall allerdings sofort auf eigene Kosten geräumt werden. Leitungstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach Befestigung (z. B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.

Rechnen Sie mit sehr unterschiedlich aussehenden Stromkabeln und verschiedensten Materialien bei Gasleitungen. Bei Unsicherheiten sprechen Sie mit Schleswig-Holstein Netz.

Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.

Halten Sie Wärmequellen von Versorgungsanlagen fern.

Versorgungsanlagen und Hausanschlussleitungen dürfen nicht überbaut oder versiegelt werden. Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m zu Versorgungsanlagen müssen mit Schleswig-Holstein Netz abgestimmt werden. Die Versorgungsleitungen müssen von allen Seiten mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Lage darf nicht verändert und die Leitung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden wird bis zu 40 cm über Scheitel von Hand verdichtet. Erst darüber dürfen Maschinen eingesetzt werden.

Das Trassenwarnband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung wieder verlegt werden. Trassenwarnband für die jeweilige Leitungsart kann bei der Schleswig-Holstein Netz AG angefordert werden. Bei einer Beschädigung der Gashausanschlussleitung ist mit Gasaustritt zu rechnen, da diese erst seit 2004 mit Gasströmungswächtern ausgestattet sind, die den Gasaustritt weitestgehend verhindern. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung und/oder Isolierung.

Bepflanzung

Die Anlagen von Schleswig-Holstein Netz dürfen nicht überbaut und mit Großgehölzen nicht unter- bzw. überpflanzt werden. Die maximale Aufwuchshöhe ist bei der Schleswig-Holstein Netz AG zu erfragen.

Freilegen von Energieversorgungsanlagen

Energieversorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen dürfen nur in leitungsschonender Arbeitstechnik, z. B. durch Saugbagger oder Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Anlagen sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen, gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern und flächenhaft nach Anweisungen von Schleswig-Holstein Netz abzufangen. Werden Energieversorgungsanlagen sowie außer Betrieb befindliche Leitungen an Stellen, die Schleswig-Holstein Netz nicht genannt worden sind, vorgefunden bzw. freigelegt, so ist Schleswig-Holstein Netz unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich sofort zu unterbrechen, bis mit Schleswig-Holstein Netz Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Achtung:
Sobald Erdabtragungen durchgeführt worden sind, darf die Leitung nicht mehr ohne Überfahrschutz überfahren werden. Über die Art und den Umfang des Überfahrschutzes muss eine Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz erfolgen.

Sonderfall erdverlegte elektrische Versorgungsleitungen

Elektrische Versorgungsleitungen dürfen erst nach Freischaltung und nur in schonender Arbeitstechnik (Handschachtung) freigelegt werden. Lassen Sie erdverlegte elektrische Versorgungsleitungen immer freischalten. Betrachten Sie diese immer als unter Spannung stehend, solange der Betreiber diese nicht ausdrücklich (schriftlich) als spannungsfrei bestätigt hat. Nur qualifizierte Personen dürfen nicht freigeschaltete Leitungen bewegen, wenn sie die Weisungen des Betreibers kennen und die festgelegten Schutz- und Hilfsmittel (geeignetes Werkzeug) benutzen. Die Freischaltung der Kabel ist rechtzeitig, mindestens 14 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin, zu beantragen.

Verfüllen der Baugrube

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Energieversorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen ist mit Schleswig-Holstein Netz rechtzeitig abzustimmen.

Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach der ZTV AStB 89 sowie nach etwaigen zusätzlichen Bestimmungen von Schleswig-Holstein Netz zu erfolgen. Besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, dass zum Verfüllen in Leitungsnähe Material verwendet wird, das keine Bestandteile (z. B. Steine) enthält, die zur Schädigung der Anlagen führen können. Beim Verfüllen von Kreuzungsbaugruben mit erdverlegten Energieversorgungsanlagen sowie von außer Betrieb befindlichen Leitungen sind diese Anlagen so zu unterbauen, dass keine Senkungen auftreten können. Vor dem Verschließen der Baugrube ist die Kreuzungsstelle durch einen Beauftragten der Schleswig-Holstein Netz AG am offenen Rohrgraben abzunehmen.

Sollabstände zu Energieversorgungsanlagen

Bauarbeiten jeglicher Art im Schutzbereich von Energieversorgungsanlagen sind vor Baubeginn mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen und bedürfen einer schriftlichen Zustimmung.

Bei einer Kreuzung von Gashochdruckleitungen ist ein lichter Abstand von 0,4 m und bei einer Parallelverlegung ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz.

Stromversorgungsanlagen

Einzuhaltende Abstände zu Hochspannungsanlagen sind in jedem Fall rechtzeitig mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen.

Abstände zu anderen erdverlegten Leitungen werden bei der örtlichen Einweisung festgelegt.

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines Überschlags **akute Lebensgefahr**.

Folgende Mindestabstände zu unter Spannung stehenden Teilen dürfen unter keinen Umständen unterschritten werden (Gefahrenbereich):

- über 1 kV bis 110 kV Schutzabstand $a \geq 3$ m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden Schutzabstände a beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind (vgl. Bild S. 16) zusätzlich zu beachten.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann.

Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit Schleswig-Holstein Netz erforderlich. Schleswig-Holstein Netz erteilt über die Höhe der Spannung einer Freileitung Auskunft, ebenso wie über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

Beim Unterfahren einer Leitung darf die gesetzlich zugelassene Fahrzeughöhe von 4 m nicht überschritten werden. Fahrzeuge mit aufgerichteten Aufbauten bzw. Ladeflächen, Kräne, Fördergerüste und dergleichen, dürfen daher nur im umgelegten oder abgesenkten Zustand die Leitungen unterqueren.



Erfahrungen haben gezeigt:

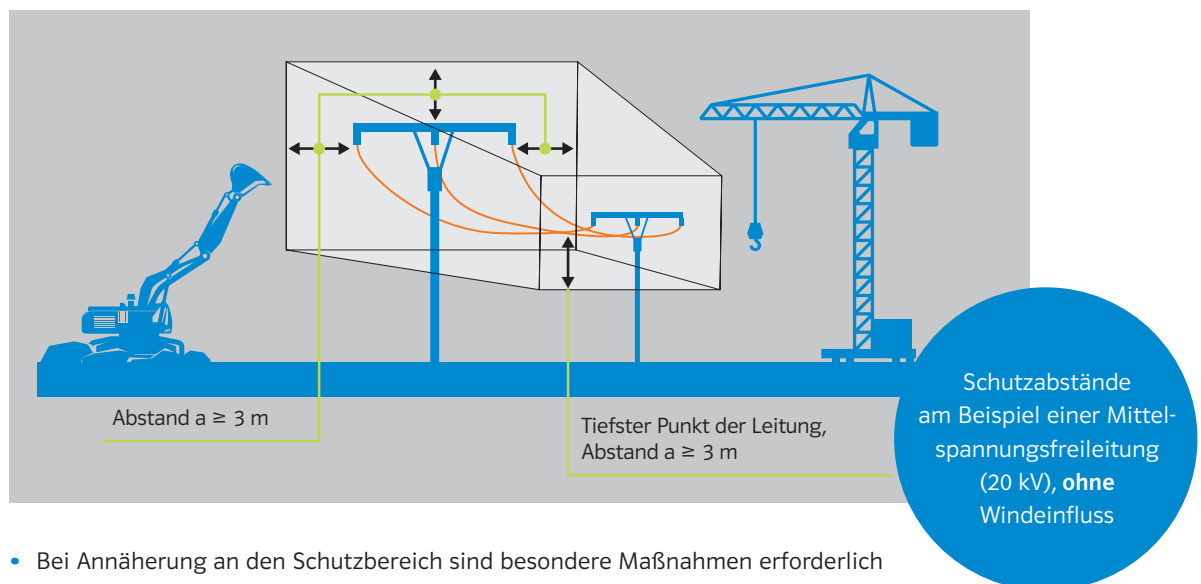
- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer zu schätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers konzentriert sich der Fahrer eher auf den Abladevorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

Besondere Maßnahmen:

Besteht die Möglichkeit einer unzulässigen Annäherung, so müssen nach Absprache mit Schleswig-Holstein Netz besondere Maßnahmen ergriffen werden:

- Freischalten der Leitung bzw. Anlage gemäß der fünf Sicherheitsregeln. Erst nach schriftlich erteilter Arbeitserlaubnis vor Ort durch den Anlagenverantwortlichen der Schleswig-Holstein Netz AG darf mit den Arbeiten begonnen werden
- Durchführung der Arbeiten unter Aufsichtsführung einer verantwortlichen Elektrofachkraft
- Abschränken des Gefahrenbereichs mit Sperrschranken oder Aufstellen eines verantwortlichen Warnpostens, gem. DGUV Vorschrift 3
- Aufstellung einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Leitung-Kreuzung
- Begrenzung der Höhe sowie des Schwenkbereichs des Krans, Steigers, etc.

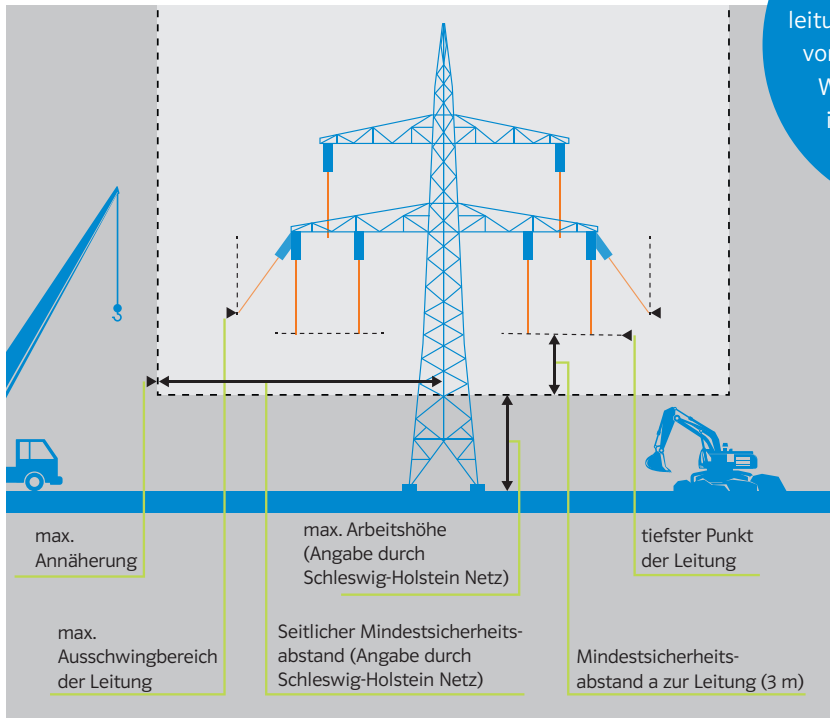
VDE-Abstand nach VDE0105-100



- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich
- Das Ausschwingen von Lasten ist zu beachten
- Das Ausschwingen der Leiterseile durch Windeinfluss ist zusätzlich zu berücksichtigen
- Bei Unterschreitung des Schutzabstands: **Lebensgefahr**



VDE-Abstand nach VDE0105-100

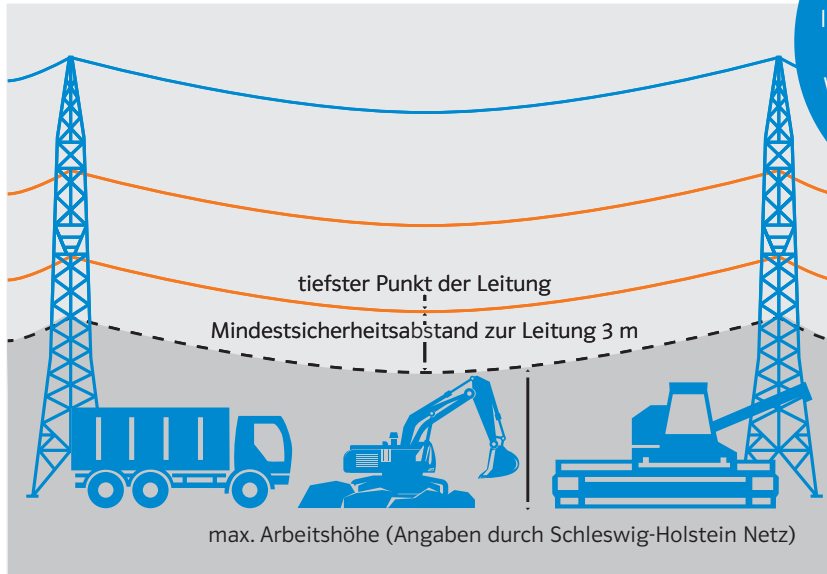


Schutzabstände
am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 110 kV, **mit** und **ohne** Windeinfluss (Ansicht in Leitungsrichtung)

Die maximale Arbeitshöhe ist je Mastfeld vom Durchhang der Leitung sowie vom Abstand des Masts Richtung Feldmitte abhängig und individuell bei Schleswig-Holstein Netz zu erfragen.

- Bei Annäherung an den Schutzbereich sind besondere Maßnahmen erforderlich
- Achtung: Lasten können ausschlagen
- Bei Unterschreitung des Schutzabstands: **Lebensgefahr**

VDE-Abstand nach VDE0105-100

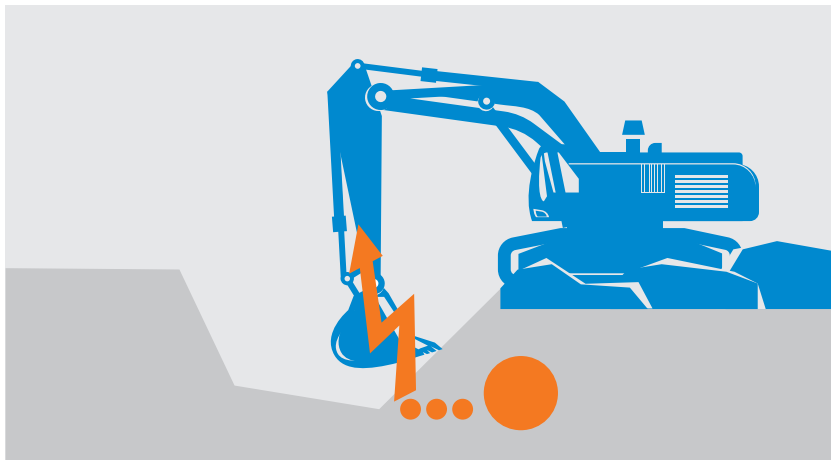


Schutzabstände
am Beispiel einer Frei-
leitung mit einer Span-
nung von 110 kV, **mit** und **ohne**
Windeinfluss (Ansicht quer
zur Leitungsrichtung)

- Maßnahmen erforderlich
- Achtung: Lasten können ausschlagen
- Bei Unterschreitung des Schutzabstands: **Lebensgefahr**

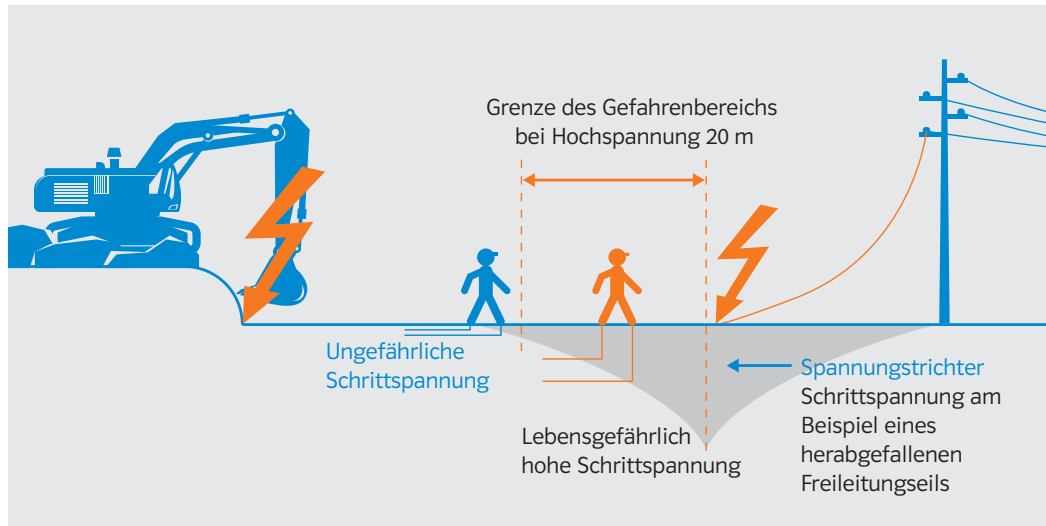
Maßnahmen bei Beschädigungen

Jede Beschädigung an Energieversorgungsanlagen ist unverzüglich Schleswig-Holstein Netz zu melden. Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) bzw. Druckstellen am Kabelmantel. Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von Schleswig-Holstein Netz erfolgen.



Beschädigung an Stromversorgungsanlagen

Was tun, wenn es trotz aller Vorsicht zur Berührung mit einem Erdkabel, mit einer Freileitung oder zum Herabfallen von Leiterseilen gekommen ist?



Es besteht **Lebensgefahr** für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Deshalb gilt:

- Die Bauarbeiten sind sofort einzustellen
- Selbst in größerer Entfernung können noch lebensgefährliche Schrittspannungen auftreten
- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf dem Boden liegenden Leiterseilen darf sich auf keinen Fall genähert werden, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Fahrzeugstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen durch Schwenken des Auslegers oder durch Wegfahren des Fahrzeugs, den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen, um so aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Sich nähernde Personen sind zu warnen („Nicht nähern! Nicht das Fahrzeug berühren!“)
- Gelingt die Entfernung des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (weil es z. B. zu brennen beginnt), nicht unüberlegt aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten mit geschlossenen Beinen entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Fahrzeug und Erdboden kann tödlich sein
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (z. B. Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen
- Unverzüglich Störungsnummer von Schleswig-Holstein Netz anrufen

Weitere Maßnahmen sind mit der Schleswig-Holstein Netz AG abzustimmen.

Bei Beschädigung der Kabelmäntel von Öldruckkabeln besteht die Gefahr des Austritts von Kabel Öl und damit verbunden einer Kontaminierung des Erdreichs und des Grundwassers. In diesen Fällen sind umgehend, nach Freischaltung der Kabel, Maßnahmen zum Schutz der Umwelt einzuleiten.

Beschädigung an Anlagen der Fernwirktechnik

Was tun, wenn trotz aller Vorsicht ein Lichtwellenleiter- oder Fernmeldekabel beschädigt wird?

Lichtwellenleiter- und Fernmeldekabel erfüllen wichtige Aufgaben im Verteilungsbereich. Sie dienen nicht nur der Kommunikation und Datenübertragung, sondern auch der Übertragung von Messwerten und Schaltimpulsen. Bei einer Beschädigung eines Lichtwellenleiterkabels oder eines Fernmeldekabels gilt deshalb:

- Nicht in das offene Kabelende sehen, da Gefährdung der Augen durch Laserstrahlung im unsichtbaren Infrarotbereich besteht
- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Unverzüglich Störungsnummer der Schleswig-Holstein Netz AG anrufen

Weitere Maßnahmen sind mit Schleswig-Holstein Netz abzustimmen.

Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen.

Werden die Energieversorgungsanlagen von Schleswig-Holstein Netz wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.

Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.



Wir sind gerne für Sie da

Zentrale Störungsnummern

Hochspannung Strom 110 kV: 0 43 31 - 1331 - 2030

Mittel-/Niederspannung Strom, Gas, Fernwirktechnik: 0 41 06 - 6 48 90 90

Leitungsauskunft (Bau- und Fremdleitplanung)

per E-Mail:

leitungsauskunft@sh-netz.com

per Post:

Schleswig-Holstein Netz AG

Leitungsauskunft

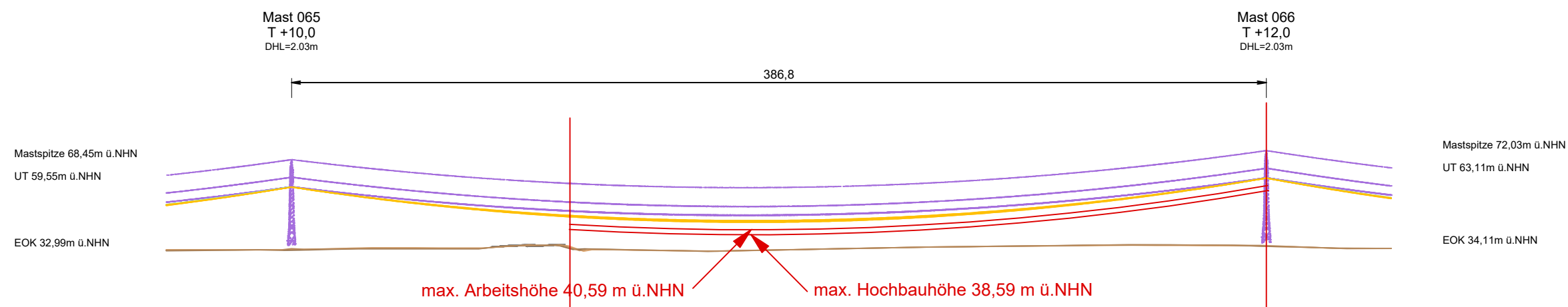
Kurt-Fischer-Str. 52

22926 Ahrensburg

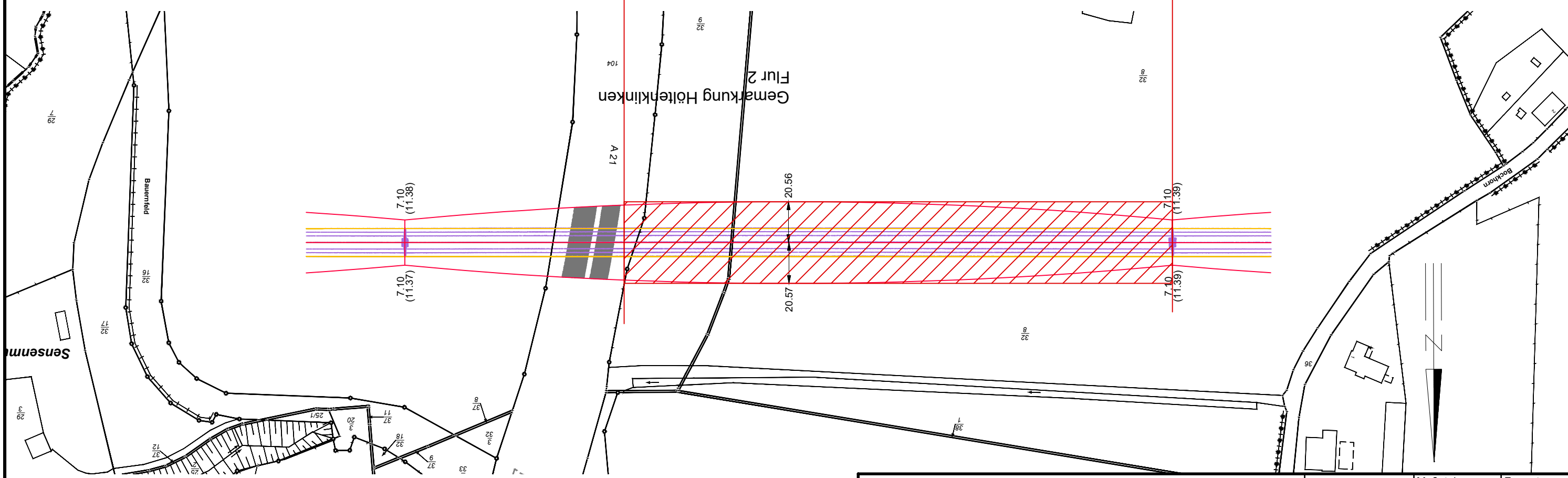


Schleswig-Holstein Netz AG
Schlesweg-HeinGas-Platz 1
25451 Quickborn





Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x20,57 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 40,59 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 38,59 m ü.NHN.

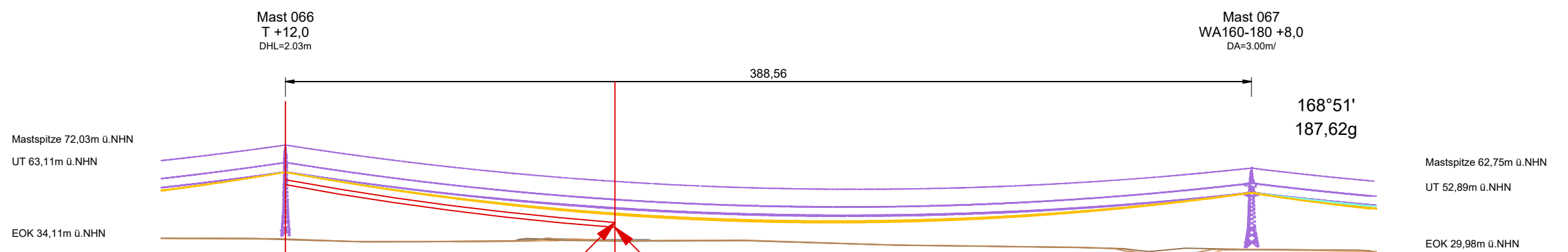


12.04.2023 DN-BH / Chr.
La.Nr. 0782098-SHNG

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16		Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Freundlich Nebel & Partner	Genehmigt von DN-BF	Befliegungsdatum 2018 Erstelldatum 20.03.2020
Objektname Schleswig-Holstein Netz AG 110-kV-Ltg. LH-13-113 Niendorf - Ahrensburg/N		Dokumenten- status Gültig	
Titel Lage- und Profilplan Mast 065 bis Mast 066			

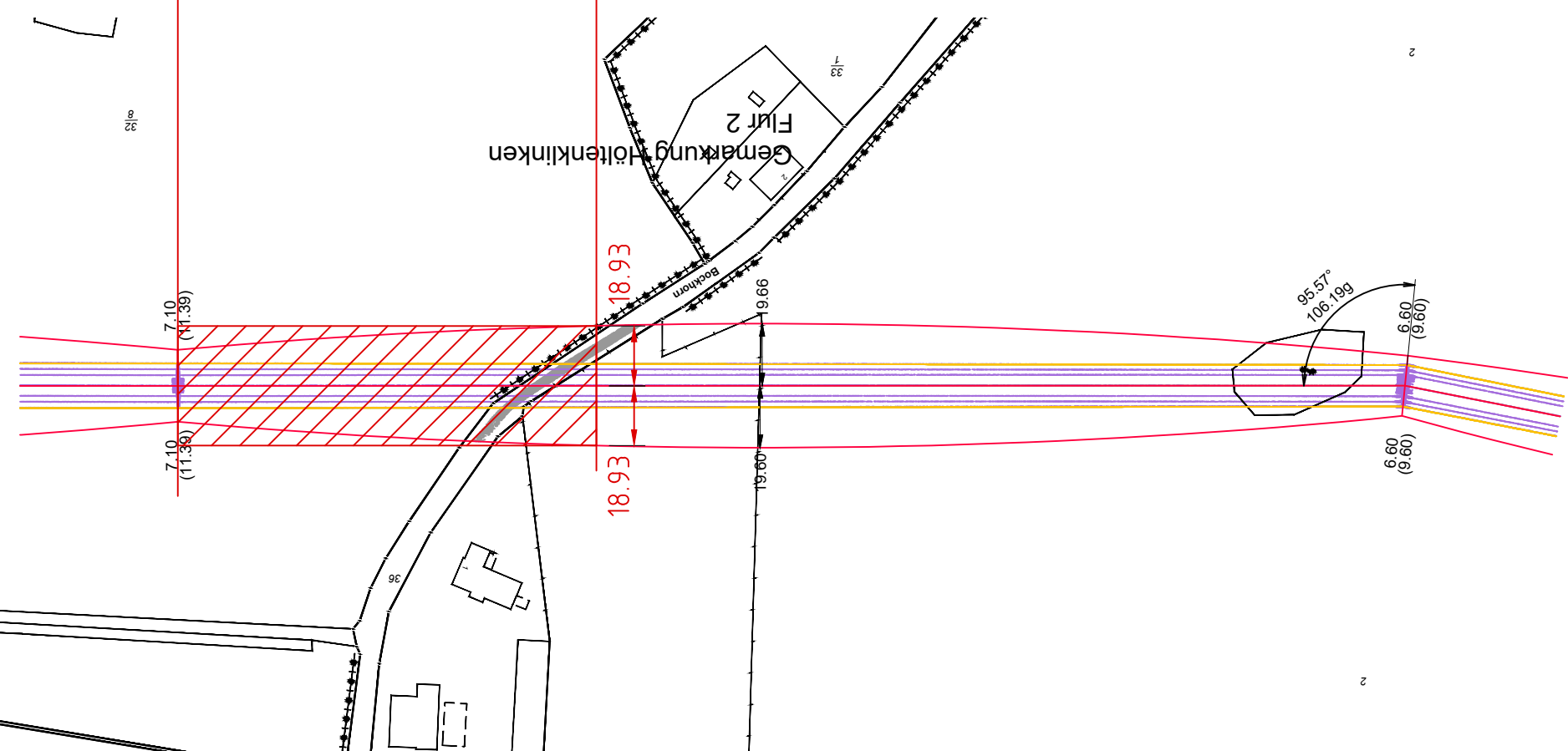
Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma



max. Arbeitshöhe 40,91 m ü.NHN
 max. Hochbauhöhe 38,91 m ü.NHN

Innerhalb des Leitungsschutzbereiches der im Lageplan markierten Fläche von 2x18,93 m gemessen aus der Trassenachse beträgt die max. Arbeitshöhe 40,91 m ü.NHN. Die max. Hochbauhöhe beträgt 38,91 m ü.NHN.



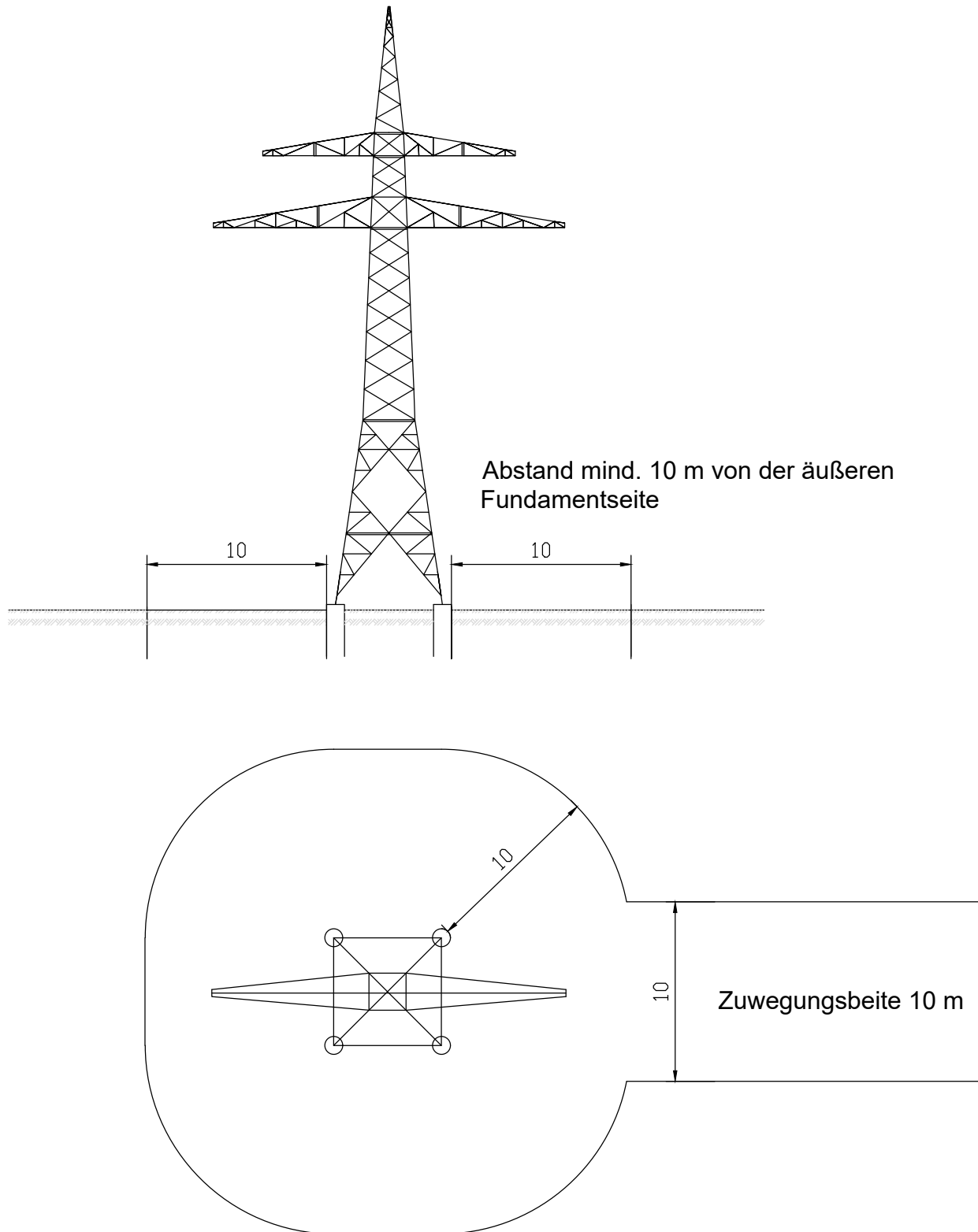
12.04.2023 DN-BH / Chr.
 La.Nr. 0782098-SHNG

DIN VDE-Bestimmung: DIN EN 50341-3-4/04.16			Maßstab 1:2000	Format A3-Q
Techn. Referenz	Erstellt durch Freundlich Nebel & Partner	Genehmigt von DN-BF	Befliegungsdatum 2018 Erstelldatum 20.03.2020	Dokumenten- status Gültig
Objektname Schleswig-Holstein Netz AG		110-kV-Ltg. LH-13-113 Niendorf - Ahrensburg/N		
		3x1x AL/ST 230/30, 82.3N/mm ² Ist-H-Zug, Sys.1, L 3x1x AL/ST 230/30, 82.3N/mm ² Ist-H-Zug, Sys.2, R		
		Titel Lage- und Profilplan Mast 066 bis Mast 067		
Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma	

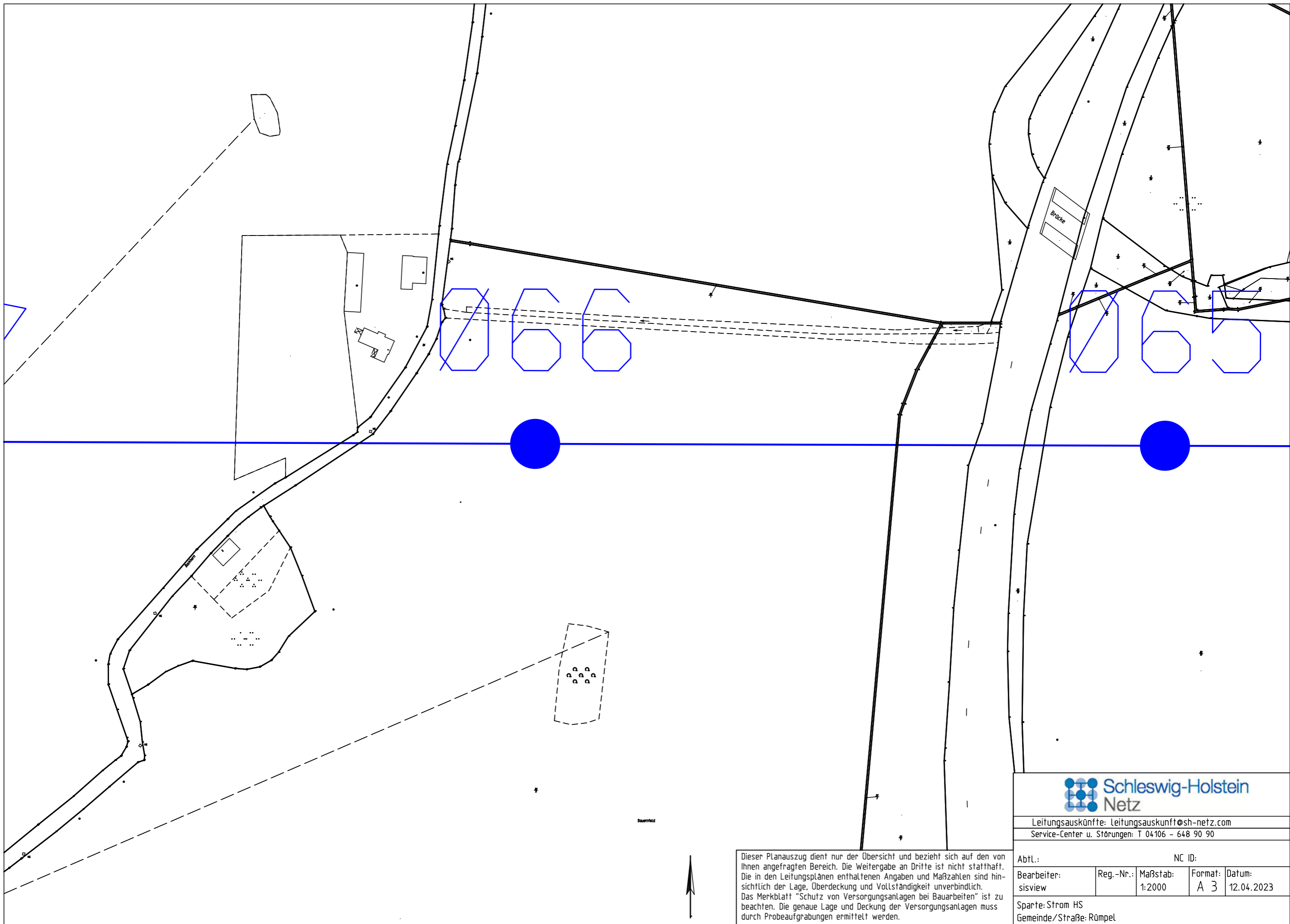
Revision

Datum	Gezeichnet	Änderung	Bauausführende Firma

Merkblatt "Abstände zu 110kV Freileitungsmasten"



Zur Gewährleistung der Standsicherheit dürfen Aufgrabungen nur partiell und nur in Abstimmung vorgenommen werden. Bodenaufschüttungen die eine Querlast erzeugen können sind verboten. Im Umkreis von bis zu 40 m um die Mastfüsse herum können Erdungsbänder (Flacheisen oder Cu-Seil) in einer Tiefe bis zu 2 m im Erdreich verlegt sein. Beim Auffinden dieser Erdungsanlage im Baufeld dürfen diese nicht beschädigt, beeinträchtigt oder mit Bauwerken verbunden werden.



Leitungsauskünfte: Leitungsauskunft@sh-netz.com
 Service-Center u. Störungen: T 04106 - 648 90 90

Dieser Planauszug dient nur der Übersicht und bezieht sich auf den von Ihnen angefragten Bereich. Die Weitergabe an Dritte ist nicht statthaf. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage, Überdeckung und Vollständigkeit unverbindlich. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist zu beachten. Die genaue Lage und Deckung der Versorgungsanlagen muss durch Probeaufgrabungen ermittelt werden.



AbtL:		NC ID:		
Bearbeiter:	Reg.-Nr.:	Maßstab:	Format:	Datum:
sisview		1:2000	A 3	12.04.2023
Sparte: Strom HS				
Gemeinde/Straße: Rümpel				

Detlev Stolzenberg

Von: Guse, Andreas <andreas.guse@sh-netz.com>
Gesendet: Freitag, 14. April 2023 10:52
An: Detlev Stolzenberg
Cc: Furck, Britta
Betreff: Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr.8

Sehr geehrte Damen und Herren,

Vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange. Die Schleswig-Holstein Netz AG hat keine Bedenken gegen Inhalte und Ziele der Planungen.

Im Bereich der Planung befindet sich eine Mittelspannungsleitung , sollte eine Umlegung nötig werden, benötigen wir ein Vorlauf von ca. 3 Monaten .

Planunterlagen erhalten Sie ab jetzt online auf unserer <https://www.sh-netz.com/de.html> unter Produkte und Service.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Andreas Guse

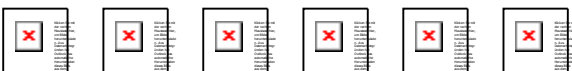


Projektleiter
T 0 41 02-4 94-21 22
F 0 41 02-4 94-2206
M 01 60-7 11 60 88
Andreas.Guse@sh-netz.com



Schleswig-Holstein Netz AG
Kurt-Fischer-Straße 52
22926 Ahrensburg
www.sh-netz.com

Sitz: Quickborn, Amtsgericht Pinneberg, HRB 8122 PI
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Matthias Boxberger
Vorstand: Malgorzata Cybulska, Dr. Benjamin Merkt, Stefan Strobl



E-Mail drucken? Lieber Umwelt schonen.



Deutsche Telekom Technik GmbH
Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck

Amt Bad Oldesloe-Land

Louise-Zietz-Str.

23843 Bad Oldesloe

Klaus Reichert | PTI 11, B1 Lübeck
+49 451 488-1053 | kreichert@telekom.de
22. März 2023 | Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8
hier: Stellungnahme Vorgangsnr.: 7230522 001

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir grundsätzlich keine Bedenken, bitten aber zu berücksichtigen, dass in dem Plangebiet Telekommunikationskabel verlegt sind. Daher haben wir als Anlage einen Lageplan unserer Telekommunikationseinrichtungen beigefügt.

Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Zusendung des anliegenden Bestandsplanes entbindet Sie bzw. die bauausführenden Tiefbauunternehmen/Personen nicht davon, sich vor Beginn der Baumaßnahme bei unserer offiziellen Planauskunft die aktuellen Bestandspläne anzufordern und sich bei Arbeiten in der Nähe von Telekommunikationsanlagen an die einschlägigen Bestimmungen zu halten.

Nur so kann vermieden werden, dass Tiefbauunternehmen oder (Privat-) Personen bei einer Beschädigung unserer Anlagen zum Schadensersatz herangezogen werden. Die aktuellen Pläne können über die nachfolgend aufgeführte Adresse

Zentrale Planauskunft:

E-Mail: planauskunft.nord@telekom.de

Tel.: 0431 / 145 – 8888

Fax: 0391 / 580 225 405

angefordert werden.

Freundliche Grüße

i. A.

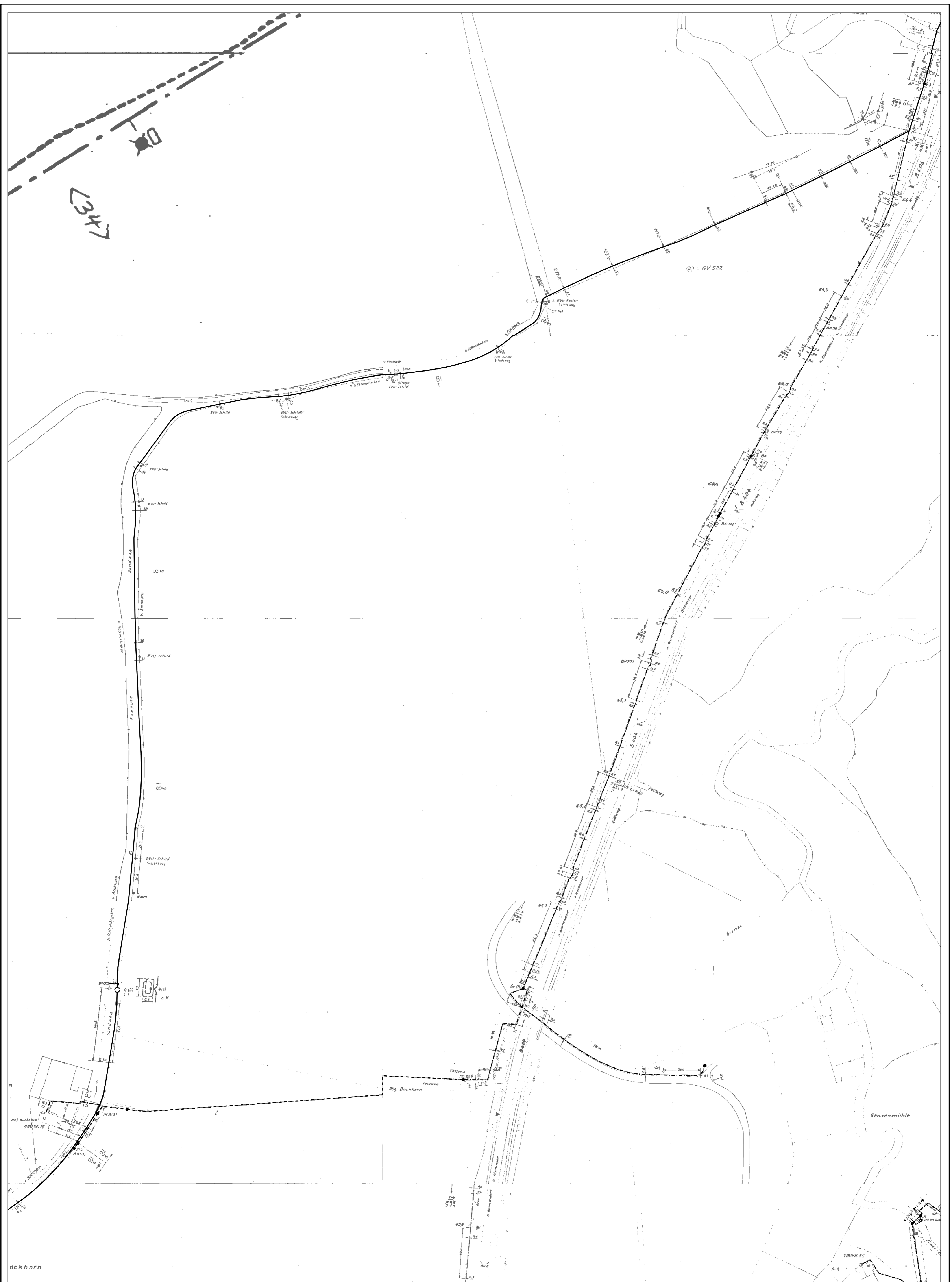


Sascha Schöpf

i.A.



Klaus Reichert



Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 13. April 2023 15:22
An: jennerich@planlabor.de
Betreff: Stellungnahme S01240365, VF und VDG, Gemeinde Rümpel,
Bebauungsplan Nr. 8

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Amsinckstr. 59 * 20097 Hamburg

Planlabor Stolzenberg - Robert Jennerich
St. Jürgen-Ring 34
23564 Lübeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01240365
E-Mail: TDRB-N.Hamburg@vodafone.com
Datum: 13.04.2023
Gemeinde Rümpel, Bebauungsplan Nr. 8

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 16.03.2023.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.